

Forum Strafvollzug

Zeitschrift für Strafvollzug
und Straffälligenhilfe

Heft 2 · März/April 2011 · 60. Jahrgang

ISSN 1865-1534

PVST Entgelt bezahlt 6979

In dieser Ausgabe:

**Sinn und Unsinn des
Jugendarrests**



Unternehmen für Bildung.

Zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2000

**Wiedereingliederungsmanagement mit dem bfw –
umfassend, vernetzt, wirkungsorientiert.**

Klare Ziele – gute Aussichten

Wiedereingliederung hat Priorität

Einer der wichtigsten Bausteine für eine nachhaltige Wiedereingliederung ehemaliger Strafgefangene ist eine geregelte, bezahlte Arbeit nach der Haft. Dass hierfür schulische und berufliche Qualifizierung während der Haft sinnvoll sind, steht außer Frage.

Der Erfolg beruflicher Wiedereingliederung wird aber bereits beim Zugang begründet. Welche Potenziale sind vorhanden? Wie lassen sich die Möglichkeiten von Bildungs- und Beschäftigungsangeboten für die individuelle Entwicklung beruflicher Handlungskompetenz nutzen? Wie kommen die Strafgefangenen nach der Entlassung möglichst nahtlos in Beschäftigung – und bleiben dort?

Know-how und Service

Die Herausforderungen an die Akteure im Justizvollzug sind komplex. Der Maßnahmenkatalog ist stetig weiterzuentwickeln und die einzelnen Schritte müssen miteinander verknüpft werden. Hier setzen die langjährigen Erfahrungen und die Innovationsbereitschaft des bfw an. Wir bieten passende Dienstleistungen bei Diagnostik, Qualifizierung und für den Übergang – und wo erforderlich übernehmen wir auch Aufgaben bei der Beantragung von Projektmitteln, der finanztechnischen Abwicklung und der Projektkoordination



Das bfw führt in Kooperation mit dem Justizministerium auch in Niedersachsen mit großem Erfolg ein Projekt für die Wiedereingliederung Strafgefangener durch. Finanziert wird dieses Projekt durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF). Das Projekt richtet sich an Inhaftierte mit Migrationshintergrund, die i.d.R. nicht über eine berufliche Qualifikation und die nötige sprachliche Kompetenz verfügen und nicht über einen längeren Zeitraum auf dem Arbeitsmarkt bestehen konnten, bzw. vor der Inhaftierung arbeitslos waren. Ihr Sozialverhalten birgt, bedingt durch kulturelle Unterschiede, oftmals Probleme. Auch in der Haft sind deshalb Erfahrungen mit anderen Inhaftierten in Form von Gewalt, Fremdenfeindlichkeit etc. keine Seltenheit.

Ziele:

Auf der Grundlage eines Modellvorhabens in der Justizvollzugsanstalt Hannover zum „Übergangsmanagement (besonders) für Gefangene mit Migrationshintergrund“ sollen Standards für die Betreuung von Gefangenen mit multiplen Vermittlungshemmnissen entwickelt und konzeptionell verankert werden.

Das Flächenland Niedersachsen soll mit Hilfe eines transparenten, strukturierten und standardisierten Übergangsmanagements zu einem Entlassungsnetzwerk ausgebaut werden.

CompetenceCenter EUROPA des bfw

Telefon 0 62 21 / 502 57 30 | info@bfw.EU.com

Reso-KompetenzCenter Nord

Telefon 0 43 21 / 97 70-0 | neumuenster@bfw-sh.de

Reso-KompetenzCenter West

Telefon 02 34 / 9 26-95 10 | zn-reso@bfw.de

Reso-KompetenzCenter Ost

Telefon 0 35 91 / 30 36 36 | bautzen@bfw.de

Reso-KompetenzCenter Süd

Telefon 0 63 32 / 4 86-250 | zweibruecken@bfw.de

Liebe Leserinnen und Leser,

Große Ereignisse werfen ihre Schatten voraus. Nein – es ist noch nicht der 60. Geburtstag unserer Zeitschrift, der im nächsten Heft zu würdigen ist. Von besonderer Bedeutung für diese Zeitschrift ist aber auch der 70. Geburtstag unseres Redaktionsleiters Bernd Maelicke.



Geboren am 26. April 1941 in Münchenberg bei Berlin, aufgewachsen in Göttingen, Singen und Lörrach studierte Bernd Maelicke von 1964 bis 1969 Jura, Kriminologie und Volkswirtschaft in Freiburg i.Br.. Nach dem 2. Staatsexamen 1973 wurde er von 1974 bis 1978 Leiter der Abteilung Fort- und Weiterbildung beim Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge. Von 1978 bis 1990 war Bernd Maelicke Direktor des Instituts für Sozialarbeit und Sozialpädagogik. Von 1990 bis 2005 hatte er die Funktion eines Abteilungsleiters im Justizministerium des Landes Schleswig-Holstein inne. Entsprechend seinem ganzheitlichen Ansatz der Resozialisierung leitete Bernd Maelicke die Abteilung Strafvollzug, Soziale Dienste der Justiz, Freie Straffälligenhilfe und Gnadenwesen. Seit 2005 ist Bernd Maelicke auch als Honorarprofessor an der Leuphana-Universität Lüneburg tätig neben weiteren Lehraufträgen an verschiedenen deutschen und ausländischen Hochschulen. All das und noch viel mehr zu einem ebenso vielseitigen wie beeindruckenden Lebensweg können Sie nachlesen in der Bernd Maelicke zum 70. Geburtstag gewidmeten Fest-

schrift von Dünkel/Tietze/Zängl: „Wertschöpfung durch Wertschätzung“.

Redaktionsleiter dieser Zeitschrift ist Bernd Maelicke seit 2007 in der Nachfolge von Heinz Müller-Dietz. In dieser Eigenschaft hat vor allem er das neue Erscheinungsbild der Zeitschrift über nunmehr vier Jahre geprägt. Das neue Layout trägt seine Handschrift. Mit der Neukonzeption der Zeitschrift wurde ein Forum geschaffen für alle, die sich mit dem Thema Strafvollzug und Straffälligenhilfe auseinandersetzen. Bernd Maelicke ist unermüdlicher Motor, Antreiber und Ideengeber. Ohne ihn stünde die Zeitschrift heute nicht da, wo sie jetzt steht: Als führende Fachzeitschrift für den Bereich des gesamten Justizvollzugs und der Straffälligenhilfe.

Verbunden mit den besten Wünschen zum 70. Geburtstag verbleibt auch der Wunsch der gesamten Redaktion, dass Bernd Maelicke noch möglichst lange der Zeitschrift als Redaktionsleiter erhalten bleibt.

Frank Arloth



frank.arloth@stmjv.bayern.de

Festschrift für Bernd Maelicke zum 70. Geburtstag

Wertschöpfung durch Wertschätzung

Hrsg.:
Prof. Dr. Frieder Dünkel,
Dr. Andreas Tietze,
Prof. Dr. Peter Zängl

Der Titel „Wertschöpfung durch Wertschätzung“ verweist auf ein Markenzeichen des beruflichen und privaten Wirkens von Bernd Maelicke: der Optimierung und Vernetzung von fachlichen und persönlichen Potentialen zu gemeinsamen Handlungsstrategien mit dem Ziel der Förderung von sozialer Gerechtigkeit.

Exemplarisch wird in der Festschrift an einer Nachkriegsbiographie deutlich, welche nachhaltigen Wirkungen der „Marsch durch die Institutionen“ bewirken konnte.

**Nomos Verlag,
Baden-Baden
2011; 191 Seiten
29,00 EUR**

StVollzG Strafvollzugsgesetze Kommentar

Verf.:
Frank Arloth

**C.H.Beck-Verlag
3. Aufl., 2011
78,00 EUR**

- 61 Editorial**
Bernd Maelicke
- 62 Inhalt**
- 63 Magazin**
Rekordbelegung in zahlreichen Gefängnissen der Schweiz

Mehr Geld für Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland

3. Bewährungshelfer-Tag 2011 am 12.–13.05.2011 in Berlin

„In Führung gehen“
- 64 Veranstaltungen 2011**
DBH-Bildungswerk
- 65 Forschungsprojekt: Gewalt und Suizid im Jugendstrafvollzug**

Bundesverfassungsgericht beanstandet Bedingungen in Gefängnissen
- 66 Titel**
Sinn und Unsinn des Jugendarrests
Günter Schrovén, Philipp Walkenhorst
- 67 Jugendarrest auf dem Prüfstand –**
Eine fast wahre Geschichte
Anke Pörksen
- 71 Jugendarrest im Aufwind?**
Einige rechtstatsächliche Befunde
Wolfgang Heinz
- 79 Kritische Anmerkungen zum Jugendarrest und seiner praktischen Umsetzung**
Dagmar Thalmann
- 83 Jugendarrest**
Die Praxis
Edwin Pütz
- 86 Neuordnung des Jugendarrestvollzugs in Baden-Württemberg**
Die Jugendarrestanstalt Rastatt
Stefan Höll
- 87 Jugendarrest in Hamburg**
Chancen nutzen, Risiken minimieren
Thorsten Schmidt
- 90 Mädchen und junge Frauen im Arrest – nur Strafe oder auch Chance?**
Elisabeth Coerdts
- 92 SofiT – Sofort im Team**
Ein Projekt zwischen Jugendarrest, Wohngemeinschaft für Demenzerkrankte und Fachhochschule
Petra Tietjen, Wolfgang Feuerhelm
- 95 Pädagogische Perspektiven des Jugendarrests**
Bildung – Soziales Training – Prävention
Philipp Walkenhorst
- 100 Eckpunkte zum Jugendarrest**
Helmut Roos
- 104 Jugendarrestvollzug: Quo vadis?**
Rüdiger Wulf
- 108 Aus den Ländern**
Eröffnung der psychotherapeutischen Fachambulanz für Sexualstraftäter in Würzburg

Broschüre „Der Berliner Justizvollzug“

Lernen im Gefängnis
- 109 Neue Abteilung für Sicherungsverwahrte in Hamburg**

Naikan in der JVA Schwalmstadt (Hessen)
- 110 Logistische Umsetzung des Therapieunterbringungsgesetzes (ThUG) in Nordrhein-Westfalen**

„Draußen klatscht niemand über mich“
- 111 Erklärung zum zukünftigen Strafvollzugsgesetz des Freistaates Sachsen**
- 112 Geldverwaltung – Vermeidung der Ersatzfreiheitsstrafe?**

Berufliches Übergangsmangement in Schleswig-Holstein

CUP – Center of Universal Prevention e.V. in Kiel gegründet
- 114 Rechtsprechung**
Bundesverfassungsgericht §§ 69, 70, 130 StVollzG
(Zulassung eines Fernsehgeräts)
- 118 Steckbriefe**
Untersuchungshaftanstalt Hamburg
- 119 Medien**
- 120 Impressum**

Vorschau

Rekordbelegung in zahlreichen Gefängnissen der Schweiz

Ende 2010 waren in der Schweiz 6181 Personen in Einrichtungen des Freiheitsentzugs inhaftiert. Hierbei handelt es sich um den höchsten Stand seit 1999. In den lateinischen Kantonen liegt die Belegungsrate der Gefängnisse mittlerweile bei 105 %. Von den Inhaftierten befanden sich 31 % in Untersuchungshaft, 61 % im Straf- und Maßnahmenvollzug, 6 % waren im Rahmen von Zwangsmaßnahmen gemäß Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer inhaftiert. Seit 2004 ist der prozentuale Anteil an ausländischen Inhaftierten stabil und macht 72 % des Gesamtbestandes aus. Allerdings zeigt sich eine deutliche Übervertretung ausländischer Inhaftierter in der Untersuchungshaft. Rund 81 Prozent der Insassen in Untersuchungshaft sind ausländischer Nationalität.

*Quelle: Veröffentlichung des eidgenössischen Bundesamtes für Statistik:
<http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/news/medienmitteilungen.Document.139525.pdf>*

Mehr Geld für Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland

Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes (Destatis) sind die Ausgaben für Kinder und Jugendhilfe in Deutschland gegenüber dem Vorjahr um 9,4 % angestiegen. Dementsprechend wurden ca. 24,3 Milliarden Euro für Kinder- und Jugendhilfe aufgewendet. Die Kosten für vorläufige Schutzmaßnahmen, wie die Inobhutnahme bei Gefährdung des Kindeswohls, sind um 20,6 % gestiegen und beliefen sich damit auf ca. 144 Millionen Euro.

Quelle: Pressemitteilung des Statistischen Bundesamtes Nr. 477 vom 20. Dezember 2010.

Detailliertere Ergebnisse zu den Ausgaben sind über den Publikationsservice von Destatis online abrufbar:

http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Presse/pm/2010/12/PD10_477_225,templateId=renderPrint.psm

3. Bewährungshelfer-Tag 2011 am 12.–13.05.2011 in Berlin

Von der Bewährungshilfe zum ambulanten Sozialen Dienst der Justiz

Mit dieser Fachtagung soll ein breiteres Verständnis für die Tätigkeit der Bewährungshilfe, die sowohl einen Beitrag zur Sicherheit der Bevölkerung als auch eine Resozialisierungshilfe für Straftäter leistet, geweckt werden. Sie richtet sich sowohl an die Fachkräfte, kooperierende Berufsgruppen und auch die Öffentlichkeit – wie interessierte Bürger und die Presse. Sie soll ermuntern, sich mit dem Berufsfeld auseinanderzusetzen und soll auch Fragen und Anregungen ermöglichen.

Im Fokus dieses Bewährungshelfer-Tages steht die Tätigkeit des ambulanten Sozialen Dienstes (aSD) in Nordrhein-Westfalen. Die Organisationsentwicklung wird aus der Sicht des Justizministeriums und der Landesarbeitsgemeinschaft dargestellt. Über die Lebenslagen der Klientel der Bewährungshilfe und die Notwendigkeit der Datenerhebung wird aus der Sicht der Sozialforschung und der Gesellschaftspolitik referiert. Im weiteren Verlauf der Tagung werden die Übergänge zwischen dem Strafvollzug und der Nachsorge bezüglich der beruflichen Wiedereingliederung und der

Notwendigkeit der Netzerbildung – auch bezogen auf die erhebliche Anzahl von suchtkranken Straffälligen – problematisiert. Schließlich wird eine aktuelle Rückfalluntersuchung in Bezug auf Straftäter, die als besonders gefährlich eingeschätzt wurden, vorgestellt. Im Anschluss an die Vorträge wird es am ersten Tagungsabend Gelegenheit zum informellen Austausch bei gleichzeitiger Unterhaltung durch die Kabarettgruppe „Herzschmerz“ geben. Am 13.05. werden Arbeitsgruppen angeboten, um die referierten Themen zu vertiefen und um weitere Fragestellungen zu erörtern. Dabei werden Mitarbeiter/innen des aSD in Nordrhein-Westfalen exemplarisch zu den Themenbereichen der Workshops aus ihrer beruflichen Praxis vortragen und mit den Teilnehmenden diskutieren. Die folgenden Themenbereiche werden in den Workshops erörtert:

- Lebenslagen der Klientel der Bewährungshilfe
- Übergangsmanagement zur beruflichen Wiedereingliederung
- stark rückfallgefährdete Straftäter
- Gruppenarbeit mit Probanden der Bewährungshilfe
- Tätigkeitsfelder in der Gerichtshilfe

www.dbh.online.de

„In Führung gehen“

Das Führungskräfte-Training „In Führung gehen“ besteht aus 8 Pflicht- und 2 Wahlmodulen. In den Pflichtmodulen entwickeln die Teilnehmerinnen und Teilnehmer in festen Bezugsgruppen ihre individuellen Selbst- und Führungskompetenzen weiter. Darüber hinaus haben die Teilnehmer/innen die Möglichkeit, sich innerhalb einer Reihe von Wahlmodulen mit weiteren interessanten Themen vertiefend zu beschäftigen. Im Rahmen des Trainings sollen mindestens zwei Wahlmo-

dule belegt werden. Jedes Pflicht- und Wahlmodul umfasst in der Regel drei Tage.

Mit jeder Teilnehmerin und jedem Teilnehmer werden zudem zwei Entwicklungsgespräche (individuelle Trainingsplanung, Zielformulierung und Feedback) geführt.

- Routinierte Führungskräfte, die schon lange „im Geschäft“ sind, haben die Möglichkeit, ihre Führungsrolle zu reflektieren und neue Anregungen für ihren Berufsalltag zu bekommen.
- Junge Führungskräfte, die erste Führungsaufgaben übernommen haben, können hier die wesentlichen Kompetenzen erwerben, die sie persönlich als Führungskraft brauchen. Dabei lernen sie die aktuellen Führungsinstrumente und Methoden kennen und entwickeln Sicherheit in ihrer Rolle.
- Kolleginnen und Kollegen aus den Fachdiensten, die Führungsverantwortung übernehmen, erhalten neben einem Überblick über Führungsinhalte und -verhalten auch Wissen über vollzugsrechtliche und administrative Abläufe.

Nach erfolgreicher Teilnahme erhalten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ein Zertifikat der Führungsakademie.

Die Seminarreihe beginnt im August 2011 und dauert insgesamt 11 Monate.

info@fajv.de

Veranstaltungen 2011 DBH-Bildungswerk

Veranstaltungsübersicht 2011

30.03.–01.04.	Erkennen und Umgang mit Traumatisierung im Täter-Opfer-Ausgleich	Mainz
04.05.–06.05.	Positionslichter 2011 – Kurs halten – Zukunft gestalten	Binz
09.05.–13.05.	Systemische Grundlagen in Pädagogik und Sozialer Arbeit	Hückeswagen
12.05.–13.05.	Bewährungshelfer-Tag	Berlin
23.05.	Arbeitslosen- und Sozialhilferecht	Köln
23.05.–24.05.	Wege aus dem Schuldenturm	Wiesbaden
23.05.–27.05.	Neue Energie für den Beruf	Kloster Steinfeld
26.05.–27.05.	Stalking – ein neues Aufgabenfeld ...	Frankfurt
30.05.–31.05.	16. Deutscher Präventionstag	Oldenburg
07.06.–08.06.	Strafvollzugsgesetze der Länder	Berlin
28.06.–29.06.	Übergangsmanagement	Frankfurt
29.08.–31.08.	Training soz. Kompetenzen – Basisseminar	Wiesbaden
06.09.–07.09.	Umgang mit Stress und Belastungsrisiken	Frankfurt
19.09.–21.09.	Training soz. Kompetenzen – Aufbau-seminar	Wiesbaden
23.09.	60 Jahre DBH	Bonn – Bad Godesberg
21.09.–23.09.	Führen und Leiten Teil 1	Wiesbaden
19.09.–22.09.	Gesprächsforum Gruppenarbeit	Lindlar
18.10.–19.10.	Rahmenbeschluss grenzüberschreitende Bewährungshilfe	Kleve
07.11.–08.11.	Wahn- und Wirklichkeit – Basisseminar	Köln
08.11.–09.11.	Wahn- und Wirklichkeit – Aufbau-seminar	Köln
08.11.	Sucht und Straffälligkeit	Kassel
07.09.11.	Rhetorik und Persönlichkeit	Rösrath
10.11.–11.11.	Sinti und Roma Bad Herrenalb	
12.12.–14.12.	Stress-Management	Wiesbaden
12.12.–16.12.	Seminar für Neueingestellte	Wiesbaden
19.12.–21.12.	Führen und Leiten Teil II	Wiesbaden
2011–2012	Deeskalation	Köln
2011–2012	Systematische Beratung	Rösrath
2011–2012	Mediation in Strafsachen	Bad Gandersheim
2011–2012	Ausbildung zum/zur Mediator/In	Bad Gandersheim

Seminare deren Termine und Orte noch nicht feststehen:
Seminar für Schreibdienst- und Verwaltungsangestellte

DBH-Bildungswerk

Tel.: 0221/94865130

www.dbh-online.de/veranstaltungen.php

Forschungsprojekt: Gewalt und Suizid im Jugendstrafvollzug

Kölner Institut für Kriminologie erhält 500.000 Euro von der Deutschen Forschungsgemeinschaft für neue Studie

Köln, den 19. Mai 2010 – Der grausame Mord an einem 20-jährigen Gefangenen, den drei Mithäftlinge im November 2006 in der Justizvollzugsanstalt Siegburg verübten, hat die Aufmerksamkeit auf ein drängendes Problem des Strafvollzugs gelenkt: Mit Gewalt in allen ihren Facetten ist im Gefängnis zu rechnen. Ob Gefangene einen anderen körperlich oder sexuell misshandeln, bedrohen oder demütigen, wird den Strafvollzugsbeamten häufig nicht bekannt, da die Gefangenen oft über solche Übergriffe nicht sprechen.

Das Kölner Institut für Kriminologie will in einem neuen Forschungsprojekt die Hintergründe von Gewalt und Suizid im Jugendstrafvollzug beleuchten und hat hierfür eine Förderung von 500.000 Euro von der Deutschen Forschungsgemeinschaft erhalten. „Gewalt wird versteckt ausgeübt und vor den Bediensteten eines Gefängnisses verschleiert“, sagt Professor Frank Neubacher, Direktor des Instituts für Kriminologie der Universität zu Köln und Leiter des neuen Projekts. „Selbst ein Gefangener, der der Gewalt abgeneigt ist, muss damit rechnen, von anderen Mitgefangenen darauf getestet zu werden, wie weit man bei ihm gehen kann.“

Allein in Nordrhein-Westfalen befinden sich derzeit rund 1500 junge Straffällige hinter den Gittern des Jugendstrafvollzugs. Ziel des auf drei Jahre angelegten Projekts ist die Erforschung des Entstehungsprozesses von Gewalt und Suizid.

Die Forscher gehen an das Projekt mit der Annahme heran, dass Gewalt und Suizid zwei mögliche Strategien der Inhaftierten sind, mit dem Anpassungsdruck im Gefängnis umzugehen. Wann und wie es während der Inhaftierung zur Gewalt und Suizid kommen kann und welche Unterschiede die Gefangenen aufweisen, steht im Zentrum der Untersuchung.

Die Inhaftierten werden von der Forschergruppe um den Kölner Professor Neubacher mit einem Fragebogen viermal, nämlich in Abständen von drei Monaten, befragt. Die Befragungen finden in Anstalten des nordrhein-westfälischen und des thüringischen Jugendstrafvollzugs statt und werden durch Interviews ergänzt.

Das Projekt führt Professor Frank Neubacher zusammen mit der Diplompsychologin Jenny Oelsner (Institut für Kriminologie der Universität zu Köln) in Kooperation mit Professor Andreas Beelmann, Institut für Psychologie der Friedrich-Schiller-Universität Jena, und Wolfgang Wirth, Leiter des Kriminologischen Dienstes des Landes Nordrhein-Westfalen, durch.

www.uni-koeln.de

Bundesverfassungsgericht beanstandet Bedingungen in Gefängnissen

Der Staat muss Häftlinge notfalls freilassen, sofern wegen Überbelegung keine menschenwürdige Unterbringung im Gefängnis möglich ist. Das folgt aus einem am Mittwoch veröffentlichten Beschluss des Bundesverfassungsgerichts. So halten es die Karlsruher Richter für einen Verstoß gegen die Menschenwürde, mehrere Gefangene in einer kleinen Zelle ohne abgetrennte Toilette unterzubringen. Betroffenen

könne deshalb ein Anspruch auf Geldentschädigung zustehen. Notfalls müsse der Staat, im Falle menschenunwürdiger Haftbedingungen sofort auf die Durchsetzung des Strafanspruchs (...) verzichten“.

Anlass für die Entscheidung war die Beschwerde eines ehemaligen Häftlings, der in Köln und Hagen gesessen hatte. Er war insgesamt 151 Tage mit wechselnden Mitgefangenen in jeweils acht Quadratmeter großen Zellen untergebracht, deren Toilette ohne getrennte Belüftung nur durch eine Sichtschutzwand abgetrennt war. Das NRW-Justizministerium sieht durch die Karlsruher Entscheidung keinen Handlungsbedarf. Die Situation in den Gefängnissen habe sich bereits deutlich entspannt, sagte ein Sprecher. So seien 800 Zellen, die einst ohne abgetrennte Toilette gewesen seien, umgerüstet worden. Der Ex-Häftling aus NRW war die meiste Zeit 23 Stunden am Tag in der Zelle eingeschlossen. Die Gefangenen durften nur zweimal pro Woche duschen. Seine Zellengenossen seien starke Raucher gewesen, klagte der Mann. Dies habe „zu einem unerträglichen Gemisch aus Rauch, Körperausdünstungen und Toilettengerüchen geführt“. Für die Haftbedingungen wollte der Mann Geldentschädigung vom Land.

Sein Antrag auf Prozesskostenhilfe war jedoch abgelehnt worden – eine Klage auf Entschädigung habe keine Aussicht auf Erfolg, so das Landgericht Köln damals. Dem widersprach nun das Bundesverfassungsgericht unter Berufung auf frühere Entscheidungen. Nach Angaben des Düsseldorfer Justizministeriums sind wegen strittiger Haftbedingungen zurzeit 99 Klageverfahren bei den Landgerichten und 104 Verfahren bei den Oberlandesgerichten anhängig

Newsletter Strafvollzug Kompakt
11. März 2011

Sinn und Unsinn des Jugendarrests

Günter Schroven, Philipp Walkenhorst

Der Jugendarrest nach § 16 JGG ist im Rahmen der „Zuchtmittel“ (§§ 14–16 JGG; eine bemerkenswerte Terminologie, die sich außerhalb des Jugendstrafrechts in keiner einschlägig humanwissenschaftlichen Theoriebildung mehr findet) neben der Verwarnung und den Auflagen eine je nachdem eingriffsintensive Sanktion, von der man sich gerade im Wiederholungsfall von Straftaten, aber auch bei erheblichen Ersttaten im Vergleich zu den ambulanten Maßnahmen ein nachdrücklichere Wirkung auf das Verhalten der ÜbeltäterInnen verspricht. Neben der Sanktionierung von Straftaten fungiert Jugendarrest auch als Ungehorsamsarrest nach § 11 Abs. 3 JGG, wenn der Jugendliche verhängten Weisungen schuldhaft nicht nachkommt, ebenso nach § 15 Abs. 3 JGG, wenn er schuldhaft Auflagen nicht erfüllt.

Der spezifische Unterschied zu den Erziehungsmaßnahmen besteht zunächst im temporären Freiheitsentzug durch Unterbringung in dafür geeigneten Einrichtungen, d.h. Jugendarrestanstalten oder Freizeitarräumen der Landesjustizverwaltungen (§ 90 Abs. 2 S 1). Die Vollstreckung erfolgt als Freizeit, Kurz- oder Dauerarrest. Die hier zu erörternden und zu gestaltenden Zeiträume liegen zwischen 2 Tagen und maximal vier Wochen.

Der gesetzliche Gestaltungsauftrag im Sinne des § 90 Abs. 1 JGG ist ein dreifacher: zum einen soll sich der junge Mensch mit seiner Straftat auseinandersetzen, zum anderen soll der Arrestaufenthalt erzieherisch gestaltet werden und zum dritten soll dem jungen Menschen bei der Bewältigung der Schwierigkeiten, die zu seiner Straftat

geführt haben, geholfen werden. Hinzu kommt die genannte Durchsetzung der Erfüllung von Weisungen und Auflagen.

Das ist ziemlich viel, bedarf der Interpretation im Lichte heutiger Erkenntnisse von Kriminologie, Psychologie und Pädagogik und erfordert zumindest ideell ein differenziertes und individualisiertes Eingehen auf jeden der betreffenden jungen Menschen. Allein die Auseinandersetzung mit der eigenen Straftat (und damit ggf. einer insgesamt problematischen Lebensführung) braucht viel Zeit und eine inhaltliche und methodische Grundkonzeption, wie auch der Auftrag der erzieherischen Gestaltung sich nicht nach vorhandenen Ressourcen und Gegebenheiten zu bemessen hätte, sondern nach ein Übereinkunft darüber, welche Minimalia dazu zu erfüllen wären, um erziehungswirksam und förderlich im Sinne der Generalklausel des § 2 Abs. 1 JGG tätig zu werden. Die Hilfe zur Bewältigung der möglicherweise vorhandenen und tatbegünstigenden Lebensprobleme ist eine weitere, zumindest mit den Mitteln des Arrests kaum zu leistende Aufgabenstellung, nicht zuletzt angesichts der extrem kurzen Zeit, die überhaupt zur Kontakt- und Beziehungsaufnahme und zur Herstellung eines ansatzweisen Vertrauensverhältnisses zur Verfügung steht.

Die aktuellen Diskussionen um die Einführung eines Warnschussarrests ebenso wie die bislang sehr kontroversen Auseinandersetzungen um Inhalte und gemeinsame Eckpunkte der irgendwann zu verabschiedenden Jugendarrestvollzugsgesetze der Länder veranlassten die Redaktion „Forum

Strafvollzug“, dem Thema ein eigenes Heft zu widmen. Wir freuen uns sehr, dass wir nunmehr eine große Vielfalt von Sichtweisen und Sachaspekten präsentieren können: von den Arrestleitungen bis zu einem Landes-Justizministerium, vom entschiedenen Engagement für das Instrument des Arrests bis zur kritischen Gegenposition, von der Sozialarbeiterin bis zur Vollstreckungsleitung, von der Praxis bis zur Wissenschaft, von der pädagogischen Arbeit bis zum Gesetzesentwurf ist alles vertreten.

Wir wünschen uns sehr, dass die Diskussion um diese Sanktionsform dadurch im besten Sinne des Wortes angeheizt wird, dass sie geführt wird im Sinne der Förderung und des Zurückgewinnens junger Menschen für ein Leben in sozialer Verantwortung, was auch den bestmöglichen Opferschutz darstellt. Die Diskussion sollte auch realistisch berücksichtigen, was in dem kurzen Zeitrahmen überhaupt möglich ist, ob Justizeinrichtungen hier zielführende Orte sind und welcher personellen, inhaltlichen, methodischen und sächlichen Ausstattung es bedarf, um selbst einen limitierten Zweck wenigstens ansatzweise zu erreichen.

Günter Schroven
Philipp Walkenhorst
Redaktion Forum Strafvollzug

Jugendarrest auf dem Prüfstand –

Eine fast wahre Geschichte

Anke Pörksen

Wir schreiben das Jahr 2011, es ist Frühling. Auf Einladung des Bürgermeisters kommt eine nette Professorin, nennen wir sie Birte Carlsson, von einer kleinen skandinavischen Universität in eine große deutsche Stadt, es ist sogar ein Stadtstaat. Der Bürgermeister soll eine neue Jugendarrestanstalt bauen, die alte ist baufällig und ein Jugendarrestvollzugsgesetz soll auch geschrieben werden. Aber die Stadt muss sparen, jede neue Ausgabe wird kritisch unter die Lupe genommen. Auch den laufenden Betrieb prüft der Bürgermeister ständig auf Effektivität und Wirksamkeit. Er hat Birte Carlsson gebeten, sich das System Jugendarrest einmal anzusehen und Verbesserungs- oder auch Alternativvorschläge zu machen (– es handelt sich um einen mutigen Bürgermeister –). Er wünscht sich ausdrücklich eine unbefangene kritische Gesamtwürdigung und phantasievolle, aber nicht unrealistische und finanzierbare Handlungsempfehlungen. Birte Carlsson freut sich auf diese Aufgabe, sie spricht gut Deutsch, ist neugierig und hat Erfahrung mit delinquenten Jugendlichen.

Einer der ersten Gesprächspartner von Frau Carlsson arbeitet in der Justizbehörde. Er soll dem Gast das Instrument des Jugendarrestes erklären. Aus Anlass einer Straftat eines Jugendlichen (oder eines Heranwachsenden) können – so erfährt Frau Carlsson – Erziehungsmaßregeln angeordnet werden und – sollten diese nicht ausreichen – Zuchtmittel oder eine Jugendstrafe (§ 5 JGG). Zuchtmittel, so wird ihr erklärt, sei kein moderner Begriff; er stamme aus der Zeit des Nationalsozialismus, und es habe schon viele vergebliche Versuche gegeben, ihn aus dem Jugend-

gerichtsgesetz zu streichen. Zuchtmittel sollen erziehen, aber noch nicht wirklich eine Strafe darstellen. Ja, ein bisschen repressiv seien sie schon, aber letztlich sei das gesamte Jugendstrafrecht – sogar die Jugendstrafe selbst – am Erziehungsgedanken ausgerichtet, da müsse sie sich keine Sorgen machen.

Zu den Zuchtmitteln gehört, so erfährt Birte Carlsson weiter, nach § 13 Abs. 2 JGG neben der Verwarnung und der Erteilung von Auflagen der Jugendarrest als Freizeitarrrest, als Kurzarrest oder als sogenannter Dauerarrest von ein bis vier Wochen (§ 16 JGG). Ach ja, und es gebe noch den (sehr häufigen) Ungehorsamsarrest (§ 11 Abs. 3 JGG), der würde verhängt, wenn ein jugendlicher Weisungen oder Auflagen nicht erfüllen wolle.

Jugendarrest sei etwas ganz anderes als Jugendstrafe, sagt der freundliche Ministerialbeamte. Eingesperrt würden die Jugendlichen beim Jugendarrest zwar auch, aber nur um ihnen in erzieherischer Weise zum Bewusstsein zu bringen, dass sie für das begangene Unrecht einzustehen hätten (§ 13 Absatz 1 JGG). Erziehung, im Sinne eines Hinwirkens auf erwünschte Verhaltensweisen, auf gesellschaftlich akzeptierte Werte und Normen und auf das gelungene Sicheinbringen des Individuums in die Gesellschaft, könne auch im Jugendarrest gelingen, wenn auch im Schnellkurs. Es komme nur darauf an, den delinquenten Jugendlichen verständlich zu machen, welche Folgen die Straftaten für sie selbst und für die Gesellschaft hätten. Da helfe der eine oder andere Vortrag, tiefsinnige Gespräche oder auch mal ein kluger, pädagogischer Film. Im Übrigen kämen

die Jugendlichen wenigstens einmal für ein paar Tage zur Ruhe, könnten sich satt essen, genug schlafen und gesundheitlich durchgecheckt werden.

Beim letzten Satz nickt Frau Carlsson, fragt sich aber, ob man das nicht auch anders erreichen könne. Im Übrigen zeigt sie ihre Skepsis nicht, erkundigt sich aber freundlich, ob denn der Jugendarrest die in ihn gesetzten Erwartungen erfüllen könne. Nein, antwortet der Kollege ehrlich, nach den Ergebnissen einer vom Bundesministerium der Justiz in Auftrag gegebenen Untersuchung lag die Rückfallquote nach Jugendarrest in den Jahren 2004 bis 2007 bei 64,1 Prozent.¹ Bei Jugendlichen aber, die aus bürgerlichen Häusern kämen, könne ein Jugendarrest durchaus einen kleinen Schock auslösen und sie von weiteren Straftaten abhalten, wenn, ja wenn der Jugendarrest doch nicht so furchtbar spät nach der Tat verhängt würde. Den Begriff der Schockwirkung des Jugendarrestes würde man zwar offiziell seit der Neufassung dieses Instruments im Jahr 1977 nicht mehr verwenden², seit einigen Jahren werde jedoch in konservativen Kreisen ganz offen der Warnschussarrest gefordert parallel zu der Verhängung einer Jugendstrafe zur Bewährung.³ Er selbst aber glaube nicht daran, dass das helfen könne.

Mitunter habe er das Gefühl, so der Beamte ein bisschen leiser (er hat Vertrauen gefasst zu Frau Carlsson), nicht der Jugendarrest sei das falsche Mittel, sondern die Jugendlichen, gegen die der Jugendarrest verhängt würde, seien einfach die falsche Zielgruppe. Allzu oft handele es sich um Jugendliche aus desolaten Familienverhältnissen, um die sich die Eltern nicht wirklich gekümmert hätten und die es deshalb selbst nie gelernt hätten, vertrauensvolle Beziehungen einzugehen. In den Jugendarrest gelangten verwahrloste Jugendliche mit gesundheitlichen Problemen aufgrund vielfältiger Abhängigkeitserkrankungen sowie Jugendliche mit Schulabsentismusproblemen und fehlender geregelter Tagesstruktur.

Letztere könne man ihnen im Jugendarrest für kurze Zeit bieten, aber es gelinge eben nicht in ein bis vier Wochen alle Probleme in den Griff zu bekommen. Dazu fehle es auch an qualifiziertem Personal. Leider gebe es aber auch keine regelhafte und verlässliche Anschlussbetreuung nach dem Jugendarrest. Diese Herausforderung sei auch in der Jugendhaft und im Erwachsenenstrafvollzug noch nicht bewältigt. Ja, ich weiß, antwortet Frau Carlsson und erzählt dem Beamten, dass sie auf der Zugfahrt einen Spiegel-Artikel⁴ gelesen habe über das sog. „Entlassungsloch“. Im Anschluss an das Gespräch bekommt Frau Carlsson die Gelegenheit, sich die aktuelle Jugendarrestanstalt anzusehen und mit einigen der Jugendlichen zu sprechen.

Ihre Ernüchterung wächst. Selten hat sich ein derart großer Abgrund zwischen gesetzgeberischem Anspruch und Wirklichkeit vor ihr aufgetan. Frau Carlsson geht ins Rathaus und führt ein erstes langes Gespräch mit dem Bürgermeister. Dann begibt sie sich in die Sozialbehörde. Sie hatte in der Justizbehörde die Möglichkeit gehabt, sich eine Reihe von Akten der jugendlichen Delinquenten aus dem Jugendarrest anzusehen. Bei den meisten hatte sie den Eindruck, dass man schon sehr früh hätte erkennen können, welche problematische Entwicklungen sie nehmen würden. Sie ist erschreckt über die unzähligen Schulwechsel, die einige der Kinder über sich hatten ergehen lassen müssen und über die vielfältigen, kostspieligen, aber leider völlig zusammenhanglos nebeneinander oder nacheinander verordneten Hilfs- und Unterstützungsmaßnahmen.

Auf Bitte von Frau Carlsson hat der für besonders herausfordernde Kinder und Jugendliche zuständige Sozialbehördenmitarbeiter eine Kollegin aus der benachbarten Schulbehörde zu dem Gespräch hinzu gebeten. Ja, räumt diese freimütig ein, ja, es gebe Schülerinnen und Schüler, die aufgrund ihrer problematischen Familien- und Lebens-

situation kaum mit den schulischen Anforderungen zurechtkämen, die ein hohes Störungspotential mitbrächten und den Unterricht in extremer Weise störten und sich zum Teil anderen Kindern und Lehrkräften gegenüber gewalttätig verhielten. Wenn diese Schüler schwänzten, seien die Lehrkräfte erst einmal erleichtert über ihr Fehlen, aber das sei natürlich keine Lösung.

Wenn man ehrlich sei, so die Kollegin aus der Schulbehörde, habe man noch keine wirklich gute Herangehensweise entwickeln können im Umgang mit diesen Kindern und Jugendlichen. Sie müssten oft eine Regelschule nach der anderen verlassen oder eine Förderschule besuchen, obwohl sie gar nicht behindert seien oder sie würden zeitweilig in schulersetzende Maßnahmen bzw. schließlich in auswärtige Einrichtungen geschickt. Das koste Geld und sei wenig effektiv, die Schule allein sei mit solchen Kindern überfordert. Die Abschiebespirale schwieriger Jugendlicher von Schule zu Schule, von Einrichtung zu Einrichtung ende nicht selten in der Kriminalität, im Jugendarrest und schließlich im Gefängnis.

Ja, stöhnt der Kollege aus der Sozialbehörde, in vielen Fällen mache das verständnislose Verhalten von Lehrkräften der Jugendhilfe ihre Arbeit zusätzlich schwer. Im Gegenteil, fällt ihm die Frau aus der Schulbehörde ins Wort, das eigentliche Problem sei doch das viel zu verständnisvolle, oft erschreckend unverbindliche Handeln der Sozialpädagog/inn/en, die sich in keine verbindlichen Absprachen mit Schule einbinden ließen und nicht verstehen wollten, dass auch sie für einen regelmäßigen Schulbesuch sorgen müssten. Es gebe, antwortet der Kollege mit ruhiger Stimme, einfach ein anderes Selbstverständnis in der Jugendhilfe, man müsse und wolle einvernehmlich mit den Familien zusammenarbeiten, zunächst ihr Vertrauen gewinnen, eine Beziehung aufbauen, enge Verpflichtungen oder gar Sanktionen passten da nicht hinein.

Doch das offene Eingestehen der Schwächen des schulischen Arbeitens mit herausfordernden Kindern durch die Schulbehördenmitarbeiterin, zeigt bei dem Kollegen aus der Sozialbehörde Wirkung. Er gibt zu, dass in den Jugendämtern auch nicht alles perfekt laufe. Es dauere manchmal zu lange, bis geeignete Maßnahmen getroffen würden. Auch Jugendhilfe müsse lernen zusammen mit den Jugendlichen mehr Verbindlichkeit einzuüben und eine feste Tagesstruktur zu installieren. Nicht immer gebe es ein abgestimmtes Vorgehen aller Beteiligten, sondern eher hilflose Einzelmaßnahmen bei unterschiedlichen freien Trägern. Gerade an Jugendlichen mit erheblichen Auffälligkeiten und vielfältigen Problemlagen würde mitunter alles ausprobiert, was eine Stadt so an Angeboten zu bieten habe. Nacheinander, unkoordiniert und wenig vernetzt. Bei Fallkonferenzen säßen dann mitunter bis zu zwölf Personen am Tisch. Jeder trage dann vor, was er geleistet habe, ohne dass wirklich aufeinander eingegangen und im Interesse der Stabilisierung des Jugendlichen an einem Strang gezogen werde. Hilfepläne seien nicht selten zu wenig konkret, ihre Einhaltung werde nicht hinreichend überwacht. Das liege natürlich teilweise auch an fehlendem Personal. Insgesamt habe er aber die starke Befürchtung, dass das ganze System einfach nicht gut und effektiv genug aufgestellt sei.

Schnell, zu schnell geht die Zeit in der großen Stadt vorüber. Frau Carlsson verbringt noch einige Tage in einem Jugendamt der Stadt, in mehreren Schulen in sozial schwachen Gebieten und in einigen Einrichtungen von Jugendhilfeträgern. Dann fährt sie zurück in ihr Heimatland, setzt sich an ihren Laptop und schreibt den folgenden Brief:

„Sehr verehrter Herr Bürgermeister, herzlichen Dank für die spannenden Gespräche, Eindrücke und Erfahrungen in ihrer wunderschönen Stadt. Ich habe viel gelernt und gute Anregungen bekommen. Vieles läuft gut bei Ihnen und

manches weniger gut. Sie haben mich um klare Handlungsempfehlungen gebeten – die sollen Sie jetzt gerne bekommen.

Die Arbeit in Ihrer Stadt mit delinquenten Jugendlichen müsste sich meiner Ansicht nach mehr als bislang an den Ursachen von Kriminalität orientieren. Kriminalität und Aggression geht oft von Menschen aus, die entweder aufgrund von Verwahrlosung keine oder zu wenig gute Beziehungserfahrungen machen konnten oder durch selbst erlittene Gewalt traumatisiert wurden.⁵ Kinder, die kein positives Selbstbild entwickeln konnten, die nie gelobt und ermutigt wurden, die arm sind, nicht mithalten können, wenn andere coole Sachen tragen oder spannende Dinge unternehmen, die in der Schule scheitern und bloßgestellt werden und erst recht Kinder, die Gewalt und sexuellen Missbrauch erfahren, empfinden eine für sie mitunter kaum zu ertragende Scham.⁶ Um mit dieser Situation umgehen zu können, flüchten einige wenige Jugendliche in Raub- und Diebstahlsdelikte sowie Körperverletzungen (– insgesamt haben Sie ja in Deutschland auch bei Jugendlichen keine hohen Kriminalitätsraten!). Diese Jugendlichen müssen es lernen, über ihre Scham, ihre Wut und ihre Verletztheit zu sprechen und Mitgefühl für andere zu empfinden.

Zuwendungsdefizite, Beziehungsmangel, soziale Deprivation und Gewalterfahrungen aber sind keine unvermeidlichen Tatsachen des Lebens. Vielleicht könnten Sie in Ihrer Stadt dafür sorgen, dass gefährdete Familien sehr frühzeitig Hilfe und Unterstützung erhalten, dass diese Kinder einen kostenlosen Ganztagsplatz in einer Kindertagesstätte und später in der Schule bekommen. Stellen Sie diesen Kindern und Jugendlichen bitte verlässliche Bezugspersonen an die Seite, die ihnen Zeit und Zuwendung schenken und die sie möglichst die ganze Kindheit und Jugend über begleiten. Das können und müssen in der Regel professionelle

Kräfte sein, mitunter bewährt sich aber auch ein gutes System ehrenamtlicher Paten oder Mentoren.

Zwischenmenschliche Bindungen sind nicht nur ein Grundbedürfnis von Kindern, sondern eine Grundvoraussetzung fürs Lernen.⁷ Die Hauptursache für schulisches Scheitern ist oft die psychisch-emotionale Unreife der Schülerinnen und Schüler sowie das Fehlen einer vertrauensvollen Bindung zu den für die verantwortlichen Erwachsenen. Im Einzelnen geht es bei gefährdeten Kindern und Jugendlichen auch in Schule zunächst um Persönlichkeitsstärkung, um Stärkung der Beziehungsfähigkeit und der sozialen Einbindung, um den Aufbau von persönlichen Kompetenzen und Fähigkeiten, um eine Schulung der Selbst- und Fremdwahrnehmung, um das Erlernen von Konfliktlösungsstrategien und um den Abbau gewalttätigen Verhaltens.

Jede Schule muss verpflichtet werden, ihre Schülerinnen und Schüler zu behalten und nicht abzuschieben in andere Systeme. Schulschwänzen ist ein Alarmsignal, auf das schnell und konstruktiv reagiert werden muss – am besten in enger Abstimmung zwischen Schulen, Schul- und Jugendämtern und der Polizei. Um Perspektivlosigkeit als eine Ursache von Kriminalität zu vermeiden, muss man alles dafür tun, dass Jugendliche einen Schulabschluss bekommen. Veranlassen Sie Ihre Schulen und die Jugendhilfe, gemeinsam ganzheitliche Hilfe- und Förderpläne für jeden gefährdeten Jugendlichen zu erstellen. In regelmäßigen Fallkonferenzen muss gemeinsam nachgedacht und neue individuelle und manchmal außergewöhnliche Lösungen entwickelt werden.

Dies alles wird nur möglich sein im Rahmen einer engen organisatorischen abgesicherten Zusammenarbeit der unterschiedlichen Professionen und Einrichtungen. Sie brauchen strukturell verankerte, gut koordinierte Angebote, die zur selbstständigen Lebensführung

beitragen.⁸ Gerade Kinder, die es schwer haben und es sich und ihrer Umgebung schwer machen, brauchen einen abwechslungsreichen, rhythmisierten Schultag sowie Wochenend- und Ferienbetreuung. Einige Mitarbeiter der Freien Jugendhilfe in Ihrer Stadt gehören in die Ganztagschule! Schulen, Jugendhilfe und freie Träger und später die Jugendgerichtshilfe haben eine gemeinsame Verantwortung für jede/n einzelne/n Jugendliche/n. Sie müssen ihr oder ihm etwas zutrauen, positive Ansätze verstärken statt sie oder ihn unendlichen Frustrationserfahrungen auszusetzen.

Notwendig sind integrative Kooperationsmodelle, die sich an den folgenden Leitsätzen orientieren: keine Problemexporte, Verlässlichkeit, statt Beziehungsabbrüchen, gemeinsamer regionaler Versorgungsauftrag, interdisziplinäre Zusammenarbeit, Normalisierung der Lebensformen statt Spezialisierung, Hilfeerbringung in der Lebenswelt der Kinder und Jugendlichen, Entinstitutionalisierung, Entspezialisierung, und Enthospitalisierung.⁹

Wenn Kriminalität erst einmal entstanden ist, muss darauf so reagiert werden, dass erneute Straffälligkeit in Zukunft möglichst verhindert wird. „Dieses Ziel wird erreicht, wenn sich die Maßnahmen von Polizei und Justiz an den Ursachen von Kriminalität orientieren, wenn sie also individuell und auf den Täter, auf seine Probleme und Lebenslagen abgestellt sind, wenn sie möglichst mit der Tat etwas zu tun haben, zeitlich und inhaltlich, und so leichter Akzeptanz finden. Also: Ahndung des Unrechts möglichst angemessen, so tatzzeitnah wie in einem Rechtsstaat möglich und möglichst ohne Freiheitsentzug.“¹⁰

Herr Bürgermeister, bitte bauen Sie keine neue Jugendarrestanstalt! Es fehlt mir die Phantasie und der Glaube, dass es gelingen kann, das ‚Zuchtmittel‘ Jugendarrest so auszugestalten, dass es dem Erziehungsgedanken Ihres Ju-

gengerichtsgesetzes tatsächlich gerecht wird. In einer Situation der Unfreiheit unter weitestgehender Fremdbestimmung fernab von ihren sonstigen Lebensbezügen können Jugendliche sich nicht zu selbstbestimmten, gut in der Gemeinschaft zurecht kommenden Persönlichkeiten entwickeln. In ein bis vier Wochen können sie keine tragfähigen Beziehungen zu den im Jugendarrest arbeitenden Erwachsenen aufbauen; diese sind zudem nach dem Arrest nicht mehr für sie verfügbar. Das Erlernen eines nachhaltigen eigenverantwortlichen Legalverhaltens funktioniert nur in der zunächst zu stabilisierenden und zu optimierenden Lebenswelt des jeweiligen Jugendlichen.

Bitte tragen Sie alles, was in Ihrer Zuständigkeit liegt, dazu bei, um die bestehende, marode Jugendarrestanstalt überflüssig zu machen. Natürlich können und dürfen Sie keinen Einfluss auf die Jugendrichter ausüben. Die Unabhängigkeit der Justiz ist das höchste Gut eines Rechtsstaates. Aber Sie können Staatsanwälten und Richtern kluge, auf den skizzierten Überlegungen aufbauende Diversionsangebote und alternative Sanktionen anbieten. Wenn Jugendhilfe, Schule, Polizei und Justiz in Ihrer Stadt stärker eine gemeinsame Verantwortung für delinquente Jugendliche empfinden und wahrnehmen, wird es gelingen, besser aufeinander abgestimmte, tatsächlich erzieherische und nicht mehr ausgrenzende Maßnahmen zu entwickeln. Und vielleicht finden Sie im Bereich der Politik Verbündete für eine Bundesratsinitiative zur Abschaffung des Jugendarrestes.

Das oben angeregte ganzheitliche, an den Bedarfen der Jugendlichen orientierte Vorgehen muss nicht mehr Geld kosten, als ihr aktuelles System mit all seinen Sondermaßnahmen. Notwendig ist ein Bündeln der für die Arbeit mit diesen Kindern und Jugendlichen bereitstehenden Ressourcen. Jeder Euro, den Sie in die Prävention stecken, muss später im Sanktionensystem nicht mehr

ausgegeben werden. Einsparen können Sie dann auch die laufenden Kosten von derzeit etwa 100 Euro täglich für jeden Insassen einer Jugendarrestanstalt.

Ich wünsche Ihnen viel Glück bei alledem, viel Mut und Überzeugungskraft, engagierte Mitstreiter, besonnene Oppositionspolitiker und eine auf Polarisierungen und Zuspitzungen verzichtende Presse. Ihr Einsatz wird sich lohnen, die betroffenen Jugendlichen werden es Ihnen danken.

Ihre Birte Carlsson.

1
Jörg-Martin Jehle, Hans-Jörg Albrecht, Sabine Hohmann-Fricke und Carina Tetal „Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen“ 2010 http://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/pdfs/Legalbewaehrung_nach_strafrechtlichen_sanktionen_2010.pdf?_blob=publicationFile

2
Alin Bogedain und Rainer Mollik „Denn sie sind unsere Zukunft“ Seite 2 www.dvjj-sachsen.de/.../Artikel%20Arrest%20und%20Fachtagung.pdf

3
Bernd Rüdiger Sonnen für die Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. Ziffer 1.3.1. <http://www.dvjj.de/artikel.php?artikel=367>

4
Antje Windmann, „Gefährliche Freiheit“ <http://www.spiegel.de/spiegel/print/d-76657514.html>

5
Vgl. hierzu und zum Folgenden Joachim Bauer, Das Prinzip Menschlichkeit, 3. Auflage 2006, Seite 88 ff

6
Joachim Kersten in „Vor lauter Scham, Psychologie Heute, Dezember 2009, Seite 36 ff

7
Gordon Neufeld, „Reaching Troubled Kids“, Vortragsmanuskript, Seite 21 f September 2008, Offenbach

http://docs.google.com/viewer?a=v&q=cache:bFaL3nv5AAJ:www.igs.schulen-offenbach.de/websites/archivseite/pdf/2008-09_NeufeldSe_minarmanuskript.pdf+Reaching+troubled+kids+Neufeld+Schillerschule&hl=de&gl=de&pid=bl&srcid=ADGEEShnt31amH_QA6BqBQcSaBM6I03_wH-zJW4e4U-PjbeKbFENPioJF7-9sx6eavW36Mbcf4GXMx_T1P04XIJjwQ2clqmgecZUM9tFOHkvlZYywnwyU-8exEI7V3n3D2MFktcuYYz&sig=AHIEtbScg6mbzupemQNw7fqXmcjQedVTCw

8
Dr. Charlotte Köttgen, Dr. Ursel Becher, Christiane Mettla, und Cordula Stucke, „Forderungen an einen Politikwechsel in der Hamburger Jugendhilfe“ <http://www.nokija.de/2011/02/21/hamburg-hat-gewahlt-expertinnen-rufen-die-neue-landesregierung-zu-politikwechsel-auf/>

9
Charlotte Köttgen, Ausgegrenzt und mittendrin, 2007, S. 222

10
Arbeitsgemeinschaft Sozialdemokratischer Juristinnen und Juristen (ASJ): „Rationaler Umgang mit Jugendkriminalität Teilhabe von Kindern und Jugendlichen stärken – Jugendgewalt verhindern“ Positionspapier, März 2010 http://www.asj.spd.de/asj/themenboxen/Jugendkriminalitaet/ASJ-Rationaler_Umgang_mit_Jugendkriminalitaet.pdf



Anke Pörksen

Bundesvorsitzende der Arbeitsgemeinschaft Sozialdemokratischer Juristinnen und Juristen (ASJ)
Anke.Poerksen@gmx.de

Tagung

16. Deutscher Präventionstag

Neue Medienwelten-Herausforderungen für die Kriminalprävention ?

30. – 31. Mai 2011
Oldenburg

weitere Infos:
www.praeventionstag.de

Jugendarrest im Aufwind?

Einige rechtstatsächliche Betrachtungen

Wolfgang Heinz

Nahezu Verdoppelung der Zahl der Verurteilungen zu Jugendarrest seit 1991 – wird die Justiz punitiver?

Trotz der Kritik von großen Teilen der Wissenschaft am Jugendarrest und ungeachtet der Forderungen, ihn ganz abzuschaffen oder doch erheblich zu modifizieren,¹ scheint Jugendarrest wieder im Aufwind zu sein. Der Gesetzgeber wird noch in dieser Legislaturperiode den sog. Warnschussarrest einführen.² Der Jugendarrest scheint auch in der Sanktionierungspraxis wieder im Kommen zu sein, denn die Zahl der zu Jugendarrest Verurteilten hat sich seit 1991 in den alten Bundesländern³ fast

verdoppelt: 1991 wurden 11.557 Personen zu Jugendarrest verurteilt, 2009 waren es 19.666. (vgl. **Schaubild 1**).

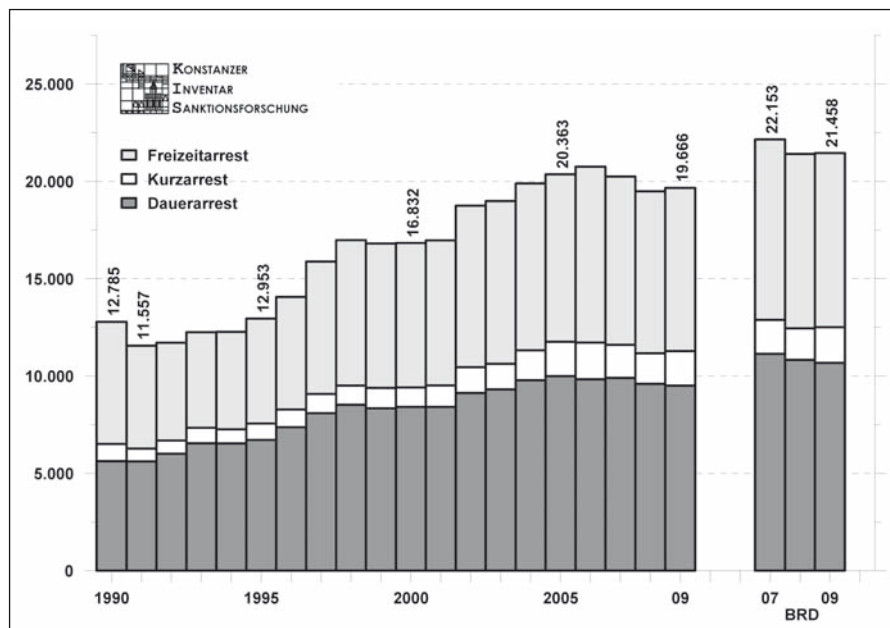
Aber ist diese häufig gezogene Schlussfolgerung aus der Entwicklung der absoluten Zahlen wirklich begründet? Könnte es nicht sein, dass der Jugendarrest in den letzten Jahren eine Auffangfunktion für die Jugendstrafe übernommen hat und deshalb ein Austauschverhältnis besteht – weniger Jugendstrafen und mehr Jugendarreste? Und kann aus einem Anstieg der absoluten Zahlen überhaupt auf „zunehmende Repressivität“ geschlossen werden?

Letztere Schlussfolgerung wird nicht selten gezogen. So meinte z.B. Goerdeler, Gewaltdelikte würden „spürbar repressiver“ sanktioniert.⁴ Er folgerte dies vor allem daraus, dass die absolute Zahl der zu Jugendarrest Verurteilten zwischen 1996 und 2005 bei Gewaltdelikten (§§ 223 ff., 249 ff. StGB) stärker zugenommen hat als bei Eigentumsdelikten⁵ (§§ 242–248c, 263–266b StGB). Sowohl für den damaligen Zeitraum als auch bei Fortschreibung der Daten bis 2009 für das frühere Bundesgebiet (vgl. **Tabelle 1**) zeigt sich, dass hier ein Fehlschluss vorliegt. Im Vergleichszeitraum ist nämlich die Zahl der Verurteilungen wegen Gewaltdelikten um 108% (Zeile 3, Sp. 1) gestiegen, die wegen Eigentumsdelikten nur um 1% (Zeile 8, Sp. 1). Bereits bei unveränderter Sanktionierungspraxis wäre deshalb die Zahl der zu Jugendarrest Verurteilten bei Gewaltdelikten deutlich stärker gestiegen als bei Eigentumsdelikten. Tatsächlich ist zwar die Zahl der verhängten Jugendarreste bei Gewaltdelikten um 110% (Zeile 3, Sp. 3) gestiegen; die relativen Anteile (pro 100 Verurteilte) haben aber bei Gewaltdelikten i.S. von Goerdeler⁶ bei Jugendstrafe um 5,7%-Pkte abgenommen (Diff. Zeile 4 und 5, Sp. 2), bei Jugendarrest nur minimal um 0,3%-Pkte zugenommen (Diff. Zeile 4 und 5, Sp. 3). Ohne Bezugnahme auf die entsprechenden Grundgesamtheiten sind, dies zeigt dieses Beispiel, absolute Zahlen nicht i.S. von Änderungen der Sanktionierungspraxis interpretierbar.

Schaubild 1:

Zu Jugendarrest Verurteilte – absolute Zahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland

Datenquellen: Strafverfolgungsstatistik.



Nach Jugendstrafrecht Verurteilte (§§ 223–231, 249–255, 316a StGB) – jeweils schwerste Sanktion						
		Verurteilte nach JGG	Jugendstrafe insg.	Jugendarrest	ambulante Zuchtmittel	Erziehungsmaßregel
		(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
(1)	1996	14.732	4.203	3.825	5.571	1.133
(2)	2009	30.588	6.975	8.037	13.524	2.052
(3)	Veränderung in %	107,6	66,0	110,1	142,8	81,1
Anteile an den Verurteilten						
(4)	1996	100	28,5	26,0	37,8	7,7
(5)	2009	100	22,8	26,3	44,2	6,7
Nach Jugendstrafrecht Verurteilte (§§ 242–248c, 263–266b StGB)						
(6)	1996	35.866	6.269	6.639	20.192	2.766
(7)	2009	36.248	4.744	6.789	21.817	2.898
(8)	Veränderung in %	1,1	-24,3	2,3	8,0	4,8
Anteile an den Verurteilten						
(9)	1996	100	17,5	18,5	56,3	7,7
(10)	2009	100	13,1	18,7	60,2	8,0

Tabelle 1:

Sanktionierungspraxis bei Gewaltdelikten (§§ 223–231, 249–255, 316a StGB) und bei Eigentumsdelikten (§§ 242–248c, 263–266b StGB), 1996–2009. Früheres Bundesgebiet mit Gesamtberlin (1996), Deutschland

Datenquellen: Strafverfolgungsstatistik.

Der Anstieg der absoluten Zahlen der zu Jugendarrest Verurteilten, der auf den ersten Blick ein so eindeutiges und klares Indiz „zunehmender Repressivität“ der Justiz zu sein scheint, bedarf offenbar doch der genaueren und differenzierteren Betrachtung, insbesondere auch der Berücksichtigung der Entwicklung bei Jugendstrafe:

- In der langfristigen Perspektive zeigt sich zunächst ein deutlicher Anstieg der absoluten Zahl der zu Jugendarrest Verurteilten bis 1961 (**Schaubild 2**). Dem deutlichen Rückgang zwischen 1968 und 1975 (vgl. Datenblatt zu Schaubild 3) folgte ein erneute Zunahme bis 1982. In wenigen Jahren – bis 1991 – gingen sodann die absoluten Zahlen um zwei Drittel zurück. Seitdem nehmen sie wieder zu und haben derzeit in den alten Ländern das Niveau des Jahres 1955 erreicht, mit dem Unterschied freilich, dass 1955 nur 48.262 Verurteilungen nach JGG erfolgten, 2009 aber mehr als die doppelte Zahl, nämlich 102.474.
- Im Vergleich zu Jugendarrest nahm die Zahl der zu Jugendstrafe (insgesamt) Verurteilten zunächst nur

langsam zu. Seit 1975 ist eine parallel verlaufende Entwicklung zu beobachten. Seit 1991 werden erstmals mehr Jugendstrafen verhängt als Jugendarreste, seit 2002 überwiegen

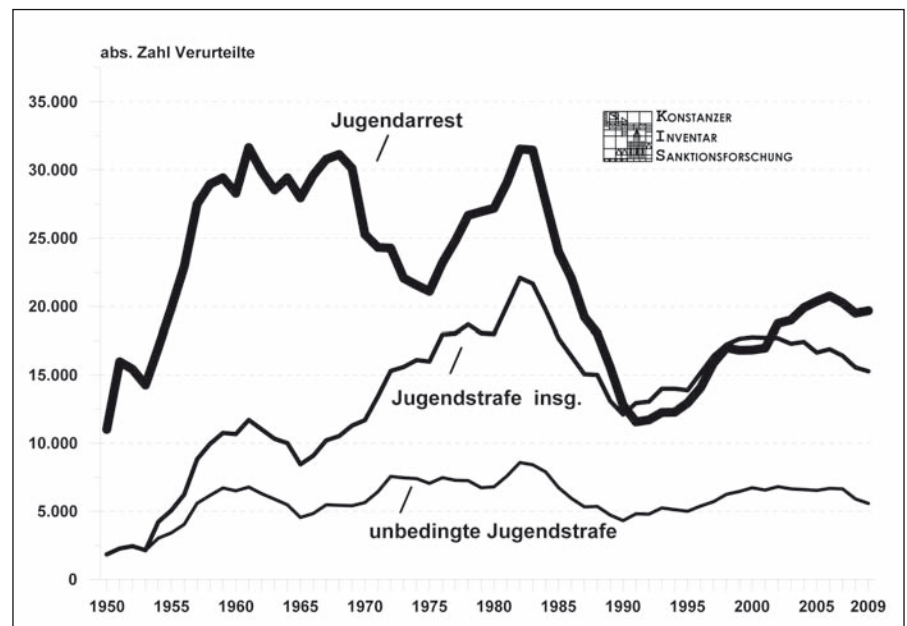
zahlenmäßig wieder die Jugendarreste.

- Jugendstrafen wurden freilich in zunehmendem Maße zur Bewährung ausgesetzt. Die Kurve der unbedingt

Schaubild 2:

Zu Jugendarrest und zu Jugendstrafe Verurteilte – absolute Zahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG)

Datenquellen: Strafverfolgungsstatistik.



verhängten Jugendstrafen verläuft deshalb relativ flach.

- Die – im Vergleich zum Jugendarrest – relative Stabilität der Zahl der unbedingt verhängten Jugendstrafen bedeutet, dass die Entwicklung der stationären Sanktionen weitestgehend von der Verhängung der Jugendarreste bestimmt wird.

Die aus Schaubild 2 ersichtliche starke Veränderung der absoluten Zahl der verhängten Jugendarreste ist erklärungsbedürftig. Hat die Praxis ihre Sanktionsbemessungsmaßstäbe gewechselt, hat sich die Deliktsstruktur verändert oder folgen die Zahlen schlicht der Gesamtzahl der Verurteilten? Eine erste Antwort hierauf gibt

Schaubild 3:

- Die Gesamtzahl der nach JGG Verurteilten war extremen Schwankungen unterworfen. Erst durch die zunehmende Zahl von Diversionentscheidungen konnte der Anstieg der Verurteiltenzahlen begrenzt und vorübergehend umgekehrt werden.
- Wie die auf der y2-Achse abgebildeten relativen Zahlen, also die Anteile der zu Jugendarrest Verurteilten an den nach JGG Verurteilten, zeigen, gingen diese in zwei Wellenbewegungen – nach 1950 und nach 1967

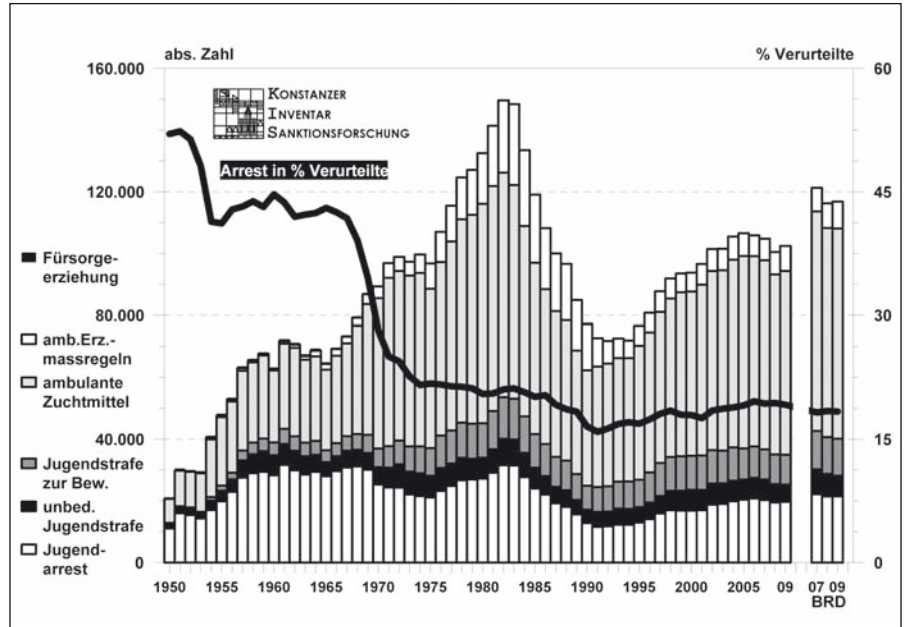


Schaubild 3:

Nach JGG Verurteilte nach Sanktionsarten – absolute Zahlen (linke Achse) und Anteile (rechte Achse) der zu Jugendarrest Verurteilten, bezogen auf nach JGG Verurteilte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland

- deutlich zurück von anfänglich 52% auf derzeit 19%. Seit 1991 steigen die relativen Zahlen wieder zwar an, aber sehr moderat.
- Relativiert wird dieser seit 1991 erfolgende Anstieg der Jugendarrestanteile an den Verurteilten, wenn berücksichtigt wird, dass infolge steigender Diversionsraten – sie stiegen

seit Anfang der 1990er Jahre von 62% auf 69%⁷ – immer mehr Fälle leichter und auch mittelschwerer Kriminalität nicht mehr angeklagt werden. Dadurch nimmt der Anteil der schweren Kriminalität, die eher mit Jugendarrest geahndet wird, unter den Verurteilten zu. Wird deshalb Jugendarrest auf die Gesamtheit der (formell oder

Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 3

Datenquellen: Staatsanwaltschaftsstatistik, Strafverfolgungsstatistik.

AL	Nach JGG		Nach JGG Verurteilte, davon zu			Zu Jugendarrest Verurteilte	
	Sanktionierte	Verurteilte	Jugendarrest	Jugendstrafe	Sonstige Sanktionen	in % Sanktionierte	in % Verurteilte
1950		21.174	11.014	1.835	8.325		52,0
1961		72.396	31.636	11.704	29.056		43,7
1968		79.634	31.135	10.520	37.979		39,1
1975		96.931	21.092	15.983	59.856		21,8
1982	269.993	149.760	31.529	22.083	96.148	11,7	21,1
1991	193.073	72.728	11.557	12.938	48.233	6,0	15,9
2006	339.138	105.902	20.756	16.886	68.260	6,1	19,6
2009	336.194	102.474	19.666	15.274	67.534	5,8	19,2
Deutschland							
2009	387.842	116.879	21.458	18.684	76.737	5,5	18,4

informell) Sanktionierten bezogen, dann ist keine Zunahme festzustellen (vgl. Datenblatt zu Schaubild 3).

Die Interpretation dieses Befundes hinsichtlich Jugendarrest – Anstieg der Verurteiltenanteile, Rückgang der Sanktioniertenanteile – hängt davon ab, ob durch zunehmende Diversion mehr mittelschwere Kriminalität ausgefiltert oder ob nur zunehmende Bagatellkriminalität aufgefangen wurde. Im ersten

Fall wären die Sanktioniertenanteile der validere Indikator, im letzten Fall dagegen die Verurteiltenanteile. Da die Strafrechtspflegestatistiken keine Daten enthalten, wegen welcher Delikte nach §§ 45, 47 JGG eingestellt worden ist, lässt sich diese Frage generell nicht mit letzter Sicherheit entscheiden. Eine Antwort ist nur bei Analyse jener Delikte zu erwarten, bei denen regelmäßig keine Diversion erfolgt sein dürfte. Hierbei werden freilich erneut

Austauschprozesse mit Jugendstrafe zu berücksichtigen sein, denn ein Mehr an Jugendarrest kann einhergehen mit einem Rückgang an Jugendstrafe und vice versa. Die in **Tabelle 2** zusammengestellten Daten für Verbrechen und Vergehen insgesamt sowie für drei ausgewählte Delikte zeigen:

Es könnte eine leichte Änderung der Sanktionierungspraxis stattgefunden haben – die Änderungen sind frei-

Tabelle 2: Zunahme von Jugendarrest und Jugendstrafe 1990 .. 2009 aufgrund von gestiegenen Verurteiltenzahlen oder einer Veränderung des Strafniveaus. Früheres Bundesgebiet, 1990 mit Westberlin, 2009 mit Gesamtberlin

		Verurteilte insgesamt		zu Jugendarrest Verurteilte			zu Jugendstrafe Verurteilte		
		insg.		insg	in % Verurt.	Niveau 1990	insg	in % Verurt.	Niveau 1990
		(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	
Verbrechen und Vergehen insgesamt									
(1)	1990	77.274	12.785	16,5		12.103	15,7		
(2)	2009	102.474	19.666	19,2	16.954	15.274	14,9	102.474	
(3)	Veränderung	25.200	6.881	2,6		3.171	-0,8		
(4)	wg. Änderung Strafniveau		2.712	39,4		-776	-24,5		
(5)	wg. Änderung Verurteiltenzahlen		4.169	60,6		3.947	124,5		
Gefährliche Körperverletzung (§ 224 StGB)									
(6)	1990	3.982	1.324	33,2		795	20,0		
(7)	2009	15.514	4.228	27,3	5.158	3.662	23,6	15.514	
(8)	Veränderung	11.532	2.904	-6,0		2.867	3,6		
(9)	wg. Änderung Strafniveau		-930	-32,0		565	19,7		
(10)	wg. Änderung Verurteiltenzahlen		3.834	132,0		2.302	80,3		
Einbruchsdiebstahl (§§ 243 I Nr. 1; 244 I Nr. 3 StGB)									
(11)	1990	9.960	2.320	23,3		3.430	34,4		
(12)	2009	7.195	1.645	22,9	1.676	2.196	30,5	2.478	
(13)	Veränderung	-2.765	-675	-0,4		-1.234	-3,9		
(14)	wg. Änderung Strafniveau		-31	4,6		-282	22,8		
(15)	wg. Änderung Verurteiltenzahlen		-644	95,4		-952	77,2		
Raub (§ 249 StGB)									
(16)	1990	870	185	21,3		516	59,3		
(17)	2009	1.884	416	22,1	401	862	45,8	1.117	
(18)	Veränderung	1.014	231	0,8		346	-13,6		
(19)	wg. Änderung Strafniveau		15	6,7		-255	-73,8		
(20)	wg. Änderung Verurteiltenzahlen		216	93,3		601	173,8		

Lesehilfe zur Tabelle am Beispiel von Verbrechen und Vergehen insgesamt: 1990 erfolgten 77.274 Verurteilungen (Zeile 1, Spalte 1), davon 12.785 zu Jugendarrest (Zeile 1, Spalte 2), d.h. 16,5% (Zeile 1, Spalte 3) der nach JGG Verurteilten. 2009 wurden von den 102.474 Verurteilten (Zeile 2, Spalte 1) 19.666 zu Jugendarrest verurteilt, also 19,2% (Zeile 2, Spalte 3). Es erfolgten also 2009 6.881 (Zeile 3, Spalte 2) mehr Verurteilungen zu Jugendarrest als 1990. Bei unveränderter Sanktionierungspraxis wären 2009 – wie 1990 – 16,5% (Zeile 1, Spalte 3) zu Jugendarrest verurteilt worden, also 16.954 (Zeile 2, Spalte 4) statt der tatsächlichen 19.666 (Zeile 2, Spalte 2). Die Differenz zwischen der tatsächlichen Zahl und der – bei unveränderter Sanktionierungspraxis – erwartbaren Zahl von Verurteilungen zu Jugendarrest beträgt 2.712 (Zeile 4, Spalte 2). Dies sind 39,4% (Zeile 4, Spalte 3) der Gesamtzunahme zwischen 1990 und 2009. 60,6% (Zeile 5, Spalte 3) der Gesamtzunahme beruhen also darauf, dass insgesamt mehr Anklagen und Verurteilten erfolgten. Entsprechend sind die Angaben bei Jugendstrafe sowie bei den anderen, hier ausgewiesenen Straftaten zu lesen.

Datenquellen: Strafverfolgungsstatistik.

lich minimal. Delikte gegen die Person werden eher etwas härter, Eigentums- und Vermögensdelikte dagegen eher etwas milder sanktioniert. Bei § 224 StGB hat der Anteil der zu Jugendstrafe Verurteilten um 4%-Punkte (Zeile 8, Spalte 6) zugenommen, der Anteil der zu Jugendarrest Verurteilten um 6%-Punkte (Zeile 8, Spalte 3) abgenommen. Trotz des Rückgangs des Jugendarrestanteils spricht dies für etwas mehr Härte. Bei Einbruchsdiebstahl ist dagegen der Jugendarrestanteil minimal gesunken (Zeile 13, Spalte 3), der Jugendstrafenanteil ist um 4%-Punkte (Zeile 13, Spalte 6) zurückgegangen, d.h. hier wird etwas milder sanktioniert. Bei Raub stieg der Jugendarrestanteil um 1%-Punkt (Zeile 18, Spalte 3), der Jugendstrafenanteil ist dagegen um 14%-Punkte (Zeile 18, Spalte 6) gesunken; trotz des Anstiegs des Jugendarrestanteils wird deutlich milder sanktioniert.⁸ An diesen drei Beispielen mit ihrer jeweils unterschiedlichen Entwicklung bei Jugendarrest und Jugendstrafe zeigt sich, dass eine isolierte Betrachtung nur von Jugendarrest einseitig wäre und ein falsches Bild ergäbe. Für den Jugendarrest heißt dies, dass – jedenfalls bei den drei genannten Delikten – dort, wo relativ mehr Jugendarrest verhängt wird, dies im Austausch mit Jugendstrafe erfolgt ist.

Wenn also – nach relativen Zahlen – nicht (Sanktioniertenanteile) bzw. nicht wesentlich mehr (Verurteiltenanteile) Jugendarrest verhängt wird, wie ist dann die doch Fast-Verdoppelung der absoluten Zahlen (vgl. **Schaubild 1**) zu erklären? Auch hierzu enthält Tabelle 2 die Antwort. Obwohl wegen zunehmender Diversion mutmaßlich zu schwereren Deliktformen hin verschoben mit der Folge der Überschätzung des realen Anstiegs der Jugendarrestanteile, zeigt sich bereits bei Verbrechen und Vergehen insgesamt, dass die Zunahme der absoluten Zahl der Verurteilten überwiegend, nämlich zu 61% (Zeile 5, Spalte 3), auf dem Anstieg der Verurteiltenzahlen beruht. Bei den anderen, durch Diversion wenig bis nicht

beeinflussten Delikten ist der Einfluss einer Veränderung des Strafniveaus bei Jugendarrest entweder gar nicht vorhanden (§ 224 StGB – aber mit Erhöhung des Jugendstrafenanteils) oder macht weniger als 10% aus (§§ 243, 249 StGB, Zeilen, 14, 19, jeweils Spalte 3). Es gibt also keinen empirisch gestützten Anhaltspunkt dafür, dass die Jugendgerichte im Sinne einer Strafschärfung vermehrt von Jugendarrest Gebrauch machen.

Welches sind die mit Jugendarrest geahndeten Delikte und wer sind die Jugendarrestanten?

Die höchsten Anteile von Jugendarrest wiesen 2009, von Delikten mit nur geringer Zellenbesetzung abgesehen, vor allem Körperverletzungsdelikte auf. Relativ hoch waren ferner die Anteile bei Diebstahl. Allerdings ist auch hier die Sanktionierungspraxis bei Jugendstrafe zu berücksichtigen. Eine Aussage z.B., 2009 sei Jugendarrest häufiger bei Diebstahl verhängt worden als bei vorsätzlichen Tötungsdelikten, ist zwar richtig, aber unvollständig. Vollständig ist vielmehr die Aussage, dass

bei vorsätzlichen Tötungsdelikten fast ausnahmslos Jugendstrafe verhängt wurde, bei Diebstahl aber in 8% Jugendstrafe und in 18% Jugendarrest. Die Wahrscheinlichkeit, zu Jugendstrafe oder Jugendarrest verurteilt zu werden, wächst auch im Jugendstrafrecht mit der Schwere der Straftat, ausgenommen die Verstöße gegen das Aufenthaltsgesetz (vgl. **Schaubild 4**).

Derzeit entfallen 50% auf Dauerarrest, weitere 42% auf Freizeitarrest, der Rest auf Kurzarrest. Tendenziell nimmt der Anteil von Dauerarrest mit der Schwere der Tat zu – die Sanktionsbemessung orientiert sich also weniger an der Täterpersönlichkeit als vielmehr an der Sühnefunktion.

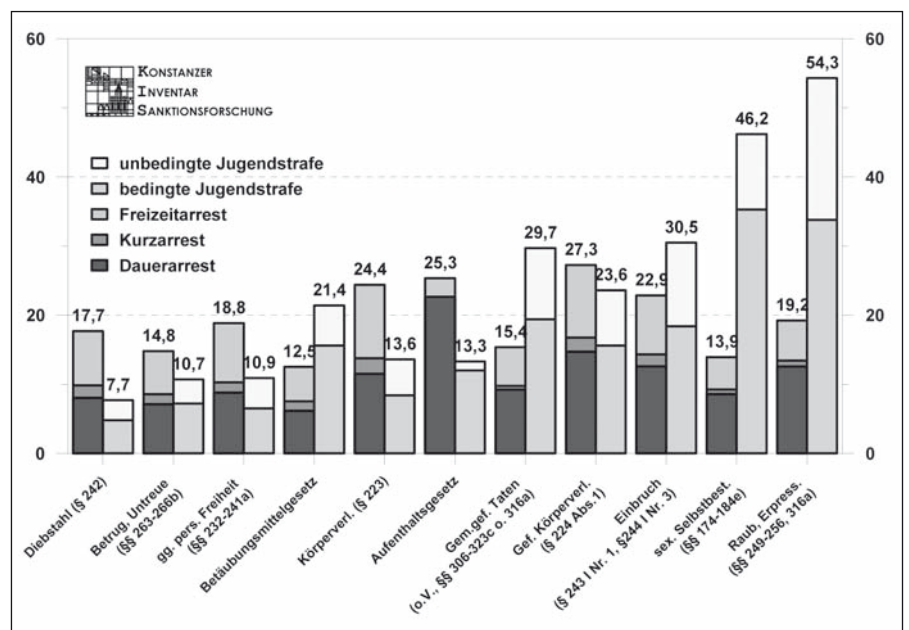
Die Kriminalitätsformen von Frauen sind in der Regel minder schwer im Vergleich zu der von Männern verübten Straftaten. Erwartungsgemäß werden deshalb Frauen, schwerste Straftaten ausgenommen, auch etwas seltener zu Jugendstrafe und auch etwas seltener zu Jugendarrest verurteilt.

Die Zusammensetzung der Population im Jugendarrestvollzug wird

Schaubild 4:

Zu Jugendstrafe und Jugendarrest Verurteilte nach Straftaten. Deutschland 2009

Datenquellen: Strafverfolgungsstatistik.



Vorbelastung insgesamt	1965	1975	1985	1990	1995	2001	2005	2009
Jugendarrest, Jugend- oder Freiheitsstrafe insg.	12,4	11,8	22,0	26,5	19,8	28,8	31,0	33,3
Jugendarrest	11,4	10,4	18,8	21,4	16,4	23,7	26,2	28,0
Freiheits- oder Jugendstrafe	1,0	1,4	3,2	5,1	3,3	5,0	4,8	5,3

Tabelle 3: Zugänge in Jugendarrestanstalten und Freizeitarräumen nach Vorbelastung und Geschlecht. Anteile an den jeweiligen Zugangszahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG)

Datenquellen: Belegungsnachweise Jugendarrestanstalten.

bestimmt von den Verurteilungsraten und der Häufigkeit des jeweiligen Deliktavorkommens. Wegen des hohen Anteils unter den Verurteilten als auch wegen der relativ häufigen Verhängung von Jugendarrest entfielen 2009 62% aller Urteilsarreste auf Diebstahl (§§ 242–244a StGB) und auf Körperverletzung (§§ 223, 224 StGB). Trotz einer Verhängungsrate von 19% entfiel auf Raub und Erpressung nur ein Anteil von 5%, auf Betrug und Untreue nur 7% und auf Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung – trotz einer Verhängungsrate von 14% – nur 0,7%.

Zu Alter und Vorbelastung enthält zwar die Strafverfolgungsstatistik keine Angaben, wohl aber die Belegungsnachweise der Jugendarrestanstalten.⁹ Erwartungsgemäß sind die Arrestraten altersabhängig, d.h. mit höherem Alter sind die Arrestraten höher. Als Folge der altersabhängigen Kriminalitätsbelastung überwiegt – sowohl nach absoluten als auch nach relativen Zahlen (bezogen auf 100.000 der altersgleichen Wohnbevölkerung) – die Altersgruppe der über 18-Jährigen.

In den Belegungsnachweisen wird erfasst, ob der Verurteilte bereits früher zu Jugendarrest oder zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe verurteilt worden war. Seit Mitte der 1970er Jahre ist danach – in den alten Ländern¹⁰ – der Anteil der erheblich Vorbelasteten deutlich angestiegen, und zwar vor allem der bereits zuvor zu Jugendarrest Verurteilten (vgl. **Tabelle 3**). Diese Zunahme der Vorbelasteten ist gleichermaßen bei männlichen wie bei weiblichen Arrestanten festzustellen. Insgesamt aber sind, den

Belegungsnachweisen zufolge, derzeit gut zwei Drittel der Arrestanten zuvor noch nicht zu Jugendarrest oder zu Jugend- bzw. Freiheitsstrafe verurteilt worden. Die Mehrzahl der Vorverurteilungen entfällt auf Jugendarrest. Erwartungsgemäß gering ist der Anteil der bereits zuvor schon zu Jugendstrafe Verurteilten.

Jugendarrest und Jugendstrafe im regionalen Querschnitt

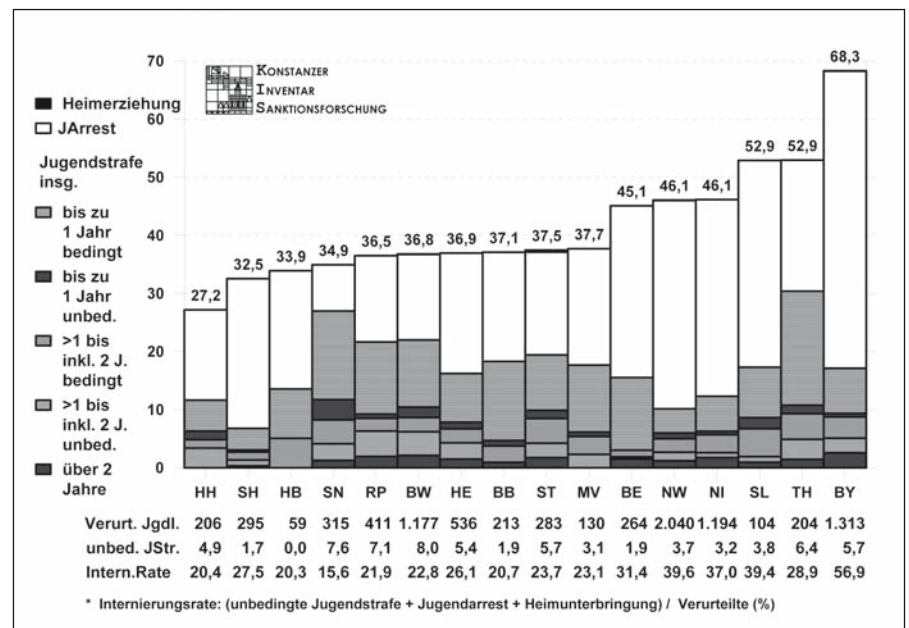
Spätestens seit der Untersuchung des KFN¹¹ wird immer wieder auf regionale Unterschiede auch in den Urteilsarrestaten hingewiesen. Derartige Ver-

gleiche sind methodisch problematisch, weil zum einen zwischen Jugendarrest und Jugendstrafe ein gewisses Austauschverhältnis besteht. Zum anderen werden regelmäßig die großen regionalen Unterschiede in der Ausfilterung leichter und mittelschwerer Kriminalität nicht berücksichtigt.¹² Da deliktspezifische Diversionsraten wegen der unzulänglichen Deliktsdifferenzierung in der Staatsanwaltschaftsstatistik nicht ermittelbar sind, kann die Frage etwaiger regionaler Unterschiede nur für jene Delikte methodisch überzeugend geprüft werden, bei denen Einstellungen gem. §§ 45, 47 JGG eher selten sein dürften. Eine Sonderauswertung der Strafverfolgungsstatistik für nach JGG wegen

Schaubild 5:

Wegen gefährlicher Körperverletzung (§ 224 StGB) zu Jugendarrest oder Jugendstrafe verurteilte Jugendliche. Anteile bezogen auf Verurteilte, 2009

Datenquellen: Strafverfolgungsstatistik.



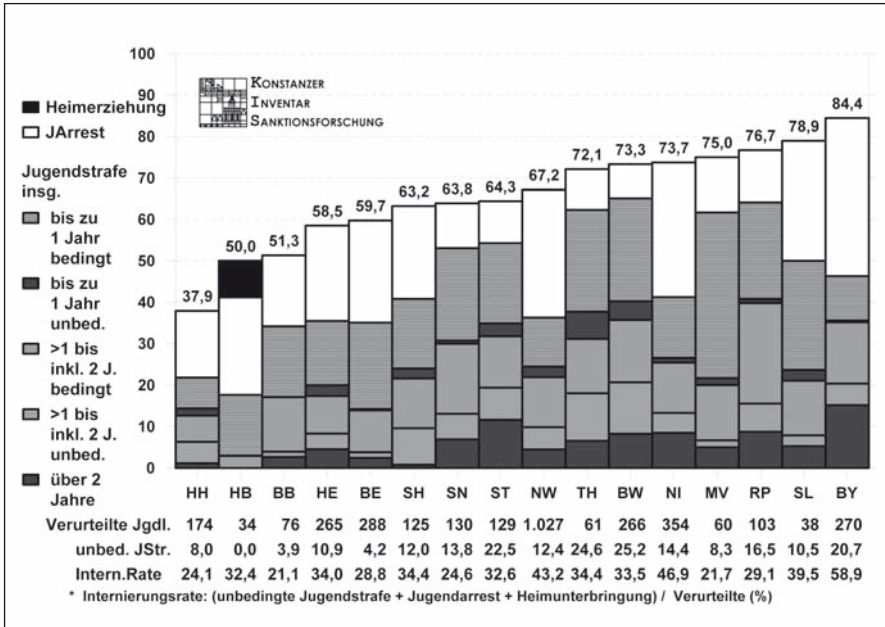


Schaubild 6:

Wegen Raub, Erpressung oder räuberischem Angriff auf Kraftfahrer (§§ 249 bis 255, 316 a StGB) zu Jugendarrest oder Jugendstrafe verurteilte Jugendliche. Anteile bezogen auf Verurteilte, 2009

Datenquellen: Strafverfolgungsstatistik.

gefährlicher Körperverletzung (§ 224 StGB) (vgl. **Schaubild 5**) sowie wegen Raub, Erpressung oder räuberischem Angriff auf Kraftfahrer (§§ 249 bis 255, 316 a StGB) verurteilte Jugendliche (vgl. **Schaubild 6**) bestätigt indes eindrucksvoll sowohl die These erheblicher regionaler Unterschiede in der Häufigkeit der Verhängung von Jugendarrest als auch die These eines nicht unerheblichen Austauschprozesses zwischen Jugendarrest und Jugendstrafe.

Ungehorsamsarrest

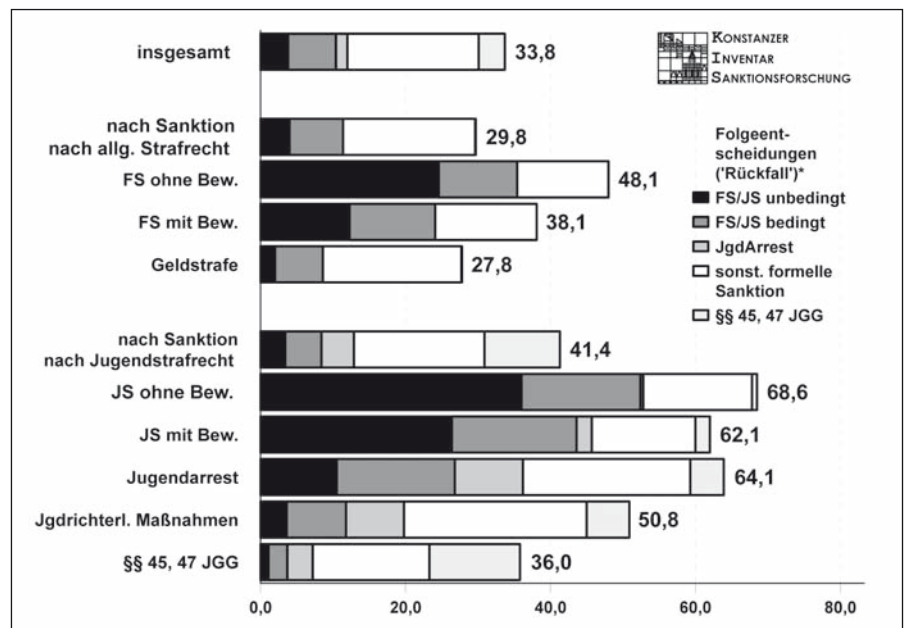
Zum Ungehorsams-, Beuge- oder Ersatzarrest enthalten weder die Strafrechtspflegestatistiken noch die Belegungsnachweise der Jugendarrestanstalten Daten. Lediglich aus wiederholt durchgeführten, zumeist aber regional beschränkten Befragungen liegen Erkenntnisse vor. Nach einer Umfrage von Ostendorf,¹³ an der sich allerdings nur 13 der 22 damals – 1992 – in Betrieb befindlichen Anstalten beteiligten, entfielen 56,2% der Vollstreckungsersuchen auf Urteilsarrest, 39,2% auf Ungehorsamsarrest gem. JGG, weitere

4,6% auf Ungehorsamsarrest gem. § 98 Abs. 2 OWiG. Als Ungehorsamsarrest vollstreckt wurden 29%,¹⁴ etwas weniger als Hinrichs für frühere Jahre ermittelt hatte.¹⁵

Schaubild 7:

Legalbewährung und Rückfall nach allgemeinem Strafrecht und nach Jugendstrafrecht (Risikozeitraum: drei Jahre) – Bezugsjahr 2004

Datenquellen: Jehle, Jörg-Martin; Albrecht, Hans-Jörg; Hohmann-Fricke, Sabine; Tetel, Carina: Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2004 bis 2007. Berlin 2010, Tabellen 4.1a, 4.4a.



Wie bewährt sich Jugendarrest?

Wie alle jugendstrafrechtlichen Sanktionen, so soll auch der Jugendarrest „vor allem erneuten Straftaten eines Jugendlichen oder Heranwachsenden entgegenwirken“ (§ 2 I S. 1 JGG). Ob und inwieweit dieses Ziel erreicht wird, lässt sich anhand der Rückfallstatistik bestimmen. In der Rückfallstatistik mit dem Bezugsjahr 1994 wurde bei einem vierjährigen Risikozeitraum eine Rückfallwahrscheinlichkeit von 70% ermittelt.¹⁶ Die Rückfallraten nach Freizeit- und Kurzarrest einerseits, nach Dauerarrest andererseits wiesen keine statistisch signifikanten Unterschiede auf.¹⁷

Inzwischen liegen die Ergebnisse der Rückfallstatistik mit Ergebnissen für das Bezugsjahr 2004 vor. Für einen nunmehr dreijährigen Risikozeitraum wurden die aus **Schaubild 7** ersichtlichen Ergebnisse ermittelt. Erneut weist Jugendarrest nach vollverbüßter Jugendstrafe die höchste Rückfallrate auf. Und erneut besteht zwischen den verschiedenen

Arrestformen kein großer Unterschied in der Rückfallwahrscheinlichkeit; 62% nach Freizeit- und Kurzarrest, 66% nach Dauerarrest.

Die Ergebnisse der Legalbewährungsstudie erlauben keine Kausalassagen über die Wirkung der Sanktionen, weil die Sanktioniertengruppen ein unterschiedlich hohes Rückfallrisiko aufweisen. Personen, die z.B. mit einer freiheitsentziehenden Sanktion verurteilt worden sind, dürften möglicherweise einer Gruppe angehören, die ein höheres Rückfallrisiko aufweist als Personen, bei denen eine ambulante Sanktion verhängt worden ist. Die Studie zeigt aber, ob und inwieweit Annahmen zur spezialpräventiven Wirkung einer Sanktionierung unter den realen Gegebenheiten zutreffend sind. Wer z.B. einen Jugendarrest in der Annahme verhängt, durch dessen Vollzug von weiteren Straftaten (genauer: von der Verurteilung wegen weiterer Straftaten) abhalten zu können, weiss nunmehr, dass diese Annahme in gut 6 von 10 Fällen falsch ist.

Befunde der Wirkungsforschung zum Jugendarrest?

Valide Wirkungsforschungen, insbesondere experimentelle oder quasi-experimentelle Untersuchungen, zum Jugendarrest liegen, soweit ersichtlich, nicht vor. Es gibt indes eine Reihe von Studien, in denen verschiedene Annahmen, die mit Jugendarrest verbunden werden, geprüft wurden.

Der Frage, ob durch Dauerarrest die Rechtseinsicht oder die moralische Urteilsfähigkeit der Arrestanten beeinflusst wird, war Gegenstand der Untersuchung von Schwegler.¹⁸ Weder dies noch eine verhaltensprägende Neuorientierung konnte von ihr festgestellt werden. Nach Schwegler deuten die Untersuchungsergebnisse darauf hin, „dass es sich bei der Arrestkonzeption um einen gesetzlich festgeschriebenen Irrtum handelt“.¹⁹

Die „guten Vorsätze“, auf die nach Gesprächen mit Arrestanten immer wieder verwiesen wird, sollten – dies sagt bereits die Alltagserfahrung – im Kontext ihrer Äußerung beurteilt und in ihrer mittelfristigen verhaltenssteuernden Wirkung nicht überschätzt werden. In ihrer Bremer Längsschnittuntersuchung fanden Schumann u.a. jedenfalls keinen Zusammenhang zwischen Selbstprognose des Arrestanten und seiner Folgedelinquenz.²⁰

Selbst die Annahme einer Schockwirkung des Arrests wird durch die Forschung nicht gestützt. Soweit sie festgestellt wurde, lässt dieser Effekt rasch nach und macht einer Gewöhnung Platz.²¹ Schumann stellte 1984 bei einer Befragung fest, dass der Arrest im Gegenteil eher dazu beiträgt, dem Gefängnis den Schrecken zu nehmen.²² Bestätigt wird dieser Befund durch eine neuere Meta-Analyse von Programmen, in denen delinquente Jugendliche als Besucher ins Gefängnis geschickt werden, um den „jailhouse shock“ zu erleben. Danach gibt es keine positiven Effekte; im Vergleich zur Kontrollgruppe war die Kriminalitätsbelastung der Jugendlichen, die ein solches Programm durchlaufen hatten, sogar erwartungswidrig größer.²³ Die von deutschen Praktikern geäußerten Bedenken gegen den Warnschussarrest als vermeintlich heilsamen Schock sind demnach durchaus begründet.

1 Knappe Übersicht bei Sonnen, B.-R.: Jugendarrest, in: Cornel, H. u.a. (Hrsg.): Resozialisierung, 3. Aufl., Baden-Baden 2009, S. 155 f.

2 Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP, 17. Legislaturperiode, 2009, S. 72 (<http://www.cdu.de/doc/pdfc/091026-koalitionsvertrag-cdu-csu-fdp.pdf>).

3 Daten für die neuen Bundesländer liegen in der veröffentlichten Strafverfolgungsstatistik erst seit 2007 vor.

4 Goerdeler, J.: Mehr Jugendarrest und mehr Arbeitsauflagen vor allem bei Gewaltdelikten – Strafverfolgungsstatistik 2005 liegt vor, ZJJ 2/2007, S. 211, 212; der Folgerung von Goerdeler zustimmend Sonnen (Anm. 1), S. 156, Rdnr. 7.

5

Goerdeler hatte bei den Eigentumsdelikten noch §§ 283–305 StGB berücksichtigt; das Ergebnis ändert sich dadurch nicht.

6

Die von Goerdeler vorgenommene Zusammenfassung von Körperverletzungs- und Raubdelikten zu einer Gruppe „Gewaltdelikte“ maskiert allerdings unterschiedliche Entwicklungen. Bei Körperverletzungsdelikten stieg zwischen 1996 und 2009 der Anteil der Jugendstrafen um 4%-Pkte, im gleichen Umfang ging der Anteil des Jugendarrests zurück. Bei Raubdelikten ging dagegen der Anteil der Jugendstrafen um 1%-Pkt zurück, der Jugendarrestanteil nahm um 0,5%-Pkte zu.

7 Mehr als 3 von 4 aller Einstellungen gem. §§ 45, 47 JGG (Diversion) entfallen auf staatsanwaltliche Diversion gem. § 45 I, II JGG. Über den zahlenmäßigen Umfang informiert erst die seit 1981 vorliegende Staatsanwaltschaftsstatistik.

8 Ob tatsächlich „milder“ oder „härter“ bestraft wird, kann freilich aufgrund der Aggregatdaten nur begrenzt beurteilt werden. Denn es können zentrale, für die Sanktionierung entscheidende Faktoren, wie z.B. Vorbelastung, ebenso wenig kontrolliert werden wie die Schwere der Tat selbst.

9 Die monatlichen Übersichten über die Belegung der Jugendarrestanstalten und Freizeitarresträume werden von den Justizministerien der Länder zu Gesamtübersichten zusammengefasst, aus denen das Bundesministerium der Justiz bzw. das Bundesamt für Justiz eine jährliche Übersicht erstellt.

10

Der besseren Vergleichbarkeit wegen wurde die Auswertung auf die alten Länder beschränkt.

11

Vgl. nur Pfeiffer, Christian: Jugendkriminalität und jugendstrafrechtliche Praxis – eine vergleichende Analyse zu Entwicklungstendenzen und regionalen Unterschieden, in: Sachverständigenkommission 8. Jugendbericht (Hrsg.): Materialien zum 8. Jugendbericht, Band 3: Risiken des Heranwachstums, Weinheim/München 1990, S. 179 ff.; Pfeiffer, Christian, Strobl, Rainer: Abschied vom Jugendarrest?, DVJJ 134, 1991, S. 35 ff.

12

2009 betrug die Diversionsrate im Jugendstrafrecht im Saarland 55%, in Bremen dagegen 88%.

13

Ostendorf, H.: Reform des Jugendarrestes, Mschr-Krim 1995, S. 352 ff.

14

Ostendorf (Anm. 13), S. 357.

15

Hinrichs, K.: Der Ungehorsamsarrest – repressive Antwort auf schwierige Fälle?, in: DVJJ (Hrsg.): Mehrfach Auffällige – Mehrfach Betroffene, Bonn 1990, S. 338 f.

16

Vgl. Bundesministerium des Innern; Bundesministerium der Justiz (Hrsg.) (2006): Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht, Berlin 2006 (http://www.bka.de/lageberichte/ps/psb2_langfassung.pdf), S. 648.

17

2. PSB (Anm. 16), S. 652.

18 Schwegler, Karin: Dauerarrest als Erziehungsmittel für junge Straftäter, München 1999.

19 Schwegler, Karin: Erziehung durch Unrechtseinsicht?, Kriminologisches Journal 2001, S. 129.

20 Prein, Gerald; Seus, Lydia: Stigmatisierung in dynamischer Perspektive, in: Schumann, Karl F. (Hrsg.): Berufsbildung, Arbeit und Delinquenz, Bd. 2, Weinheim/München 2003, S. 174 f.

21 Vgl. die Nachweise bei Schwegler (Anm. 18), S. 110 f.

22 Giffey, Ingrid; Werlich, Martina: Vollzug des Jugendarrestes in der Anstalt Bremen-Lesum, in: Schumann, Karl F. (Hrsg.): Jugendarrest und/oder Betreuungsweisung, Bremen 1985, S. 46 f.; Schumann, Karl F.; Döpke, Susanne; Giffey, Ingrid; Lätzel, Barbara; Werlich, Martina: Zusammenfassung der Ergebnisse und kriminalpolitische Folgerungen für Bremen, in: Schumann, Karl F. (Hrsg.): Jugendarrest und/oder Betreuungsweisung, Bremen 1985, S. 171.

23 Petrosino, Anthony; Turpin-Petrosino, Carolyn, Buehler, John: "Scared Straight" and Other Juvenile Awareness Programs for Preventing Juvenile Delinquency <www.campbellcollaboration.org/lib/download/13/>, S. 6: "Programs like 'Scared Straight' involve organized visits to prison facilities by juvenile delinquents or children at risk for becoming delinquent. The programs are designed to deter participants from future offending by providing first-hand observations of prison life and interaction with adult inmates. Results of this review indicate that not only does it fail to deter crime but it actually leads to more offending behavior."



Prof. Dr. iur. Wolfgang Heinz
emeritierter Hochschullehrer für Kriminologie und Strafrecht an der Universität Konstanz
Wolfgang.Heinz@uni-konstanz.de

Kritische Anmerkungen zum Jugendarrest und seiner praktischen Umsetzung

Dagmar Thalmann

Grundlage für den Vollzug des Jugendarrestes ist bis zum Erlass von Jugendarrestvollzugsgesetzen nach wie vor die Jugendarrestvollzugsordnung aus dem Jahr 1976 in Verbindung mit § 90 JGG. Diese Vorschrift geht in dieselbe Richtung wie der neue § 2 Abs. 1 JGG. Damit verbietet sich aber von vornherein eine rein punitive, auf Abschreckung ausgerichtete Ausgestaltung des Jugendarrestvollzugs. Schauen wir also auf den „Flickenteppich“ Jugendarrest (den Jugendarrest gibt es nicht, sondern viele unterschiedliche Ausgestaltungen), darauf, wie die rudimentären gesetzlichen Vorgaben in JGG und JAVollzO umgesetzt werden oder auch, wie gegen sie verstoßen wird.

Zu den Vollzugseinrichtungen:

Laut § 1 Abs. 2 JAVollzO dürfen Jugendarrestanstalten und Freizeitarräume nicht gleichzeitig dem Vollzug von Strafe oder dem Vollzug an Erwachsenen dienen. Jugendarrestanstalten und Freizeitarräume dürfen nicht in Straf- oder Untersuchungshaftanstalten, auch nicht im Verwaltungsteil dieser Anstalten, eingerichtet werden. Obwohl diese Norm eindeutig ist und keinerlei Raum für Abweichungen lässt, hindert das die Justizverwaltungen mehrerer Bundesländer nicht, gegen diese Vorschrift zu verstoßen. Es gibt mehrere Einrichtungen, in denen eine „Station“ für den Jugendarrest in demselben Gebäude eingerichtet ist, in dem auch Haft vollstreckt wird.

Ein weiterer Gesetzesverstoß findet sich in der Handhabung des § 12 JAVollzO, der bestimmt, dass der Jugendliche eigene Kleidung und eigene Wäsche

trägt. In mehreren Anstalten müssen die Arrestanten grundsätzlich Anstaltskleidung tragen. In anderen Anstalten wird das Tragen von Anstaltskleidung als Hausstrafe eingesetzt – auch dies ohne gesetzliche Grundlage. Schließlich gibt es noch Jugendarrestanstalten, in denen die Jugendlichen, die wegen eines Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz verurteilt worden sind oder bei denen man vermutet, dass sie mit illegalen Drogen zu tun haben, Anstaltskleidung tragen müssen.

Zur Unterbringung:

Gem. § 6 Abs. 1 JAVollzO wird der Jugendliche während der Nacht allein in einem Arrestraum untergebracht, sofern nicht sein körperlicher oder seelischer Zustand eine gemeinsame Unterbringung erfordert. Die Einzelunterbringung während der Nacht ist nur in wenigen Anstalten gewährleistet. In den meisten Arrestanstalten existieren überwiegend Doppel-, z. T. aber auch Drei- und Vierbettzellen. In diesen befindet sich oft genug auch noch die Toilette offen im Raum, z. T. ohne Klo-Deckel, ohne Sichtschutz oder Schamwand, und die Jugendlichen müssen in diesem Raum ihre Mahlzeiten einnehmen. Da in fast allen Arrestanstalten die Zellentüren tagsüber abgeschlossen sind, kann man sich das Szenario unschwer ausmalen... (Es lebe die Menschenwürde!). Von einer weiteren Jugendarrestanstalt ist bekannt, dass am Wochenende für Freizeitarräumen Gemeinschaftsräume leer geräumt wurden, um dort Platz für 8–10 Arrestanten zu schaffen. Vorbildlich ist in dieser Hinsicht Hessen, das Einzelunterbringung zwingend vorgeschrieben hat.

Das soll zu den äußeren Bedingungen, unter denen Jugendarrest vollzogen wird, zunächst genügen. Ansonsten gibt es vom alten Amtsgerichtsgefängnis bis zu modernen Neubauten – wie z. B. in Hamburg – einfach alles. Fast allen Anstalten aber ist gemeinsam, dass sie einen starken „Knastcharakter“ haben. Überall gibt es Gitter, hohe Mauern, z. T. mit Stacheldraht. Das verwundert nicht, wenn man weiß, dass manchmal in kurzer Zeit einfach Strafanstalten in Jugendarrestanstalten umgewandelt werden. So z.B. geschehen in Hessen, wo kurzerhand die Justizvollzugsanstalt Friedberg in eine Jugendarrestanstalt umgewandelt wurde, mit demselben Personal und offensichtlich demselben „erzieherischen“ Konzept, das für den Vollzug gegolten hatte. Um keine Missverständnisse aufkommen zu lassen: Meine Kritik richtet sich keineswegs gegen die Mitarbeiter in solchen Anstalten, sie geben sich überwiegend große Mühe, den Anforderungen an einen erzieherisch gestalteten Arrestvollzug gerecht zu werden. Aber es ist für sie einfach unmöglich, ohne entsprechende Schulung von einem Tag auf den anderen das über Jahre erlernte und antrainierte Verhalten im Straf- oder Untersuchungshaftvollzug abzulegen und sich der Tatsache zu stellen, dass Jugendarrest eben keine Strafe ist, sondern ein Zuchtmittel und dass für dessen Vollzug in erster Linie der Erziehungsgedanke zu gelten hat.

Zur Vorführungs- und Disziplinierungspraxis:

Ein weiterer Gesetzesverstoß findet sich in der Praxis, wenn es um die Vorführung von Arrestanten geht, die nicht freiwillig zum Arrest kommen. Es gibt keine gesetzliche Grundlage, die es gestatten würde, Haftbefehle gegen solche Arrestanten zu erlassen. Dennoch gibt es Arrestanstalten, die sofort, wenn ein Jugendlicher nicht freiwillig erscheint, einen Haftbefehl erlassen, ohne Überprüfung, ob der Jugendliche die Ladung überhaupt erhalten

hat. Auf Einwände gegen diese gesetzswidrige Praxis erhält man zur Antwort: „Es wirkt aber...“.

Zu vermeiden sind solche gesetzeswidrigen Haftbefehle leicht, sei es durch Einschaltung der Jugendgerichtshilfe, sei es durch eigene Anstrengungen der Jugendarrestanstalten, die säumigen Jugendlichen doch noch zum Arrestantritt zu bewegen. Sehr unterschiedlich gehandhabt wird die Anwendung körperlicher Gewalt. Während in einigen JAAs den Vollzugsbeamten ausdrücklich untersagt ist, körperliche Gewalt gegen Arrestanten anzuwenden, ist es in anderen Anstalten durchaus üblich, beispielsweise einen Arrestanten, der sich weigert, in seine Zelle zu gehen, mit drei oder vier Beamten in die Zelle zu bugsieren. Dabei gelingt es auch in den Anstalten, in denen der Einsatz körperlicher Gewalt – zum Schutz sowohl der Mitarbeiter als auch der Arrestanten – untersagt ist, in aller Regel durch den Einsatz deeskalierender Maßnahmen und notfalls unter Herbeirufung externer Kräfte, den gewünschten Erfolg zu erzielen.

Zur Ausgestaltung des Arrests:

Die Vorschriften zur Vollzugsgestaltung sind sehr dürftig, lassen damit viel Gestaltungsfreiraum. So findet man den bloßen Verwahrvollzug – das gilt insbesondere für den Vollzug von Freizeitarresten – ebenso wie den durchstrukturierten Tagesablauf mit Angeboten wie Sport, Arbeit und Lernen. Es gibt das Eingeschlossen-Sein während des größten Teils des Tages auf der Zelle, (natürlich ohne Radio oder andere Medien) bis zur JAA, in der sich die Jugendlichen während des Tages frei im Haus bewegen können, mit eigenem Zellschlüssel, Radio oder iPod. So ist es in den bayrischen Jugendarrestanstalten durchaus gang und gäbe, die Arrestanten gegen 16 Uhr bis zum nächsten Morgen einzuschließen – ihr Abendessen nehmen sie mit auf die Zelle.

In einer weiteren Anstalt, ebenfalls in Bayern, in der nur Freizeitarreste vollzogen werden, werden während des Tages die Matratzen aus den Betten entfernt, in vielen anderen Anstalten dürfen die Arrestanten tagsüber nicht das Bett benutzen. Fast in allen Jugendarrestanstalten wird selbstverständlich das Licht zu einer bestimmten Zeit gelöscht. Kurzum, in fast allen Jugendarrestanstalten herrscht ein Geist, der sehr viel mehr mit Strafe als mit Erziehung zu tun hat.

Zu den erwarteten Wirkungen:

Das führt zu der Frage, wie es sein kann, dass Jugendrichter – aber auch im Verbund mit ihnen Jugendstaatsanwälte und letztlich auch die Jugendgerichtshilfe – es verantworten, dass Jugendliche einen Teil ihrer Lebenszeit in derartigen Einrichtungen verbringen müssen. Welche Wirkung erwartet man von einem derartigen Vollzug?

Es gibt mehrere Erklärungen. Die eine – durchaus erschreckend – ist die, dass viele Jugendrichter überhaupt nicht wissen, was die Jugendlichen in den Jugendarrestanstalten erwartet. Die meisten Jugendrichter haben die Anstalten, die sie „beliefern“, nie von innen gesehen – ein unhaltbarer Zustand. Jeder Jugendrichter, der Freiheitsentzug verhängt, muss obligatorisch die Einrichtungen kennen, in die er die Jugendlichen schickt, um zu wissen, was diese dort erwartet.

Eine weitere Erklärung – genau so erschreckend – geht dahin, dass die am Jugendverfahren Beteiligten diese Art von Arrestvollzug gut heißen, dass sie es in Ordnung finden, dass die Jugendlichen 23 Stunden eines Tages ohne Radio oder Kommunikation mit anderen auf ihrer Zelle verbringen, dass sie glauben, dass dies die Jugendlichen zum Nachdenken über ihre Straftaten bringt.

Ich frage mich, ob die kriminologischen Erkenntnisse darüber, dass Freiheitsentzug schädliche Wirkungen hat, dass die Rückfallquote nach verbüßtem Jugendarrest die höchste nach der verbüßten Jugendstrafe ist, dass ambulante Maßnahmen den stationären vorzuziehen sind, an vielen Jugendrichtern spurlos vorbeigehen oder ihnen gar nicht bekannt sind. Sonst müsste es doch einen Aufstand geben, einen Boykott solcher Arrestanstalten, es würde Druck auf die Landesjustizverwaltungen ausgeübt werden, um einen erzieherisch gestalteten Jugendarrestvollzug einzufordern.

Nun gibt es nicht nur jene „Verwahranstalten“, sondern durchaus eine Reihe von Anstalten, die versuchen, den Tagesablauf für die Jugendlichen sinnvoll zu gestalten. Das ist mit Sicherheit zu begrüßen, muss aber dennoch kritisch hinterfragt werden. Sicher ist es sinnvoller, dass ein Jugendlicher an Gruppenangeboten, an geregelter Freizeit usw. teilnimmt, als wenn er sich selbst überlassen auf der Zelle sitzt. Was mir aber fehlt, ist die Frage nach der Nachhaltigkeit dieser Maßnahmen und Angebote. Was bringen diese einem Jugendlichen für sein weiteres Leben? Sinnvoll können solche Angebote nur sein, wenn sie in ein intensives Betreuungskonzept eingebunden sind.

Zur personellen Ausstattung:

Noch einmal zur Erinnerung: § 90 Abs. 1 S. 2 lautet: „Der Vollzug des Jugendarrestes soll erzieherisch gestaltet werden. Er soll dem Jugendlichen helfen, die Schwierigkeiten zu bewältigen, die zur Begehung der Straftat beigetragen haben.“ Um dieser Forderung gerecht zu werden, bedarf es der gründlichen Beschäftigung mit jedem Arrestanten. Denn jeder hat andere Probleme, bei jedem sind es andere Gründe, die ihn haben straffällig werden lassen. Um hier wirksame und vor allem nachhaltige Hilfestellungen zu geben, ist eine genaue Bestandsaufnahme der Lebenssituation des Jugendlichen er-

forderlich und sodann eine Planung der erforderlichen und möglichen Schritte, die einer zukünftigen Straffälligkeit des Jugendlichen vorbeugen können.

Dazu aber bedarf es entsprechenden Personals. In jede Jugendarrestanstalt gehören Sozialarbeiter und Psychologen. Das ist aber kaum der Fall. Zwar hat z. B. Nordrhein-Westfalen für jede Arrestanstalt eine Sozialarbeiterstelle vorgesehen. Aber was kann in einer Anstalt mit 70 Plätzen ein einziger Sozialarbeiter leisten? Und was ist, wenn er in Urlaub ist? Vertretung gibt es in aller Regel nicht. Einen Psychologen gibt es meines Wissens nur in einer einzigen Jugendarrestanstalt.

Speziell für den Vollzug von Jugendarrest geschulte Vollzugsbeamte gibt es kaum. Viele Arrestanstalten, vor allem jene, die lediglich Teil einer großen Einrichtung sind, verfügen nicht einmal über eigenes Personal, sondern sind auf das Wohlwollen der Mutteranstalt bei dessen Zuteilung angewiesen. Vor allem in jenen Anstalten ist das vom Strafvollzug her gewohnte Gebot „Sicherheit vor allem“ derart verinnerlicht, dass Sicherheit immer vor Erziehung geht. Dabei: Ist es wirklich so schlimm, wenn ein Arrestant einmal abhaut? Ein junger Mann oder eine junge Frau, die sowieso spätestens in 3 oder 4 Wochen wieder frei sind? Im Arrest sind doch keine Schwerverbrecher, vor denen die Bevölkerung geschützt werden müsste. In den meisten Jugendarrestanstalten müssen die Beamten seitenlange Berichte schreiben, wenn es zu einem „besonderen Vorkommnis“ gekommen ist. Sie verschwenden damit Zeit, die sie besser sinnvoll mit den Jugendlichen gestalten würden. Auch erstickt eine derart strenge Handhabung der Sicherheitsvorschriften die Lust des Personals im Keim, den Arrest nach außen hin zu öffnen, droht doch stets die Gefahr eines „besonderen Vorkommnisses“ mit den entsprechenden Folgen...

Es kann m.E. auch nicht sein, dass ein Arrestant, der wegen einer Sport-

verletzung ins Krankenhaus muss, nur in Begleitung von zwei Vollzugsbeamten und in Handfesseln dorthin verbracht wird. Ebenso halte ich es für maßlos übertrieben, wenn von einem Ministerium angeordnet wird, dass Sport nur noch in Gegenwart zweier Aufsichtsbeamter durchgeführt werden darf, weil es ein Arrestant tatsächlich geschafft hat, während des Sports die Flucht zu ergreifen. Hier werden Kräfte gebunden, die anderweit sinnvoller eingesetzt werden könnten und sollten.

Nur wenn es dem Personal, und damit sind in ganz besonderer Weise die Aufsichtsbeamten gemeint, die die meiste Zeit des Tages mit den Arrestanten verbringen, gelingt, eine offene, zugewandte Atmosphäre zu schaffen, ist es möglich, positiv erzieherisch auf die Jugendlichen einzuwirken. Erziehung gelingt nur über Beziehung. Dazu gehört auch, dass keine Uniformen getragen werden, die sofort die Assoziation zum Strafvollzug wecken.

Zur Frage der Anstaltsleitung:

Eine ganz wichtige Rolle für den Charakter einer Jugendarrestanstalt fällt dem Leiter der Einrichtung zu, der Vollzugs- und Vollstreckungsleiter ist. Leiter der Jugendarrestanstalt ist nach § 90 Abs. 2 JGG zwingend ein Jugendrichter, der nach § 37 JGG erzieherisch befähigt sein soll. Eine der wichtigsten Vorschriften für ihn ist § 87 Abs. 3 JGG. Wird diese Vorschrift ernst genommen, bedeutet dies, dass der Vollstreckungsleiter jedes eingehende Vollstreckungsersuchen daraufhin überprüfen muss, ob die Voraussetzungen des § 87 Abs. 3 vorliegen. Dies geschieht jedoch in fast keiner Jugendarrestanstalt. In aller Regel ist es so, dass die Akten bei der Geschäftsstelle eingehen und sodann die Ladung der Arrestanten durch einen Rechtspfleger oder direkt von der JAA aus erfolgt. Das bedeutet aber de facto, dass eine bestehende Rechtsnorm, die in besonderer Weise der Tatsache Rechnung trägt, dass sich junge Menschen in einem Entwicklungsprozess befinden

und sich ihre Lebensumstände in der Zeit zwischen Begehung der Straftat, Verurteilung und Antritt des Arrestes oft in entscheidender Weise geändert haben, ins Leere läuft.

Dafür gibt es m.E. zwei Gründe. Zum einen haben die wenigsten Vollstreckungsleiter an ihrem Gericht genügend Entlastung von anderen Tätigkeiten, als dass es ihnen möglich wäre, diese Aufgabe im gebotenen Umfang wahr zu nehmen. Es ist aber absolut unerträglich, dass das Gesetz nicht beachtet wird, weil angeblich die finanziellen bzw. personellen Ressourcen fehlen. Es kann einfach nicht sein – wie es aber in den meisten Anstalten Realität ist – dass sich die Tätigkeit des Vollstreckungsleiters darauf beschränkt, ein Mal in der Woche in seiner Anstalt aufzutauchen und ein Abschlussgespräch mit den zur Entlassung anstehenden Arrestanten zu führen.

Zum anderen bringt die korrekte Anwendung des § 87 Abs. 3 für den Vollstreckungsleiter Mühe und oft auch Ärger mit sich. Er soll nach Möglichkeit den erkennenden Richter, den Staatsanwalt und die Jugendgerichtshilfe hören. Hier ist großes Konfliktpotential vorhanden. Der erkennende Richter ist oft (oder sogar meistens) nicht mit einer „Korrektur“ seines Urteils einverstanden (Zitat: „Wenn der erkennende Richter vier Wochen Arrest verhängt hat, so meint er auch vier Wochen“). Viele Vollstreckungsleiter scheuen davor zurück, dennoch von der Vorschrift des § 87 Abs. 3 Gebrauch zu machen und den Arrest zu verkürzen oder sogar ganz zu erlassen. Oft genug hört man von Vollstreckungsleitern den Satz: „Ich bin kein `Oberrichter`, der die Entscheidung des Kollegen zu korrigieren hat“. Das ist aber ein falscher Standpunkt. Es geht nicht um den Kollegen, es geht um den Jugendlichen und um die Frage, ob aus Gründen der Erziehung von einer Vollstreckung des Arrestes abgesehen werden muss.

Von der Vorschrift des § 87 Abs. 3 wird demgemäß regional unterschiedlich Gebrauch gemacht. In vielen Anstalten gibt es mehr oder weniger starr gehandhabte Regelungen, nach denen bei „guter Führung“ der Arrestant je nach Dauer des verhängten Arrestes ein – drei Tage vorzeitig entlassen werden kann. Das jedoch sind keine „echten“ Entscheidungen nach § 87 Abs. 3 JGG. Wirkliche Entscheidungen, in denen ganz oder teilweise auf die Vollstreckung des verhängten Arrestes verzichtet wird, sind selten.

Zum Problem der Beugearreste:

Ein ganz besonderes Problem sind die Beugearreste. Diese machen – regional unterschiedlich – inzwischen zwischen 40 und 70 % aller zu vollstreckenden Arreste aus. Sieht man sich die entsprechenden Beschlüsse genauer an, so drängt sich in vielen Fällen geradezu die Formulierung von der „Unerbittlichkeit der Justiz oder von der unheiligen Allianz zwischen Jugendgerichtshilfe und Justiz“ auf (z.B.: 1 Woche Arrest für 2 – von 40 – nicht abgeleistete Arbeitsstunden; Verhängung eines Arrestes 5 Jahre nach Begehung der Straftat; Verhängung von 2 Wochen Dauerarrest gegen eine Mutter von 2 kleinen Kindern wegen Nichtzahlung einer Geldbuße, obwohl die Familie total überschuldet ist – lt. JGH sollen die Kinder während des Arrestes in einem Heim untergebracht werden).

Natürlich sind Beugearreste in erster Linie die Entscheidung des erkennenden Richters, der prüfen muss, ob schuldhaft gegen die Weisungen und Auflagen verstoßen wird (was nach meinen Erfahrungen in aller Regel einfach unterstellt wird), ob die Weisungen oder Auflagen nachträglich geändert oder von ihnen abgesehen werden kann und ob deren Vollzug noch erzieherisch geboten ist. Im Übrigen kann – nicht: muss – er bei einem schuldhaften Verstoß Arrest verhängen. Auch hat er den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, der

immerhin Verfassungsrang genießt, zu berücksichtigen.

Hinter dieser unerbittlichen Strenge von Jugendrichtern, -staatsanwälten und Sozialarbeitern steht offensichtlich die Sorge, dass sie ihre Autorität in Frage gestellt sehen wie auch eine enorme Überschätzung der Wirkung jugendrichterlicher Sanktionen. Dabei wird vergessen, dass die Lebenswirklichkeit junger Menschen sich schnell ändert und nach mehreren Monaten oder sogar Jahren, die zwischen Begehung der Straftat und letztlich dem Beugearrest vergehen, überhaupt kein Bezug mehr dazu besteht. Geht wirklich die Rechtsordnung unter, wenn ein Jugendlicher nicht das tut, was der Richter sich für ihn als Sanktion ausgedacht hat?

Aber es ist nicht nur Sache des erkennenden Richters, sondern auch wiederum die des Vollstreckungsleiters, ob er derartige Arreste ungeprüft vollstreckt oder von sich aus weitere Anstrengungen unternimmt, entweder den säumigen Jugendlichen doch noch zur Erfüllung seiner Weisungen oder Auflagen zu bewegen oder aber auch mit dem erkennenden Richter zu verhandeln, ob nicht die Weisungen oder Auflagen geändert oder von ihnen abgesehen werden kann, vor allem auch unter dem Gesichtspunkt des § 87 Abs. 3 JGG. Allerdings stößt ein Vollstreckungsleiter, der so handelt, oft auf wenig Gegenliebe bei Kollegen und Sozialarbeitern. Reaktionen wie: „Ich könnte zwar absehen, will aber nicht“, „Ich lasse mich doch nicht zum Hampelmann machen“, „Der hatte doch genügend Zeit, die Weisung zu erfüllen, jetzt soll er ruhig den Arrest verbüßen“, sind keineswegs selten.

Umstritten ist auch, ob noch von der JAA aus die Möglichkeit gegeben werden soll, die ursprünglichen Auflagen oder Weisungen, insbesondere Arbeitsstunden zu erfüllen. Während dies viele Anstalten kategorisch ablehnen, schon weil sie nicht bereit sind, ihre Anstalten nach außen zu öffnen, werden in ande-

ren Anstalten pro Jahr zwischen 4000 und 5000 Arbeitsstunden vom Arrest aus erledigt, außerhalb der Anstalt bei Hausmeistern, in Krankenhäusern, beim DRK usw. Damit ist dann wenigstens die Auflage erledigt und es kommt nicht zu wiederholten Arrestverhängungen – was sonst durchaus üblich ist.

Ein besonderer Blick soll noch auf die Arreste geworfen werden, die aufgrund von nicht bezahlten Bußgeldbescheiden verhängt werden.

Dies sind zum einen die sog. „Schulschwänzer“. Es kann doch nicht wahr sein, dass Jugendliche, die u.U. noch nie straffällig geworden sind, plötzlich im Jugendarrest landen und dort in Kontakt mit durchaus schon erheblich strafrechtlich vorbelasteten Arrestanten kommen. Schulschwänzer sind kein Problem der Justiz, sie sind das Problem der Schulen, der Schulbehörden, hier müssen Jugendhilfe und Schulsozialarbeit aktiv werden, nicht aber die Justiz, um herauszufinden, warum ein Jugendlicher nicht zur Schule geht und entsprechend gegen zu steuern.

Dasselbe gilt für Verkehrsordnungswidrigkeiten. Es ist doch unerträglich, dass ein Jugendlicher, dessen Rücklicht am Fahrrad nicht gebrannt hat und der daher einen Bußgeldbescheid erhalten hat, letzten Endes im Jugendarrest landet.

Ein Fazit:

Den Jugendarrest in Deutschland gibt es in vielen Facetten. Wenn die Jugendlichen, die in Zukunft zu Arrest verurteilt werden, Glück haben, werden die Landesjustizverwaltungen Jugendarrestvollzugsgesetze erlassen, die die Rechte der Jugendlichen stärken, einen erzieherisch ausgestalteten Vollzug vorschreiben und damit in der Tat dazu beitragen, dass dem Jugendlichen bei der Behebung der Schwierigkeiten geholfen wird, die zur Begehung der Straftaten geführt haben. Solange der Jugendarrestvollzug allerdings – wie

fast überall – lediglich als ein „kleiner“ Strafvollzug, als ein Anhängsel des Strafvollzugs und nicht als etwas ganz anderes, ein aliud begriffen wird, habe ich nur wenig Hoffnung.

Darüber hinaus ist aber auch die alte Forderung zu wiederholen, dass Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte besser ausgebildet sein müssen, dass sie Kenntnis von kriminologischen Befunden nehmen müssen und sich nicht nur auf ihr eigenes subjektives Empfinden von dem zurückziehen dürfen, was sie für gut oder schlecht für Jugendliche halten.

Immerhin sind es ca. 12 000 junge Menschen, die jährlich Jugendarrest verbüßen müssen und die wir nicht so einfach vernachlässigen dürfen.

(Dieser Beitrag ist die stark gekürzte Fassung eines Vortrags, den die Verfasserin im Rahmen des 28. Deutschen Jugendgerichtstags 2010 in Münster unter dem Titel: „Jugendarrest: Eine kritische Bestandsaufnahme“ gehalten hat.)



Dagmar Thalmann

Ehem. Direktorin des Amtsgerichts und Leiterin der Jugendarrestanstalt in Müllheim
dagmarthalmann@yahoo.de

Jugendarrest

Die Praxis

Edwin Pütz

Bereits einen Beitrag zum Thema „Jugendarrest“ in einer Zeitschrift mit dem Titel „Forum Strafvollzug“ zu schreiben ist eine Aufgabe, die auch für mich trotz einer breiten praktischen Erfahrung so einfach nicht lösbar ist¹, da das Thema „Pro und Contra Arrest“ in der Fachliteratur und in den allgemeinen Medien immer wieder kontrovers diskutiert wird².

Denn Jugendarrest ist nach der Systematik des Jugendgerichtsgesetzes keine Strafe. Laut § 13 Abs.2 JGG ist er ein Zuchtmittel und steht als solches zwischen den Erziehungsmaßregeln der §§ 10 und 12 JGG und der Jugendstrafe nach § 17 JGG³. Es besteht weiterhin allseits Einigkeit darüber, dass ein Zuchtmittel – und damit auch der Jugendarrest – eine erzieherische Zielsetzung verfolgen muss⁴. Mein Beitrag sollte also besser im „Forum Pädagogik“ stehen... und kann auch keine erschöpfende Diskussion führen.

Das Stichwort „Erziehung“ ist ein ganz zentraler Punkt bei der Diskussion des Jugendarrests. Der Jugendarrest soll zielführend ausgewählt und mit einem erzieherischen Hintergrund verhängen werden. Er darf nicht als bloße, blinde Sanktion, gleich einer automatischen Regelstrafe, wie dies bei Ordnungswidrigkeiten oder im Allgemeinen Strafrecht der Fall ist, angewandt werden. Wenn aber Jugendarrest gleichwohl nicht immer vor dem Hintergrund der beeinflussenden und erzieherischen Zielrichtung in der Praxis der Jugendgerichte verhängen wird, so stellt diese Spruchpraxis keinen Fehler des Jugendarrestvollzugs dar.

Die Frage, ob Arrest in allen Fällen, in denen er verhängt wird, auch sinnvoll ist, muss auf der vorgelagerten, judikativen Ebene diskutiert werden. So wie manche Jugendliche für bestimmte ambulante Maßnahmen nicht geeignet sind, gibt es auch Fälle, in denen sich ein Arrest verbietet. Allein aufgrund eventueller fehlerhafter Verhängung des Jugendarrestes diesen als solchen und insgesamt zu verteufeln, wie dies leider nur allzu oft geschieht, ist schlichtweg falsch und wird der Praxis des Arrestvollzugs in keiner Weise gerecht.

Die jugendgerichtliche Praxis und alle an ihr beteiligten Institutionen stellen demgegenüber oftmals fest, dass ein mit – in jeglicher Hinsicht – Augenmaß und nicht zu spät verhängter Arrest eine steile kriminelle Karriere zum jähen Ende gebracht oder zumindest erheblich abgeschwächt hat.

Eine für diesen Beitrag durchgeführte (natürlich nicht repräsentative und nicht empirisch korrekt aufgebaute) kleine Umfrage bei Mitarbeitern der Bewährungshilfe und der Jugendhilfe im Strafverfahren ergab, dass der Arrest von allen Befragten als eine erzieherische Sanktion betrachtet wird, auf die nicht verzichtet werden kann. Es gab niemanden, der den Arrest gänzlich ablehnte.

Als Jugendrichter greife ich oft und gerne zu Maßnahmen der Diversion und nutze das vielfältige Angebot der Jugendhilfe im Strafverfahren im Bereich der ambulanten Maßnahmen. Gleichwohl zögere ich aber auch nicht, Arrest zu verhängen, wenn die Situation und der junge Mensch es erfordern.

Denn meine⁵, aber nicht nur meine, Erfahrung aus dem Arrestvollzug zeigt, dass alle jungen Menschen, die Arrest verbüßen mussten, fast ausnahmslos schon mehrfach mit ambulanten Maßnahmen belegt worden waren. In fast allen Urteilen, in denen Arrest verhängen wurde, liest man eine schon fast stereotypische Sanktionenabfolge: Einstellung,

der StA nach § 45 I, sodann nach § 45 II, ein erstes Urteil mit einer ambulanten Maßnahme (Arbeitsstunden, Trainingskurs, etc.); es folgt eine zweite Anklage und oft ist es erst die vierte oder fünfte richterliche Maßnahme, die einen Jugendarrest beinhaltet.

Wenn also die ambulanten Maßnahmen so viel besser sind, als der Jugendarrest, warum landen dann immer wieder etliche junge Täter auch nach Arbeitsstunden, Trainings etc. vor Gericht?

Weil viele der mit einem Arrest belegten jungen Menschen aus einem sozial prekären Umfeld stammen, einem Umfeld ohne positive Vorbilder, ohne Eltern, die sich kümmern, die loben, anregen und zuhören. Viele Arrestanten erleben seit Jahren Arbeits- und Perspektivlosigkeit und kennen fast nur schulische und/oder berufliche Misserfolge. Ihre Anerkennung finden sie in Peer-Groups von Gleichaltrigen in derselben Situation. Es beginnt ein unheilvoller Kreislauf, den es zu durchbrechen gilt.

Hier greift der Jugendarrest mit einem entscheidenden Vorteil gegenüber ambulanten Maßnahmen gerade bei Mehrfachtätern. Er nimmt den jungen Menschen für einen kurzen, überschaubaren Zeitraum aus seinem (meist eben nicht so guten) Umfeld und bringt ihn ohne Zigaretten, Handy, PC, Chats, Alkohol und die Clique in einem übersichtlichen Raum unter.

Bei einem Anti-Gewalttraining (AGT) draußen geht er raus, raucht sich erst mal was, telefoniert, geht chillen und/oder was trinken und trifft sich mit den Kollegen. Das im AGT Gesagte ist binnen Minuten ganz schnell – und ganz weit – weg.

In der JAA klappt das nicht. Hier stellt ihn die bloße Zeit schon vor die Aufgabe, sich mit den nun zwangsläufig kommenden Gedanken auseinander zu setzen. Der Kopf ist nicht mehr betäubt,

sondern spätestens nach drei Tagen wieder frei und bereit, das Denken zu ermöglichen.

Wir erleben in den Jugendarrestanstalten jeden Tag, dass die Arrestanten sich zum ersten Mal ernsthaft mit ihrer Tat, mit sich, ihrem Umfeld und den Gründen für ihre Delinquenz auseinandersetzen.

Fast alle hatten vorher nie wirklich die Gelegenheit dazu, weil niemand dies mit ihnen geübt hat, weil sie es deshalb gar nicht gelernt haben. Sie „knallen“ sich den Kopf mit optischen, akustischen und chemischen Reizen dermaßen zu, dass sie nicht in der Lage sind, einen vernünftigen Gedanken zu fassen. Viele der jungen Menschen, die in den Arrest müssen, können anfangs weder ihre Lage noch ihre Tat wirklich begreifen.

Im Arrest können sie zum ersten Mal ohne obligatorisches Imponiergehabe und Angeberei Gedanken aussprechen, bei denen sie in ihrer Peer-Group nur ausgelacht würden⁶. Draußen würden sie nie auf eine solche Idee kommen. Und dann dann ist in der JAA jemand: Jemand der ihm zuhört!

Plötzlich sind sie auch für das Helfersystem draußen ansprechbar, setzen sich mit Hilfeangeboten auseinander und können sogar die Initiative für eine schulische oder berufliche Maßnahme ergreifen. Sie beginnen erstmals Perspektiven zu entwickeln. Deswegen sind Bewährungshelfer/innen und die Mitarbeiter/innen der JGH froh, einen Klienten in der JAA besuchen zu können. Hier hört er ihnen richtig zu!

Authentische und ungefilterte Aussagen von Arrestanten hierzu kann man auf www.podk nast.de hören (und aus dem Jugendstrafvollzug auch sehen), in denen sie anschaulich und sehr eindrucksvoll ihre Gedanken und Gefühle mitteilen.

Die pädagogische Ausgestaltung des Arrestvollzuges tut dann ein Übriges. Die jungen Menschen machen neue, gute Erfahrungen, sie lernen, dass ihnen nicht nur Respekt entgegen gebracht wird, sondern auch eine klare Wertschätzung von guten Entwicklungen und Leistungen.

Ein bloßes Wegsperrten ist hingegen vollkommen unsinnig. Der Jugendarrest muss mit pädagogischem Leben gefüllt sein und die kurze Zeit, in der der junge Mensch da ist, bestmöglich nutzen. Hier ist die Politik gefragt, den Jugendarrest angemessen und seinem Auftrag entsprechend auszustatten.

Natürlich werden immer wieder Arrestanten im echten Sinne rückfällig. Dies sind aber auch meistens diejenigen Täter, an denen sich schon alle ambulanten Maßnahmen einschließlich Erziehungs- und Familienhilfen über Jahre ohne Erfolg die Zähne ausgebissen haben. Dem Arrest - als dem letzten Glied in einer langen Kette - dann vorzuwerfen, er bringe nichts, ist in solchen Fällen schlicht realitätsfern und unzutreffend.

Deshalb stehe ich dem üblichen Vorhalt der hohen Rückfallzahlen gelassen gegenüber, zumal keine verlässlichen Erkenntnisse darüber vorliegen, wie viele Jugendliche und Heranwachsende nach der Verbüßung eines Arrests tatsächlich wieder neue Straftaten begangen haben und nicht nur wegen älterer Delikte nach dem Arrest erneut vor Gericht standen. Denn rückfällig ist nach der Statistik auch der, der nach einem vierwöchigen Arrest wegen Raubes drei Jahre später als 21-jähriger beim Schwarzfahren erwischt wird. Wäre er in einer ambulanten Maßnahme gewesen, würde man hier ganz klar von einer signifikanten Verbesserung und einem tollen Erfolg sprechen. Weil er aber mit 19 im Arrest war, ist er einfach nur rückfällig geworden und der Arrest hat versagt.

Das Problem liegt deshalb vor allem in der Zeit nach dem Arrest, wenn der junge Mensch in die alte Umgebung zurückgeht. Hier muss die Unterstützung fortgesetzt werden. Denn der Arrest kann in ein paar Tagen oder Wochen keinen anderen Menschen aus ihm machen. Er kann aber sicherlich Steine ins Rollen bringen, Selbstheilungskräfte fördern, verschüttete Resilienzfaktoren aufdecken oder einfach nur den Ehrgeiz wecken, es zu schaffen.

Jetzt, nach dem Arrest, braucht er Menschen, die ihm helfen, die guten Vorsätze auch durchzuhalten, die er im Arrest gefasst hat. Fehlt diese Unterstützung, wird sich die positive Wirkung des Arrestes leider viel zu oft über kurz oder lang verlieren.

Eine schöne und treffende Metapher, die mir noch niemand widerlegt hat, zum Schluss:

Der Jugendarrest ist wie die medizinische Onkologie oder eine Intensivstation. Alles, was ambulant oder auf normalen Stationen zu behandeln war, kommt nicht dorthin. Es befinden sich hier nur die wirklich ernstesten Fälle, von denen es manche leider auch nicht schaffen. Trotzdem wird die Onkologie/Intensivstation natürlich bestens ausgestattet, personell und sachlich. Dem Onkologen oder Intensivmediziner wird auch kaum seine höhere Letalitätsrate auf der Station im Vergleich zum HNO-Arzt o.a. nebenan vorgeworfen, weil jeder Fachmann weiß, welche Patienten dort liegen, mit welchen Problemen dort gekämpft wird. Trotz der hochproblematischen Zusammensetzung der Patientenstruktur und ihrer ernstesten Erkrankungen ist jedem Laien und Fachmann klar, dass man trotz aller Prävention und ambulanten Maßnahmen etc. die Onkologie oder Intensivstation braucht und dass es sich lohnt, für jeden einzelnen Patienten dort zu kämpfen.

1

Der Autor ist seit neun Jahren Jugendrichter und Vorsitzender eines Jugenderschöffengerichts beim AG Düsseldorf und leitet seit 2005 die Jugendarrestanstalt Düsseldorf. Er ist Begründer des Symposiums „Jugendarrest“ der JAK NRW und hat die Internetseite „podknast.de“ ins Leben gerufen.

2

siehe: Pro und Kontra: Ist der Warnschuss ein vernünftiges Mittel? www.stern.de vom 15.01.2008; Jugendarrest ein probates „Zuchtmittel“, <http://www.saarbruecker-zeitung.de> vom 07.02.2011

3

Eisenberg, JGG, 11. Aufl., § 13 Rdnr. 6

4

Eisenberg, a.a.O. Rdnr. 7

5

basierend auf ungefähr 12.000 bis 13.000 Vollstreckungsersuchen, die ich seit 2005 gesehen habe.

6

Das Problem der Peergroups wird auch von Rössner, Prävention von Jugendkriminalität - Was wirkt?, Info zur Jahrestagung der DVJJ BW 2004, S. 7 (24) unter Hinweis auf Hawkins/Herrenkohl/Farrington 1998 beschrieben



Edwin Pütz

Richter am Amtsgericht und Leiter der Jugendarrestanstalt Düsseldorf-Gerresheim
edwin.puetz@jaa-duesseldorf.nrw.de

Neuordnung des Jugendarrestvollzugs in Baden-Württemberg

Die Jugendarrestanstalt Rastatt

Stefan Höll

Mit der Inbetriebnahme einer neuen Jugendarrestanstalt in Rastatt im Oktober des vergangenen Jahres hat sich die Struktur des baden-württembergischen Jugendarrestvollzug deutlich gewandelt. Neben der für den württembergischen Landesteil zuständigen Jugendarrestanstalt Göppingen steht mit der Jugendarrestanstalt Rastatt nun auch für den badischen Landesteil eine zentrale Einrichtung zur Verfügung. Möglich war dies geworden, nachdem die zuvor als Untersuchungshafteinrichtung genutzte Außenstelle Rastatt der Justizvollzugsanstalt Karlsruhe für diesen ursprünglichen Zweck nicht mehr benötigt wurde, sich aber in einem hervorragenden Sanierungszustand befand. Angesichts der Lage im mittelbadischen Raum und einer guten Verkehrsanbindung erschienen auch die neuen Anfahrtswege zumutbar.

Auslöser dieser Entwicklung war die unzureichende Kapazität der beiden badischen Vorgängereinrichtungen Müllheim und Wiesloch. Bei lediglich 30 Arrestplätzen insgesamt war es zu erheblichen Zeitspannen zwischen Verurteilung und Vollstreckung gekommen. Mit 51 Plätzen, darunter 13 für weibliche Arrestanten, bietet die neue Jugendarrestanstalt Rastatt die Möglichkeit, verhängten Arrest deutlich schneller zu vollziehen und die Sanktionswirkung in engerem zeitlichen Zusammenhang zur Tat zu entfalten.

Die Vorteile der neuen Einrichtung gehen aber weit über die Kapazitätssteigerung hinaus. Mit den veränderten räumlichen Möglichkeiten und der Schaffung einer neuen Organisationsstruktur wurde die Chance ergriffen,

eine Gesamtkonzeption für den Jugendarrestvollzug in Rastatt zu erarbeiten, die sich deutlich von den bisherigen Möglichkeiten abhebt.

Bauliche Ausgestaltung

In dem bis 1880 errichteten und zuletzt von 2004 bis 2006 sanierten Gebäude wurden für die Nutzung als Jugendarrestanstalt zunächst noch Umbaumaßnahmen durchgeführt. Neben dem Rückbau der Mauerkronensicherung und verschiedener Bereichsabtrennungen wurde in drei Stockwerken, welche Wohngruppen mit 13–19 Plätzen beherbergen, jeweils ein großzügiger Gemeinschaftsraum mit Küche geschaffen, der dem gemeinsamen Kochen und Essen wie auch sonstigem Aufenthalt dient. Die Unterbringung zur Nachtzeit erfolgt grundsätzlich in Einzelarresträumen. Lediglich zwei Arresträume sind auf Doppelbelegung ausgelegt.

Im obersten Stockwerk befinden sich Werkstätten für arbeitserzieherische Angebote und Freizeitgruppen, ein Schulungsraum, ein Computerraum und eine Bücherei. Für sportliche Betätigungen stehen neben einem Sportraum im Untergeschoss ein Tartan-Kleinspielfeld und ein Rasenfeld im Außengelände zur Verfügung.

Organisationsstruktur und Personalausstattung

Die Verwaltung der Einrichtung wird weiterhin von der Justizvollzugsanstalt Karlsruhe übernommen. Über verschiedene Synergieeffekte hinaus dient dies der Entlastung des Vollzugsleiters von Verwaltungsaufgaben.

Beschäftigt sind in der Jugendarrestanstalt Rastatt 13 Bedienstete des Allgemeinen Vollzugsdienstes, zwei Bedienstete des mittleren Verwaltungsdienstes, ein Sozialarbeiter, ein Lehrer, ein Koch sowie in Teilzeit ein Psychologe, zwei Seelsorger und nebenamtliche Kräfte in den Bereichen Medizin und Sport. Darüber hinaus ist ein Arbeitstherapeut des Berufsförderungswerks in der Anstalt tätig.

Erzieherisches Konzept

Ausgehend von einer Thematisierung der jeweiligen Lebensbedingungen und -situationen, vor deren Hintergrund die Straftaten begangen wurden, werden im Rahmen eines intensiven Förderprogramms realitätsnahe und praktikable Angebote zur künftigen Lebensführung unterbreitet und erprobt. Diese sind eingebettet in eine feste Tagesstruktur, in deren Gestaltung die Arrestanten eingebunden sind. An den Wochenenden wird der Tagesablauf – bei einheitlicher Personalausstattung – aufrechterhalten, um insbesondere auch die Freizeit-arrestanten zu erreichen. Begünstigt wird der erzieherische Rahmen durch ein allgemeines Rauch-, Mobilfunk- und Fernsehverbot.

Bei alters- und bedarfsgerechter Ausgestaltung setzt das Erziehungskonzept auf vier inhaltliche Schwerpunkte, welche in enger Zusammenarbeit mit externen Trägern und Institutionen zur Umsetzung kommen:

Im Bereich Schule und Beruf sind, den kurzen Verweildauern geschuldet, kompakte Unterrichtseinheiten insbesondere in den Fächern Deutsch und Mathematik auf Vermittlung der Voraussetzungen für einen Schulabschluss angelegt. Bei der Arbeit mit den Werkstoffen Holz und Metall unter fachlicher Anleitung des Arbeitstherapeuten oder bei der Zubereitung der Anstaltsmahlzeiten unter Anleitung des ausbildungsberechtigten Kochs besteht die Möglichkeit, praktische Erfahrungen mit sachbezogenen Anforderungen

zu sammeln und auf der Grundlage auch von Erfolgs- und möglicherweise Frustrationserlebnissen realistische Berufsziele zu entwickeln. Bewerbungstraining, EDV-Kurse und Berufsberatung runden dieses Angebot ab.

Breit gefächerte Soziale Trainingsmaßnahmen werden mit verschiedener Ausrichtung unterbreitet: Zum Thema Gewalt liegt der Fokus auf Opferempathie, Kommunikation und der gewaltfreien Reaktion auf Rassismus. Die Themen Gesundheit und Sucht werden mit Informationsveranstaltungen und Gesprächen sowie in Kursen in Erster Hilfe oder zum Thema Aids und Sexualität angegangen. Und zur Frage sinnvoller Freizeitgestaltung stehen der Umgang mit Medien, das Heranführen an künstlerische Gestaltung, der Zugang zum Lesen und der Umgang mit Geld im Mittelpunkt.

Gesprächsangebote werden von Seiten des Sozialdienstes und des Psychologischen Dienstes in Form von Einzelgesprächen gemacht. In themenbezogenen Gruppenveranstaltungen werden darüber hinaus anhand konkreter Themen soziale Kompetenz, Perspektivwechsel und Toleranz eingeübt. Die Anstaltsseelsorger bieten ebenfalls Einzelgespräche wie auch arrest- und alltagsbezogene Gesprächsgruppen an.

Wesentlichen Raum nehmen schließlich sportliche Aktivitäten ein, für die angesichts der baulichen Gegebenheiten vielfältige Betätigungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen.

Insgesamt ist es dank des Einsatzes der Bediensteten und vieler ehrenamtlicher Mitarbeiter, der Unterstützung durch die Vereine für soziale Rechtspflege Karlsruhe und Baden-Baden, eines gewachsenen Netzwerks von behörden- und justiznahen Anlaufstellen und des Muts aller Beteiligten gelungen, eine Einrichtung zu schaffen, die ihrem Auftrag voll gerecht werden kann.



Stephan Höll

Richter am Amtsgericht und
Vollzugsleiter der JAA Rastatt
Justizvollzugsanstalt Karlsruhe
–Außenstelle Jugendarrestanstalt Rastatt–
Stephan.Hoell@AGRastatt.justiz.bwl.de

Empfehlungen über die Grundsätze zur Arbeit der Bewährungshilfe

Das Ministerkomitee des Europarats hat 17 Empfehlungen über die Grundsätze zur Arbeit der Bewährungshilfe beschlossen. Diese liegen nun in deutscher Übersetzung vor.

Weitere Infos:
www.dbh-online.de

Jugendarrest in Hamburg

Chancen nutzen, Risiken minimieren

Thorsten Schmidt

Jugendarrest ist – so die Einschätzung großer Teile der Kriminologie – ein überkommenes Instrument, das mehr Schaden als Nutzen anrichtet. Dem stehen breite Teile der politischen Öffentlichkeit gegenüber, die im Jugendarrest ein probates Mittel sehen, um Jugenddelinquenz durch Abschreckung der Täter wirkungsvoll, schnell und nachhaltig zu bekämpfen. Dazwischen steht die jugendrichterliche Praxis, für die der Jugendarrest ein notwendiges Instrument ist, um insbesondere auf solche jugendlichen und heranwachsenden Angeklagten einzuwirken, die mit ambulanten Maßnahmen nicht zu erreichen sind, bei denen aber auch die Voraussetzungen für die Verhängung von Jugendstrafe nicht gegeben sind.

Im Spannungsfeld dieser Auffassungen fällt den Jugendarrestanstalten die Aufgabe zu, einen Arrest zu gestalten, der möglichst alle Anforderungen erfüllt und Kritikpunkte ausräumt.

Vorüberlegungen

Als Ausgangspunkt der Überlegungen ist zunächst festzustellen, dass Arrest so, wie er ursprünglich vom Gesetzgeber gedacht war und wie ihn sich breite Teile der Bevölkerung und wohl auch der Politiker immer noch vorstellen, zumindest heute nicht funktioniert - wenn er denn jemals funktioniert hat. Die Idee, jugendliche Straftäter durch einen „Short Sharp Shock“ so abzuschrecken, dass sie künftig die Finger von Straftaten lassen, geht fehl. Es trifft zwar zu, dass jedenfalls eine ganz große Mehrheit der Arrestanten den Arrest als abschreckend

wahrnimmt und sich im Zeitpunkt der Entlassung fest vornimmt, nie wieder in den Arrest (oder einen anderen „Knast“) zurück zu wollen und deshalb auch keine Straftaten mehr zu begehen. Nur leider fehlen der großen Mehrheit der Arrestanten die Ressourcen, sich an diesen guten Vorsatz auf Dauer zu halten. Die immense bundesweite Rückfallrate von aktuell 64% innerhalb von 3 Jahren nach Verurteilung zu Jugendarrest* spricht für sich.

Der Gesetzgeber hat – wenn auch erst spät im Jahre 1990 – erkannt, dass ein nur abschreckender Arrest nicht funktionieren kann und hat deshalb mit dem Ersten JGG-Änderungsgesetz in § 90 Abs. 1 Sätze 2 und 3 JGG bestimmt: „Der Vollzug des Jugendarrestes soll erzieherisch gestaltet werden. Er soll dem Jugendlichen helfen, die Schwierigkeiten zu bewältigen, die zur Begehung der Straftat beigetragen haben.“ Genau wie die ambulanten Maßnahmen des JGG muss also auch der Jugendarrest Probleme und Defizite des einzelnen Jugendlichen erkennen und bearbeiten. Der Jugendarrest ist gegenüber den ambulanten Maßnahmen allerdings in vier Punkten im Nachteil:

1. Die zur Verfügung stehende Zeit ist sehr kurz – maximal vier Wochen, im Durchschnitt in Hamburg sogar nur zwei Wochen.
2. Einem ganzen Bündel von ambulanten Maßnahmen, aus dem im Optimalfall die auf die individuelle Problematik des einzelnen Jugendlichen am besten passende ausgesucht werden kann, steht der eine Jugendarrest gegenüber, der die ganze Bandbreite an Problemen bearbeiten soll.
3. Anders als bei ambulanten Maßnahmen gibt es für die Arrestanten keine Möglichkeit, erlernte Handlungsalternativen schon während der Maßnahme in der gewohnten sozialen Umgebung zu erproben und ein eventuelles Misslingen der Umsetzung noch während der Maßnahme zu thematisieren und

zu korrigieren.

4. Freiheitsentziehung wirkt stigmatisierend. Sie beeinträchtigt das Selbstbild der Betroffenen, das Fremdbild, das andere von ihnen haben und birgt die Gefahr in sich, dass die soziale Stellung ganz konkret durch Verlust der Arbeit, des Schulplatzes oder der Wohnung beschädigt wird.

Aus diesem Befund heraus ergeben sich folgende Anforderungen an einen Jugendarrest, der im Sinne einer erzieherischen Hilfestellung gelingen soll:

1. Die Zeit muss gut genutzt werden. Es muss schnell etwas passieren. Es dürfen keine bürokratischen Hindernisse aufgebaut werden. Vor allem aber: Man muss schnell den Jugendlichen erreichen, eine Beziehung zu ihm aufbauen, um überhaupt mit ihm arbeiten zu können.
2. Typische Problemlagen müssen mit passenden Gruppenangeboten im Arrest bearbeitet werden. Für individuelle, vielleicht auch atypische Probleme ist aber eine Einzelbetreuung durch pädagogisch erfahrenes Personal unabdingbar.
3. Die wenigsten Probleme im Leben der Jugendlichen können während des kurzen Arrestvollzuges vollständig gelöst werden. Wichtig ist deshalb eine Weitervermittlung an Beratungsstellen und Hilfeangebote „draußen“. Noch besser ist es, wenn Beratungsangebote bereits im Arrest von diesen Trägern geleistet werden und somit ohne Kontaktabbruch und Schwellenängste die Betreuung nach der Entlassung aus dem Arrest weiter stattfinden kann.
4. Dem Arrestanten darf nicht vermittelt werden, dass er ein „Verbrecher“ oder ein „Knacki“ ist. Ihm muss im Grundsatz mit Wertschätzung begegnet werden. Darüber hinaus sind Maßnahmen zu treffen, die den Verlust insbesondere von Arbeits- und Schulplätzen verhindern.

Die Hamburger Praxis

All das eben ausgeführte ist nicht neu und hat in Hamburg schon vor 40 Jahren zu einer grundlegenden Umgestaltung des Arrestes zu einer hilfeorientierten und integrativen Maßnahme geführt. Auch wenn der Arrest in Hamburg u.a. einhergehend mit dem Umzug aus dem maroden preußischen Gefängnisbau in Wandsbek in den Neubau auf Hahnöfersand im Jahre 2005 eine inhaltliche Neugestaltung erfahren hat, ist die Grundausrichtung dabei erhalten geblieben.

Viele Zugänge nutzen

Eine pädagogische Betreuung kann in der Regel am besten durch ausgebildete Sozialpädagogen erfolgen. Im Hamburg werden die maximal 20, im Durchschnitt rund 15 Arrestanten individuell betreut durch eine Diplom-Sozialpädagogin als Vollzugsabteilungsleiterin und einen erfahrenen Mitarbeiter des AVD, der zugleich Dienstleiter ist.

Die meisten Arrestanten haben allerdings schon viel Erfahrung im Umgang mit Sozialpädagogen und gestalten die Kommunikation nicht mehr unbedingt sehr authentisch, sondern versuchen sie so zu steuern, wie sie entweder glauben, dass es von ihnen erwartet wird, oder wie sie glauben, am meisten Vorteile für sich zu erreichen. Deshalb ist es wichtig, auch von anderen Personen niedrigschwellige Angebote machen zu lassen und eine Kommunikation aufzubauen, bei der Arrestanten sich ganz nebenbei öffnen und ihre Probleme preisgeben. Zu diesem Zweck werden von den Mitarbeitern des AVD, aber auch von einigen Externen zahlreiche Gruppen angeboten, die auf den ersten Blick oft freizeitorientiert wirken mögen (Bastel-, Kreativ-, Koch-, Sportgruppen etc.), wobei das Thema aber tatsächlich vor allem den Einstieg in eine persönliche Kommunikationsebene darstellt.

In der Katzenfütterungsgruppe werden jeweils zwei Arrestanten damit be-

traut, die Katzen im Außenbereich der Anstalt zu versorgen. Zum einen lernen sie so, Verantwortung zu übernehmen, vor allem führt der Umgang mit den Tieren aber dazu, dass die Arrestanten in eine gelöste Stimmung kommen und auch tief sitzende Probleme angesprochen werden können.

Für die typischen Problemlagen Drogen, Alkohol, Arbeitslosigkeit, Schulversagen, Schulden werden Gruppen- und Einzelangebote von Externen gemacht, die auf die jeweilige Thematik spezialisiert sind und zum Teil auch eine Nachbetreuung anbieten.

Den AVD mit ins Boot holen

Für die pädagogische Arbeit und den respektvollen Umgang mit den Arrestanten ist es unabdingbar, dass die Mitarbeiter des AVD das Konzept mittragen und in eigener Verantwortung mitgestalten. Wenn man den AVD nur „Schließer“ sein lässt, werden die Mitarbeiter sich auf lange Sicht auch wie „Schließer“ verhalten. Deshalb wird in Hamburg großer Wert darauf gelegt, dass alle Mitarbeiter selbständig Gruppen konzipieren und anbieten. Die AVD-Mitarbeiter bringen viel Lebens- und Berufserfahrung mit und kommen mitunter leichter in Kontakt mit den Arrestanten, weil sich eher eine beiläufige Gesprächsatmosphäre ergibt, in der die Arrestanten ihre Vorsicht und Zurückhaltung vergessen und sich den Mitarbeitern öffnen. Dieses Potential muss genutzt werden. Zudem werden alle Mitarbeiter bei den regelmäßig stattfindenden Tagungen zur Fortschreibung des Konzepts beteiligt.

Netzwerke nutzen

Um dem gesetzgeberischen Auftrag gerecht zu werden, dem Jugendlichen zu „helfen, die Schwierigkeiten zu bewältigen, die zur Begehung der Straftat beigetragen haben“ (§ 90 Abs. 1 Satz 3 JGG), müssen Dinge „draußen“ geregelt werden. Eine Kooperation mit den Jugendgerichtshilfen, aber auch mit

Beratungsstellen und Trägern von Hilfeangeboten ist dafür zwingend erforderlich. Eine Anstalt in einem Stadtstaat wie Hamburg ist dabei natürlich im Vorteil, weil die Jugendhilfelandchaft übersichtlicher ist und es mitunter reicht, pro Problemfeld mit einem Träger zu kooperieren, was in einem Flächenland nicht ausreicht.

Übergänge gestalten

Damit eine Anbindung an Beratungsstellen und externe Träger gelingt, ist es wichtig, einen persönlichen Kontakt zwischen Träger und Arrestant bereits während der Arrestverbüßung herzustellen. Dem Arrestanten zu sagen, er möge sich nach der Arrestverbüßung bei einer bestimmten Stelle melden und ihm vielleicht noch einen Flyer der Einrichtung in die Hand zu drücken, reicht nicht aus; die meisten Arrestanten würden aufgrund mangelnder Eigenorganisation oder Schwellenangst dort nie ankommen. Im Optimalfall beginnt die Betreuung bereits in der Anstalt.

Die Jugendarrestanstalt Hamburg arbeitet namentlich mit dem großen Hamburger Jugendhilfeträger „jugend hilft jugend“ zusammen. Drei Mitarbeiter kommen jede Woche in die Anstalt und bieten Gruppen zu den Themen Drogen, Schulden, Schule und Beruf an, führen Einzelgespräche und bieten eine Anschlussbetreuung auf freiwilliger Basis an, die häufig in der Folge mit hoher Verbindlichkeit seitens der Arrestanten angenommen wird.

Soweit Arreste verhängt worden sind wegen mangelnder Zusammenarbeit mit einem Bewährungs- oder Betreuungshelfer, versuchen wir den Kontakt entweder im Arrest durch Besuche der Betreuer bzw. Bewährungshelfer aufzubauen, zumeist erfolgt die Kontaktabstimmung aber im Wege von Ausgängen aus dem Arrest gemäß § 21 JAVollZO.

Ebenso werden Arrestanten Ausgänge gewährt für Behördengänge

und zur Kontaktabstimmung zu externen Trägern. Unter dem Druck und der engmaschigen Kontrolle durch die Anstalt kommen die Arrestanten fast ausnahmslos dort an und auch wieder zurück in die Anstalt. Die erste Schwellenangst ist überwunden, ein persönlicher Kontakt hergestellt und damit gelingt eine Betreuung nach dem Arrest zwar nicht sicher, aber mit deutlich höherer Wahrscheinlichkeit.

Arrest integrativ gestalten

Die Vollstreckung von Jugendarrest kann in der Tat sehr schädlich sein, wenn sie zu dem Verlust von Schule, Ausbildung oder Arbeitsplatz führt und somit den Nährboden für neue Straftaten bereitet. In Hamburg werden deshalb seit vielen Jahren regelmäßig Ausgänge gemäß § 11 Abs. 3 JAVollZO gewährt zur Fortführung von Arbeit, Schule oder Ausbildung. Dies führt zwar gelegentlich dazu, dass Arrestanten praktisch nur noch die Nacht in der Anstalt verbringen und dass eine pädagogische Arbeit kaum mehr möglich ist; in diesen Fällen fällt die Abwägung zwischen dem möglichen Nutzen einer Betreuung im Arrest und dem Schaden durch Verlust der Zukunftsperspektive aber in der Regel eindeutig so aus, dass der Erhalt der Beschäftigung vorrangig ist.

Dies kann in einem geregelten Vollzug, in dem ein konsequenter Erziehungsstil unabdingbar ist, natürlich nicht ohne Ausnahme gelten. Das Risiko des Verlustes der Beschäftigung ist in Kauf zu nehmen, wenn der Arrestant einen Ausgang missbraucht oder den Arrest nicht freiwillig angetreten hat.

Oft geht es aber auch ohne Ausgänge, weil wir insbesondere bei Schülern und Teilnehmern von Maßnahmen der Arbeitsagentur seitens der Anstalt eine Freistellung für die Zeit des Arrestes erreichen können. Da zudem die meisten Arrestanten ohnehin ohne Beschäftigung sind, erhalten letztlich nur etwa 10% aller Arrestanten Ausgänge für Schule, Arbeit oder Ausbildung.

Beugearreste sinnvoll nutzen

Viele Verurteilte erhalten Arrest nicht als primäre Sanktion per Urteil, sondern als Zwangsmittel gemäß §§ 11 Abs. 3, 15 Abs. 3 Satz 2, 23 Abs. 1 Satz 4 JGG oder § 98 Abs. 2 OWiG. In Hamburg betrifft das rund 60% aller verhängten und 40% der letztlich tatsächlich vollstreckten Arreste. In der Mehrzahl geht es dabei um nicht erbrachte Arbeitsleistungen. Zweck dieser Arreste ist es nicht, die Arrestanten für ihren Ungehorsam zu bestrafen, sondern sie dazu anzuhalten, die Auflagen und Weisungen nachzuholen. Soweit vollzugliche Belange und die Art der Auflagen oder Weisungen nicht entgegenstehen, geben wir den betroffenen Arrestanten die Möglichkeit, im Arrest oder aus dem Arrest heraus die Auflagen bzw. Weisungen zu erfüllen und beenden nach Erfüllung den Arrest vorzeitig nach § 11 Abs. 3 Satz 3 JGG.

Insbesondere lassen wir seit März 2010 Arbeitsleistungen auf dem weitläufigen Gelände der Anstalt erbringen. In der Regel bekommen entsprechende Arrestanten nach dem ersten Tag, der der Aufnahme und der Besinnung dient, ab dem zweiten Tag Arbeitsstellen zugewiesen. Nebenbei ist dies auch eine Maßnahme zur Verbesserung der angespannten Belegungssituation. Während Anfang 2010 aufgrund steigender Fallzahlen ein Ladungsvorlauf von rund 2,5 Monaten nach Eingang der Sachen in der Vollstreckungsabteilung bestand, konnte dieser Zeitraum bis Ende des Jahres 2010 auf zwei Wochen reduziert werden.

Auch hier gilt wieder, dass die Möglichkeit, Auflagen und Weisungen aus dem Arrest nachzuholen, ein Entgegenkommen unsererseits ist, das voraussetzt, dass die betroffenen Arrestanten sich regelkonform verhalten. Die Aufrechterhaltung eines konsequenten Erziehungsstils und der Ordnung in der Anstalt ist immer vorrangig.

Fazit

Auch nach dem Umzug der Jugendarrestanstalt Hamburg von Wandsbek nach Hahnöfersand ist der Hamburger Weg eines hilfeorientierten und integrativen Arrestvollzugs weiter verfolgt und ständig fortentwickelt worden. Der Erfolg dieses Weges zeigt sich vor allem in der Akzeptanz seitens der Jugendrichter mit entsprechend steigenden Zahlen. So ist allein in der letzten fünf Jahren 2006 bis 2010 die Arrestverhängungsquote (alle Vollstreckungseingänge einschließlich Beugearreste bezogen auf alle Angeklagten bei den Hamburger Jugendgerichten einschließlich Freisprüchen, Einstellungen und sonstige Erledigungen) von 7% auf 11% gestiegen. Von 1996 bis 2000 ist die Zahl der Verurteilungen zu Jugendarrest gar um den Faktor 20 gestiegen von 12 auf 249.

* Jehle/Albrecht/Hohmann-Fricke/Tetal, Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen, 2010, S. 60 f., verfügbar auf <http://www.bmj.bund.de>. Der scheinbare Rückgang gegenüber der Rückfallrate in der Voruntersuchung von 70% (Jehle/Heinz/Sutterer, Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen, 2003, S. 55, 57) dürfte in erster Linie darauf zurückzuführen sein, dass dort ein längerer Rückfallzeitraum von vier Jahren untersucht worden ist.



Dr. Thorsten Schmidt

Richter und Vollstreckungsleiter am Amtsgericht Hamburg Harburg
Thorsten.Schmidt.@ag.justiz.hamburg.de

Mädchen und junge Frauen im Arrest – nur Strafe oder auch Chance?

Elisabeth Coerdt

Seit fast acht Jahren arbeite ich als Sozialarbeiterin in der Jugendarrestanstalt Wetter/Ruhr, in der als einziger Anstalt in Nordrhein-Westfalen ausschließlich Freizeit-, Kurz- und Dauerarreste an Mädchen und jungen Frauen vollstreckt werden. Welche Entwicklungen und Tendenzen sind bemerkenswert, erschreckend, besorgniserregend...? Und welche Visionen für meine Arbeit mit dieser Klientel habe ich?

Obwohl der Prozentsatz derjenigen Jugendlichen – und sehr deutlich auch bei den Mädchen und jungen Frauen – die wegen zum Teil gravierender Körperverletzungs- und anderer Gewaltdelikte wie Raub und räuberischer Erpressung (im Jargon das sog. „Abziehen“ von Handys, iPods, MP 3-Playern u. ä.) verurteilt worden sind, ständig steigt, handelt es sich immer noch häufig um Bagatelldelinquenz bzw. um Straftaten, durch die weder große wirtschaftliche noch soziale Schäden verursacht wurden. Auf der anderen Seite sind es in der Regel nicht die ersten Verurteilungen, die die Jugendlichen in den Arrest bringen. Der Beginn einer kriminellen Karriere?

Die ersten Straftaten nach Eintritt der Strafmündigkeit mit 14 Jahren werden in der Regel mit Verfahrenseinstellungen bzw. im Diversionsverfahren erledigt. Während die Einstellungen durch die Staatsanwaltschaften von den Jugendlichen überwiegend gar nicht wahrgenommen werden, beginnt der Kreislauf mit den ersten Arbeitsstunden, die ihnen auferlegt werden – und die

dann nicht erledigt werden. Es kommt zum Hauptverhandlungstermin, der Richter/die Richterin verurteilt sie zu ein paar Stunden mehr (oder zu anderen Auflagen, also ambulanten Maßnahmen wie Täter-Opfer-Ausgleich, sozialen Trainingskursen, Anti-Aggressions- bzw. Anti-Gewalt-Trainings, Betreuungsweisungen o. ä.), die dann nur zögerlich, nach etlichen Ermahnungen und Fristverlängerungen vielleicht irgendwann erledigt werden. Oder eben nicht ... und schon steht der erste Beugearrest an! Mittlerweile ist so viel Zeit vergangen, dass sich die meisten der noch sehr jungen Delinquenten gar nicht mehr an die zugrunde liegende Straftat erinnern. Jährlich werden zwischen ca. 45% und mehr als 50% der Arreste wegen Nichterfüllung von Auflagen verhängt. Ein Erklärungsversuch: trotz Erläuterung der Folgen im Rahmen der Hauptverhandlung und durch die Jugendgerichtshilfe verstehen viele Jugendlichen und Heranwachsenden nicht, was passiert, wenn sie die Auflagen, zu deren Erfüllung sie nun einmal verurteilt wurden, nicht ordnungsgemäß erledigen. Ursprünglich gesetzte Fristen werden selten konsequent eingehalten. Fristverlängerungen werden gewährt – und irgendwann rechnen die Jugendlichen, die in der Regel ohnehin einen sehr wenig konsequenten und grenzsetzenden Erziehungsstil in Elternhaus und Schule erfahren haben, nicht mehr mit den Folgen ihrer Verweigerungshaltung. Meines Erachtens liegt hierin eine wichtige Funktion des Arrestes: aufzuzeigen und zu lernen, dass das Akzeptieren von Konsequenzen für abweichendes Verhalten bzw. Fehlverhalten zum Erwachsenwerden gehört – auch, wenn es manchmal lange dauern kann bis sie folgen.

Auffällig ist zudem, dass die Jugendlichen über gar kein oder ein nur sehr gering ausgeprägtes Unrechtsbewusstsein verfügen. Für ein paar Mal schwarzfahren, eine gestohlene Flasche Wodka oder eine Ohrfeige gleich in den „Knast“?! Andere sind doch wegen erheblich gravierenderen Straftaten zu

viel weniger Strafe verurteilt worden?! Und Kinderschänder und Vergewaltiger kriegen doch sowieso Bewährung! Solche und ähnliche Argumente höre ich in den wöchentlich stattfindenden Zugangsgruppen mit den neuen Arrestantinnen, in denen „Meckern ausdrücklich erlaubt“ ist. Und außerdem ist „im richtigen Knast doch sowieso alles besser“! Da dürfen sie in den Zellen rauchen, haben ein Fernsehgerät und sogar ihre Playstation! Nicht immer ist es einfach, ihnen zu verdeutlichen, dass es im „richtigen Gefängnis“ nicht mehr um wenige Wochen geht, sondern um Monate bzw. meistens um etliche Jahre; dass längst nicht alle Gefangenen Kontakt zu Angehörigen und Freunden oder Arbeit haben, so dass sie während ihrer Haftzeit nicht in den Genuss dieses „Luxus“ kommen. Dass die Arrestantinnen weder durch die Auflagen noch nach der Arrestvollstreckung vorbestraft sind, dass ihr polizeiliches Führungszeugnis für Bewerbungen um Ausbildungsplätze oder Arbeit keine Eintragungen enthält, fassen die meisten dann aber doch mit Erleichterung auf.

In den Zugangsgruppen bitte ich die Jugendlichen, mir einen recht umfangreichen Fragebogen mit Angaben zu ihrem familiären und schulischen Hintergrund, zu ihren Straftaten, zu Alkohol- und Drogenkonsum, zu ihrer psychischen und gesundheitlichen Verfassung (Krankheiten, Suizidversuche, -gedanken, „Ritzen“ sowie Wünsche nach Hilfe und Unterstützung), zum Freundeskreis, zum Freizeitverhalten, zum Umgang mit Geld sowie zu beruflichen Vorstellungen und Perspektiven auszufüllen. Über die Offenheit, mit der die Mädchen und jungen Frauen nach anfänglichem Stöhnen durchaus sensible Informationen geben, bin ich selbst immer wieder erstaunt.

Die Kombination dieser Informationen aus den Fragebögen und denen aus den Vollstreckungsunterlagen (Urteile, Beschlüsse, Jugendgerichtshilfeberichte) in Verbindung mit den unter dem Aspekt des in den ersten Tagen stark

ausgeprägten Leidensdrucks geführten Gesprächen ermöglicht einen sehr schnellen Zugang zu der individuellen Gefühls- und Lebenswelt der Mädchen und jungen Frauen, was insbesondere vor dem Hintergrund der kurzen Verweildauer von besonderer Bedeutung ist. Die familiäre Problematik (Scheidung der Eltern, Schwierigkeiten in den sog. Patchwork-Familien, Arbeitslosigkeit und dadurch bedingte wirtschaftliche Probleme, eigener Suchtmittelmissbrauch bzw. der von Angehörigen), schulische Defizite (häufige Schulwechsel aufgrund von Auffälligkeiten oder Umzügen, massive Fehlzeiten bis hin zur vollständigen Schulverweigerung) und die Reduzierung des Freizeitverhaltens auf einen kritiklosen und unbegrenzten Medienkonsum führen sehr oft zu psychischer Leere und Perspektivlosigkeit, die insbesondere bei den sehr jungen Mädchen das Bedürfnis nach einer eigenen kleinen, „heilen“ Familie wecken. Dass ihnen dann die Jobcenter in Zeiten von U25 nach der Geburt der Säuglinge eine eigene Wohnung und den Lebensunterhalt finanzieren, ist ein weiterer Grund für den (viel zu frühen) Kinderwunsch. Über weitere Veränderungen und Belastungen, die diese frühe Mutterschaft für die Jugendlichen selbst, für ihre Kinder, für die Beziehung (so sie denn noch besteht) und die Lebensgestaltung insgesamt mit sich bringt, werden sich – wenn überhaupt – nur sehr peripher oberflächliche und unrealistische Gedanken gemacht.

Unter Berücksichtigung dieser (nicht abschließend und vollständig beschriebenen) Erfahrungen sollte sinnvoll gestaltete Arrestvollstreckung meines Erachtens folgende Maßnahmen beinhalten:

- Soziale Trainingskurse,
- Deeskalations-, Anti-Gewalt- und Anti-Aggressions-Trainings,
- Vermittlung von Kenntnissen bzgl. der Funktionsweise des eigenen Körpers, von Verhütungsmethoden, zur Sexualität sowie grundlegende Informationen zu Säuglings- und Klein-

- kinderversorgung und -betreuung),
- Bewerbungstraining,
- Berufsberatung unter Einbindung der regionalen Kompetenzagenturen,
- Hauswirtschaftstraining einschl. kostengünstigem Einkauf und Verarbeitung von Lebensmitteln,
- Drogen-/Suchtberatung und -prävention,
- Sinnvolle Freizeitgestaltung/Freizeitpädagogische Maßnahmen,
- Diagnostik psychischer Auffälligkeiten und Einleitung einer weitergehenden Behandlung nach der Entlassung.

Um dies alles umsetzen zu können, ist natürlich eine möglichst effiziente Vernetzung mit Institutionen, Verbänden und Vereinen erforderlich, die die Weiterbetreuung der Jugendlichen und Heranwachsenden nach dem Arrest gewährleisten. Hier wiederum muss zwingend sichergestellt sein, dass eine vertrauensvolle und empathische Klient/in-Berater/in-Beziehung entwickelt werden kann.

Mein Fazit: Sinnvoll ausgestaltet kann Arrest helfen zu lernen, Konsequenzen zu akzeptieren, Frustrationen auszuhalten, Bedürfnisbefriedigungen aufzuschieben und idealerweise die Entwicklung von realistischen Perspektiven in Gang zu bringen. Nach mehr als 20 Jahren beruflicher Tätigkeit im Justizvollzug und im Jugendarrest bin ich davon überzeugt, dass ohne den Arrestvollzug der Anteil der jugendlichen Straftäterinnen, die Jugendstrafen verbüßen müssen, sehr viel höher wäre. Also: Jugendarrest als Chance, nicht nur als individuell erlebte Strafe!



Elisabeth Coerdts

Diplom-Sozialarbeiterin/Sozialoberinspektorin
Jugendarrestanstalt Wetter/Ruhr
elisabeth.coerdts@ag-wetter.nrw.de

Fachtagungen

Sicherungsverwahrung und Führungsaufsicht Wie gehen wir mit gefährlichen Straftätern um?

18. und 19. 7. 2011
Bad Boll

weitere Infos:
www.ev-akademie-boll.de

Segel setzen. Impulse für eine gute Anstaltskultur im offenen und geschlossenen Jugendstrafvollzug

21.11.–23.11.2011
Hannover/Hameln

weitere Infos:
www.dvjj.de

SofiT – Sofort im Team

Ein Projekt zwischen Jugendarrest, Wohngemeinschaft für Demenzkranke und Fachhochschule

Petra Tietjen, Wolfgang Feuerhelm

Es ist ruhig geworden um den Jugendarrest. War die Diskussion bis zum 1. JGGÄndG 1990 noch geprägt von der Kritik an dieser Sanktion, so sind in den letzten Jahren diese Stimmen zumindest leiser geworden. Kaum eine Veröffentlichung beschäftigt sich in den letzten Jahren mit dem Jugendarrest,¹ und auch die kriminalpolitische Debatte lässt diese Sanktion außen vor. Die praktische Kriminalpolitik scheint hingegen auf einen Ausbau des Jugendarrestes zu setzen. So wurde jüngst etwa in Hessen die Anstalt in Friedberg erweitert.²

Anlass zu einer verstärkten und kritischen Beschäftigung mit dem Jugendarrest wäre vorhanden. Rückfalluntersuchungen attestieren dem durch Urteil verhängten Jugendarrest durchweg hohe Misserfolgsquoten³ und die Praxis wendet den Jugendarrest in nahezu gleichbleibender Häufigkeit an.⁴

Die Idee zu SofiT

Die oben geschilderte Situation führte zu dem Versuch, Anstöße für eine Veränderung der Praxis des Jugendarrestes zu geben. Gelegenheit bestand dafür gerade in Rheinland-Pfalz. Der Jugendgerichtstag des Landes fand im Frühjahr 2010 in Speyer statt und war thematisch dem Jugendarrest gewidmet.

Die Tagung blieb nicht ohne Folgen. Angeregt insbesondere von den Aktivitäten, über die Phillip Walkenhorst berichtete, entstand die Idee, für die

Jugendarrestanten der Arrestanstalt in Worms (JAA Worms) ein neues Angebot zu entwickeln. Grundgedanke war hierbei die Suche nach Tätigkeiten bzw. Erlebnissen, in denen die Arrestanten Wertschätzung erfahren könnten. Das Projekt fußt nicht explizit auf einer kriminologischen Theorie, sondern folgt der These, dass die Insassen bislang häufig Situationen erlebt haben, in denen ihr Tun als negativ oder auffällig bewertet wurde. Dem will das Projekt ein - wenn auch kurzes - positives Erlebnis entgegen setzen. Dieser Ansatz verbindet sich mit der Hoffnung, dass dem Arrestanten bei seiner positiv bewerteten Tätigkeit auch klar wird, dass er Stärken und Ressourcen besitzt und diese auch umsetzen kann.

Klar war schnell, dass die Arrestanten die gesuchten positiven Eindrücke nur außerhalb der Arrestanstalt würden erfahren können. Mit der Orientierung „nach außen“ war in der Planungsphase des Projekts zugleich die Einbeziehung von Studierenden der Fachhochschule Mainz verbunden. Diese sollten die Arrestanten zu einem Besuch „nach außen“ begleiten.

Kooperationspartner

Der Rahmen von SofiT wird von drei Kooperationspartnern gebildet. Konkret geht es dabei um den Studiengang Soziale Arbeit der Katholischen Fachhochschule Mainz, die Jugendarrestanstalt in Worms und ein Altenwohnheim in Worms.

An der Fachhochschule wird praxisbezogenes soziales Handeln vor allem im Praxissemester eingeübt. Im Projekt können zusätzlich berufliche Handlungskompetenzen erworben werden.

Der zweite Partner ist die Jugendarrestanstalt. Nach § 90 JGG soll „der Vollzug des Jugendarrestes erzieherisch gestaltet werden“. Die JAA „will erzieherische Arbeit leisten mit dem Ziel, dem Jugendlichen und Heranwachsenden

Hilfestellung bei der Bewältigung seiner Schwierigkeiten zu geben“⁵.

Die dritte beteiligte Institution ist eine Wohngemeinschaft für demenzkranke Menschen in Trägerschaft des Caritasverbandes. Zum Betreuungskonzept der Wohngemeinschaft gehören insbesondere Aktivitäten, durch die eine Normalität im Alltag aufrechterhalten werden soll.

Ziele des Projekts SofiT

Grundlegendes Ziel des Praxisprojekts ist die Durchführung von Besuchskontakten der Arrestanten zu Senioren aus der Wohngemeinschaft unter Anleitung von Studierenden. Bei den beteiligten Partnern werden folgende Ziele erreicht:

Bei den Arrestanten soll durch den Kontakt mit den Senioren und durch die Zusammenarbeit mit den Studierenden ein Reflektieren des eigenen Handelns angeregt werden. Die Interaktion mit den Senioren erfordert von Seiten der Arrestanten Einfühlungsvermögen und Perspektivenübernahme. Im Umgang mit den Senioren und den Pflegekräften erleben die Arrestanten, dass sie eine wertgeschätzte Tätigkeit ausüben. Da das Pflorgeteam der Wohngemeinschaft höchste Priorität darauf legt, den Arrestanten vorurteilsfrei zu begegnen, bekommen die Arrestanten überwiegend positive Rückmeldungen.

Für die Senioren bietet das Zusammentreffen mit den Arrestanten ebenfalls neue Erfahrungen. Sie profitieren durch die Interaktion, da sie durch die Einsätze der jungen Menschen Abwechslung und geistige Anregung erfahren.

Auch für die Studierenden sind die Lernchancen vielfältig. In den Gesprächen mit den Arrestanten können sie Methoden anwenden, die sie in Lehrveranstaltungen z.B. zur sozialpädagogischen Beratung, Empowerment oder zur Mediation erarbeitet haben.

Rahmenbedingungen

Damit alle Kooperationspartner von SofiT profitieren können, hat sich die Einhaltung bestimmter Rahmenbedingungen als sinnvoll erwiesen:

In der Jugendarrestanstalt sorgen neben der pädagogischen Fachkraft die Vollzugsbeamten und der verantwortliche Richter für die Auswahl von geeigneten Arrestanten. Voraussetzung bei deren Auswahl ist, dass der Jugendarrest mindestens drei Wochen dauert, um mehrfache Besuche zu ermöglichen.

Damit die Studierenden ehrenamtlich im Vollzug tätig werden dürfen, ist es notwendig, einen gültigen Ausweis und ein Führungszeugnis vorzulegen. Vor Beginn des Projekts findet eine Exkursion in die JAA sowie eine gesonderte Lehrveranstaltung zum Jugendstrafrecht statt. Die Besuche finden in Teams statt, d.h. jeweils zwei Studierende begleiten zwei Arrestanten. Die Einbeziehung der gewonnenen Erfahrungen in das Studium wird durch regelmäßige Supervisionstermine ermöglicht.

SofiT in der Praxis

Aufgaben

Beim ersten Besuch in der Wohngemeinschaft erfolgt eine Einweisung durch die Hausleitung. Der Projektname SofiT steht für „Sofort im Team“, da die Arrestanten sofort nach ihrer Ankunft als Teil des Teams angesehen werden. Im Austausch zwischen Hausleitung, den Studierenden sowie den Arrestanten wird überlegt, welche Tätigkeiten der Arrestant ausführen kann.

Die Aufgaben, die die Arrestanten übernehmen, sind vielfältig. Hierzu gehören Spielen, Basteln, Vorlesen oder Singen. Hinzu kommt auch eine Unterstützung bei pflegerischen Arbeiten, z.B. Hilfestellung beim Aufstehen aus dem Bett und bei der Nahrungsaufnahme. Diese Tätigkeiten trauen sich nicht

alle Arrestanten zu Beginn der Besuche zu. Bei späteren Besuchen werden die meisten aber sicherer im Umgang mit den Senioren und übernehmen anspruchsvollere Aufgaben.

Die Studierenden haben währenddessen die Aufgabe, die Arrestanten und deren Verhalten zu beobachten. Es ist vorgesehen, dass sich die Studierenden ausschließlich dann motivierend einschalten, wenn sich der der Arrestant sehr zögerlich verhält. Zeigt sich ein Arrestant unfreundlich in der Wohngemeinschaft, ist es Aufgabe des Studierenden, positiv einzuwirken und Grenzen aufzuzeigen.

Umsetzung

Seit Projektbeginn fanden in der Zeit von Juni bis Dezember 2010 insgesamt 20 Besuche in der Wohngemeinschaft statt. Die Jugendarrestanten, die am Projekt beteiligt waren, besuchten die Wohngemeinschaft jeweils zweimal. Die Studierenden haben jeweils vier Arrestanten begleitet.

Chancen und Grenzen von SofiT

SofiT stellt einen Versuch dar, die beschränkte Dauer des Jugendarrestes als positive Intervention für die Arrestanten zu nutzen. Ebenso werden für die Bewohner der Wohngemeinschaft und auch für die Studierenden produktive Erfahrungen organisiert.

Die Grenzen des Projekts liegen vor allem in der Struktur des Jugendarrestes. Die Erlebnisse der Jugendarrestanten im Umgang mit demenzkranken Menschen und den Studierenden stellen nur eine punktuelle Erfahrung dar. Zwei Elemente sind es, die auf die Arrestanten positiv einwirken können: Einmal die Erkenntnis, dass ihre Tätigkeit in der Wohngemeinschaft auf einhelliges Lob gestoßen ist und zum Zweiten ein Einblick in ein möglicherweise unbekanntes Tätigkeits- und Berufsfeld.

Bei der Durchführung von SofiT wurde nicht verkannt, dass bei der Durchführung des Projekts auch Gefahren bestehen können. Es kann sicherlich nicht völlig ausgeschlossen werden, dass die Jugendarrestanten während der Projektzeit fliehen oder Straftaten begehen könnten. Hier hat sich aber die Auswahl von geeigneten Personen durch den Vollzug in vollem Umfang bewährt. Das Projekt wird ab Februar 2011 fortgesetzt.

1

Eine Ausnahme stellt das Werk von Eisenhardt, Thilo: Der Jugendarrest, Frankfurt: Lang 2010 dar; siehe auch: Herrmann, Elisabeth: Jugendarrest für junge Gewalttäter? Eine deliktsbezogene Analyse der Verurteilungen nach § 16 JGG im Längs- und Querschnitt anhand ausgewählter Delikte, Masterarbeit im Studiengang Kriminologie und Polizeiwissenschaft 2008, http://www.felix-verlag.de/index.php?option=com_content&view=article&id=177&Itemid=66&lang=de

2

http://www.jva-rockenberg.justiz.hessen.de/irj/JVA_Rockenberg_Internet?cid=10bdde42a7a4e70ae8c199a812fe464d

3

Vgl. Laubenthal/Baier: Jugendstrafrecht, Berlin, Heidelberg 2006, Rnr. 665; Böhm/Feuerhelm: Einführung in das Jugendstrafrecht, München 2004, S. 214 f.

4

Fast konstant lauten etwa 18% aller Verurteilungen zu Jugendstrafrecht auf Jugendarrest, vgl. Strafverfolgungsstatistiken, www.destatis.de

5

<http://www.justiz.rlp.de/Justizvollzug/JAA-Worms/Wissenswertes>



Petra Tietjen

Lehrbeauftragte Katholische Fachhochschule Mainz

PTietjen@gmx.de



Prof. Dr. jur. Wolfgang Feuerhelm

Dipl. Pädagoge, Katholische Fachhochschule Mainz
feuerhelm@kfh-mainz.de

Informationen zum Thema jugendliche Mehrfach- und Intensivtäter

Das Bundeskriminalamt (BKA) stellt auf seiner Homepage Materialien von seiner Fachtagung 2010 zu jugendlichen Mehrfach- und Intensivtätern zur Verfügung.

www.bka.de

Pädagogische Perspektiven des Jugendarrests

Bildung – Soziales Training – Prävention

Philipp Walkenhorst

„Hallo, doch in Sachsen gibt es eine Arrestanstalt und zwar in Regis-Breitungen. Ablauf, wie ich ihn noch im Kopf habe. Früh 6 Uhr wecken, da bekommst du Frühstück, dann bis halb sieben noch mal Einschluss. Dann von 6.30 Uhr bis 7.30 Uhr Aufschluss und die Arbeiter rücken zum Arbeiten aus (Mülldeponie oder Matratzen schneiden). Solltest du nicht arbeiten gehen, dann hast du bis 11.30 Uhr Einschluss. Bekommst dann dein Mittag. Um 12 Uhr wieder Einschluss, bis 14 Uhr. 14–15 Uhr Hofgang und die Arbeiter kommen wieder. Bekommen ihr Mittag usw., also von 15–15.30 Einschluss. 15.30–16.30 Aufschluss, da kannst du duschen etc. gehen. Arbeiter haben von 15.30 bis 16.30 Hofgang. 17 Uhr Abendbrot, dann bis 18 Uhr Einschluss und für die Arbeiter gibt es von 18–19 Uhr Fernsehen (Simpsons). Und ab 19 Uhr wieder Einschluss und 22 Uhr Nachtruhe. Und kleiner Tipp am Rande: solltest du Raucher sein, teile Dir deine Zigaretten ein, denn du bekommst in der Woche nur eine Schachtel, und ganz wichtig: sage niemand, dass du rauchst, sonst sind diese ganz schnell weg. Da du in der Regel sowieso ein Einzelzimmer hast, geht das, hat bei mir auch geklappt. Nimm ein Buch oder besser gesagt mehrere mit, damit du dich beschäftigen kannst. Lg“¹

Nur das blieb hängen?

Vorbemerkung

Jugendarrest im Sinne des § 16 JGG wird als freiheitsentziehende Maßnahme auf

eine gesetzliche Grundlage zu stellen sein. Die zu beobachtende Tendenz, entlang der Regelungen und Vorgaben der Jugendstrafvollzugsgesetze den Jugendarrest terminologisch wie inhaltlich als „Jugendvollzug light“ zu konzipieren, ist inhaltlich durch nichts gerechtfertigt. Die (wenigen) vorliegenden empirischen Untersuchungen sehen viele der arrestierten jungen Menschen in schwierigen Lebenslagen mit erheblichem Förderbedarf (vgl. z.B. Keiner 1989, 143f.; Schwegler 1999, 277ff.). Eisenhardt (1977, 1989) und Keiner (1989) zeigten auch, dass junge Arrestierte bei entsprechender Arrestgestaltung erreichbar sind und von klug arrangiertem sozialem Lernen profitieren können. Angesichts kritischer Stellungnahmen wie vorhandener empirischer Daten zur sehr begrenzten Reichweite dieses „Zucht“-Mittels (Heinz 2011) ist es für die betroffenen jungen Menschen wenig hilfreich, wenn unproduktive und punitive Seiten der Konzeptualisierung und Praxis des Arrests fortgeschrieben und nicht zuvor gründlich auf den Prüfstand gestellt würden.

Pädagogische Grundlegungen

Die Anwendung des Jugendstrafrechts soll „vor allem erneuten Straftaten eines Jugendlichen oder Heranwachsenden entgegenwirken. Um dieses Ziel zu erreichen, sind die Rechtsfolgen und unter Beachtung des elterlichen Erziehungsrechts auch das Verfahren vorrangig am Erziehungsgedanken aus-

zurichten“ (§ 2 Abs. 2 JGG; vgl. auch Europ. Grundsätze 2008, I.A.2). Junge Menschen, auch ein- oder mehrfach straffällige, sind grundsätzlich lernfähig bezüglich eines Lebens in Freiheit und in sozialer Verantwortung. Professionelles pädagogisches Handeln als operationale Umsetzung des Erziehungsgedankens in konkreten Situationen geht von dieser Prämisse aus und ist die „absichtsgelenkte Förderung junger Menschen“ (Brezinka 1995, 196f.). Seine Ziele in der demokratisch verfassten Gesellschaft beinhalten

1. Bewahrung und Ausbau vorhandener, im Sinne des gesetzlichen Erziehungsziels positiv zu bewertender Verhaltensressourcen,
2. das neu Lernen noch nicht vorhandener, aber zur Zielerreichung notwendiger Wahrnehmungs-, Verarbeitungs- und Verhaltensmuster und Kenntnisse sowie
3. Verhütung bzw. Abbau negativer Verhaltensmuster, hier derjenigen Verhaltensbereitschaften, die zu straffälligem Verhalten führen (vgl. ebd., 196 f., 218).

Wesenskern pädagogischen Handelns ist das „Intervenieren in unabhängig davon ablaufende Lebensgeschichten; es konstituiert keine Persönlichkeiten beziehungsweise deren Bildungsgeschichten, sondern es ist eine Dienstleistung dafür, damit diese sich durch Lernen entwickeln können.“ (Giesecke 1996, 45). Erziehung, auch professionelles pädagogisches Handeln, ist ein absichtlicher Beitrag zur Verselbständigung eines noch Unselbständigen. Bescheidenheit hinsichtlich des Machbaren ist angebracht: Erziehung ist immer „der Versuch einer fallweise notwendig erscheinenden Ergänzung anderer Bedingungen.“ (Brezinka 1995, 291 f.). Es „ist (eben) nicht so, dass ein geplantes `Treatment` auf die Objekte der Veränderung `einwirkt`. Ergebnisse sind ein Produkt der Koproduktion zwischen Adressaten und Fachkräften. Individuell ausgehandelte und abgestimmte Problemdefinitionen, Ziele und Arrangements, die Art und Weise der

Gestaltung der Begleitung sowie die `Passung` zwischen den Beteiligten sind Wirkfaktoren, die wesentlich für das Zustandekommen von `Erfolg` sind“ (Spiegel 2006, 275; Cecchin 2007, 194f. zur Würde des Klienten). Dies markiert Möglichkeiten und Grenzen des Arrests als „Stationäres Soziales Training“ („SSTK“, vgl. Wulf 2010; Fachkommission 2009, Nr. 4) und Bildungsangebot wie vieler anderer Interventionen auch. Eine besondere Herausforderung ist u.a. die extrem geringe Zeit, die für pädagogisches Handeln zur Verfügung steht (dazu Walkenhorst 2010).

Spezifisch wirksame Förderung auch im Arrest beinhaltet drei Strukturkomponenten:

1. eine vorinstitutionelle und diagnostische als Nutzung der Erfahrungsbestände beteiligter Einrichtungen und dialogisch angelegter diagnostischer Verfahren zur Abklärung des Förderbedarfs und entsprechender Förderangebote
2. ein institutionelle als zielführende, an Stärken und Defiziten ansetzende Förderung entlang definierter Themenschwerpunkte und Methoden (ähnlich einer Fortbildung oder eines VHS-Kurses mit einem verbindlichen Themenkatalog wie Folgen von Straftaten, Selbstkontrolle eigenen Verhaltens, Zukunftsplanung, Aushalten belastender Situationen, künftige Elternschaft), durch lernförderliche Sozialformen sowie unter Anleitung durch qualifiziertes, motiviertes und begleitetes Personal
3. eine nachinstitutionelle als vernetzte Entlassungsvorbereitung und Angebot (freiwilliger) einzelfallorientierter Nachbegleitung kooperativ mit Schulen, Jugendhilfe, Arbeitsagentur, ggf. therapeutischen Hilfen und weiteren Organisationen (vgl. u.a. Uhl, 2006, 11f.; Landtag NRW, 124, 182f.; Europ. Grundsätze E.15.102.1; Fachkommission, Nr. 5).

Erziehungs- bzw. Lenkungsmittel dieser Entwicklungsförderung sind in der konkreten alltäglichen Situation die Ermutigung als wirksamstes unterstützendes und aufbauendes Lenkungsmittel, weiterhin Erinnerung, Ermahnung und Tadel sowie im Einzelfall Disziplinar- und Erziehungsstrafe als gegenwirkende Mittel. Hinzu kommen Spiel, Arbeit, Sport, Wetteifer, Konkurrenz und Kooperation (Geißler 1982, 106ff.). Die auch im Arrest zu praktizierenden Grundformen professionellen Handelns sind das Unterrichten, das Informieren und das Beraten sowie das Arrangieren und das Animieren (Giesecke 1996, 76f.). Sie sind z.T. implizit schon in der geltenden Jugendarrestvollzugsordnung enthalten. Pädagogisches Handeln beruht auf der Grundlage zumindest ansatzweise vertrauensvoller Beziehung und erfordert zugewandte sowie die Person annehmende, wertbezogene Grundhaltungen der Professionellen (Fend 2000, 469f.; Uhl 2006, 15f.). Die in manchen Kreisen herumgeisternde Vorstellung, das Zuchtmittel „Arrest“ müsse auf der Umsetzungsebene durch eine vor allem punitive Grundtendenz, durch Verbote, martialische Baulichkeiten, Entweichungs(über)sicherung und „Schmoren-Lassen“ unterfüttert werden, ist im Sinne des § 2 Abs. 2 JGG gesetzeswidrig (Erziehung ist eben deutlich mehr und anders als nur Strafen), erzieherisch kontraproduktiv und menschenrechtsverachtend (vgl. Wulf in dieser Ausgabe; Europ. Grundsätze E.13.5.).

Der SSTK als Bestandteil eines abgestimmten Präventionssystems

Nachfolgend wird auf den Dauerarrest Bezug genommen. Die sehr problematischen Kurz- und Freizeitarreste bzw. der Ungehorsamsarrest sind an anderer Stelle zu beleuchten, ebenso die unseelige Schimäre des Warnschussarrests. Ein SSTK könnte bis zu seinem Ersatz durch bessere Interventionskonzepte als Bestandteil eines umfassenden, im Bericht der EK III NRW (Landtag NRW

2010) auch deutlich umrissenen mehrdimensionalen Ansatzes der Prävention selbst- und andere schädigender Verhaltensdispositionen junger Menschen gestaltet werden. Es wäre eine spezifische Präventionsmaßnahme mit dem Ziel der Reduzierung abweichungsspezifischer Risikofaktoren bei umschriebenen Phänomenen (hier: straffälliges Verhalten). Diese „indizierte Prävention“ (vgl. Remschmidt 2006, 948) setzt bei feststellbaren Symptomen an, ist primär personorientiert und fokussiert das Individuum, sein Handeln, seine Einstellungen und Überzeugungen. Sie ist entwicklungsorientiert, da sie sich inhaltlich und methodisch eng an Entwicklungsmodellen und der Beeinflussung bekannter risikoe erhöhender und –mildernder Faktoren orientiert. Angesichts meist vorgängig durchlaufener ambulanter Maßnahmen könnte die kurzzeitige stationäre Unterbringung auch Funktionen angeleiteter Erinnerung, Wiederholung und Auffrischung des einschlägig in früheren Interventionen Gelernten erfüllen. Präventionsmaßnahmen versprechen dann Erfolg, wenn sie früh ansetzen, wenn multiple Risikobedingungen sowohl multimodal (unter Einbezug verschiedener Ebenen und für den jungen Menschen bedeutsamer Personen) wie auch multimethodal (mittels verschiedener Präventionsangebote, z.B. Elterntraining und Angebote für den Jugendlichen) angegangen werden. Ein künftiger SSTK wäre im Verbund aufeinander abgestimmter und mit beteiligten Personen (z.B. den Erziehungsberechtigten und/oder Peers) und Institutionen (z.B. Schulen, Jugendhilfe, Ausbildungseinrichtungen, therapeutischen Hilfen, ggf. Jugendpsychiatrie) koordinierter Hilfen anzusiedeln. Um Selbstanspruch und gegenseitiges Anspruchsniveau von Professionellen und jungen Menschen zu heben, wären durchführende Einrichtungen nicht als Arrestanstalten, sondern als das zu bezeichnen, was sie sein sollten, nämlich „Jugendbildungsstätten“ oder „Jugendakademien“ mit dem spezifischen Auftrag der Durchführung Stationärer Sozialer Trainingskurse.

In jedem Fall sollten Möglichkeiten des Jugendarrests als SSTK in freien Formen gesetzlich festgeschrieben werden, um alternative Gestaltungsmöglichkeiten unbelastet vom strafjustiziellen Kontext zu erproben.

Bedingungen inhaltlicher und methodisch förderlicher Gestaltung

Die Zielsetzungen des JGG § 90 Abs. 1 sind interpretationsbedürftig. Sie können ausgelegt und präzisiert werden als die Anleitung des jungen Straftäters zum kritisch-konstruktiven Nachdenken über sich selbst und sein Verhalten (JGG § 90 Abs. 1 S 1), als gemeinsame Bearbeitung thematischer Anschlusspunkte durch eine entsprechende Kursdidaktik (ebd., S 2) sowie als Vermittlung hilfreicher Kontakte und Nachsorgeangebote (ebd., S 3). Vermittelt und bestärkt werden sollten ein Gespür für Verantwortlichkeit bezüglich eigenen Handelns sowie Orientierungshilfen und konkrete Fertigkeiten für eine entsprechende Lebensführung. Hinsichtlich der Gesetzgebung ist vor Maßlosigkeit der Zielsetzung zu warnen. Allein durch diese Intervention junge Menschen in die Lage zu versetzen, ihr künftiges Leben verantwortlich(er) zu gestalten, ist reines Wunschdenken oder Beruhigung des richterlichen schlechten Gewissens. Der SSTK kann höchstens einen eng umschriebenen Beitrag dazu leisten, sich mit seinem Leben auseinanderzusetzen und nur sehr begrenzte Hilfen zu einer solchen Lebensführung bereitstellen. Auch dieses Wenige ist nur in enger Abstimmung mit außerjustiziellen Angeboten möglich. Die Chance läge aber genau darin, Nachdenklichkeit zu erzeugen, als Vermittlungsstation für die verhaltensbezogene Umsetzung gewonnener Einsichten zu fungieren und damit ansatzweise Nachhaltigkeit zu ermöglichen. Die Vorstellung, junge Menschen kämen in einer Umgebung mit klar geregelter Tagesablauf von selbst zum Nachdenken, ist nicht ganz irrig. Zeitweise mit sich selbst allein zu sein, nachzudenken über das bisherige

Leben, es auszuhalten, keine Ablenkung um sich herum zu haben, kann heilsam wirken und stellt für manche im besten Sinne des Wortes eine „Erholung“ dar. Jedoch: Fernsehverbot, Rauchverbot, Handyverbot? Hausstrafen und Disziplinarmaßnahmen? Naives Denken, ziemlich einfalllos und die alte, den jungen Menschen sattem bekannte Leier! Wie hilfreich wäre die eigenständig getroffene Entscheidung, es mal ohne all das zu versuchen? Wo ist der Raum für freie Entscheidungen, auch für das gute Austragen von Konflikten? Wer leitet dieses Nachdenken an? Wer setzt sich mit den Ergebnissen des gesetzlich durchaus geforderten, meist von Verboten umstellten, ungelentkten Denkens auseinander? Wo ist die Resonanz auf diese „Exerzitien“? Wie und mit wem kann man sich profunde und nicht nur oberflächlich austauschen? Wer fängt entstandene Nachdenklichkeit auf (z.B. Brüning 2003; Erlinger 2006; Fournes 2002; Hößle & Michalik 2005)? Wer tröstet und unterstützt die jungen Menschen, wenn sie ihr Elend erkennen? Wer organisiert Folgeprozesse, damit Nachdenklichkeit in Handeln mündet? Und wo wird dieses Folgehandeln ermutigt und unterstützt? Eine mechanistische Logik des Abarbeitens und Durchschleusens zusammengewürfelter junger Menschen mit unterschiedlichsten sozialen Hintergründen und Geschichten, die extreme Verschiedenheit der zeitlichen Verweildauern, die kaum vorhandenen Möglichkeiten, mit konstanten Gruppen über mehrere Tage einen gemeinsamen Lernprozess zu durchlaufen, wenig Zeit, vielfach geringe Vorinformationen und spärliche Aktenaussagen machen es schwer, an die Möglichkeit geforderter erzieherischer Gestaltung und nachhaltiger Wirkung selbst engagierter und gut gemeinter pädagogischer Bemühungen zu glauben. Es gibt keine verbindliche Gleichbehandlung der Arrestanten hinsichtlich der „Lehr“-inhalte und -methoden in Deutschland. Die Erfolgserwartungen sind unreflektiert, die Gestaltungsprinzipien des Arrests sind beliebig, weitgehend auf theoretische

Fundierung und zielführende Eignung hin unhinterfragt, abhängig von den Teams vor Ort, vom Engagement der Leitungen und Toleranzschwellen der zuständigen Aufsichtsbehörden. Großer Respekt ist den Menschen zu zollen, die im Arrest unter schwierigsten Bedingungen für die jungen Menschen da sind!

Wie ausufernd Sicherheit und Ordnung auszubuchstabieren wären, ist zu überdenken (z.B. Schwabe & Vust 2008 über Auszeiträume; Walkenhorst 1999). U-Haft-Vermeidungs-Projekte oder Vollzug in freien Formen weisen den Weg, langatmige formale Disziplinarvorschriften könnte man sich ersparen. Ansetzen bei den Stärken, klare Strukturierung, positive Formulierung von Verhaltensnormen, differenzierte Formen des Lobes und der Ermutigung sind wirksamer als sattem bekannte Verbote und Disziplinarmaßnahmen, mit denen knappe Zeit in sinnlosen Machtkämpfen verschwendet wird. Die Schaffung und Erhaltung eines freundlichen, interessierten, zugewandten Arbeitsklimas und sinnvoller Verhaltenserwartungen seitens der Professionellen trägt mehr zur Aufrechterhaltung eines guten Umgangs bei als alle repressiven und einschränkenden Vorschriften (auch Kähler 2005, 83f.).

Baulich sind Anstalten kaum und Arresträume keinesfalls in der Lage, ein unverzichtbares Minimum täglicher Gruppenlernprozesse zu leisten. Bei einer Belegungsfähigkeit von z.B. 40 Arrestanten bedürfte es mindestens dreier Gruppenräume für je 13 TN und je zwei Teamer, um parallel Gruppenarbeit sinnvoll zu gestalten, von funktionalem Außengelände ganz zu schweigen, welches viele Anstalten nicht haben. Völlig indiskutabel ist es, Arrest in Strafanstalten zu vollstrecken (zur Übersicht über rechtstatsächliche Befunde Jäger 2010, 59f.). Strafvollzug, und besonders der Erwachsenenvollzug, ist etwas völlig anderes als eine auf kurzzeitige Motivierung, Intensivpädagogik und ständig wechselnde TeilnehmerInnen

abstellende Förderung straffälliger junger Menschen. VollzugsmitarbeiterInnen, eher für langfristig angelegte Förderkonzepte ausgebildet, werden nicht vorbereitet und begleitet für die Arbeit mit ständig wechselnden, höchst unterschiedlichen jungen Menschen, die nur kurze Zeit in der Einrichtung verweilen und eines Höchstmaßes an persönlicher Zugewandtheit, inhaltlicher und methodischer Konzentration sowie ständiger mentaler Präsenz der Professionellen bedürfen, um in kurzer Zeit und unter Bedingungen des Freiheitsentzuges auf der Basis einer ansatzweise dialogischen Beziehung wenigstens Denkanstöße, Erschütterung von problematischen Gewissheiten und Wahrnehmungsmustern sowie kleine Ankerpunkte für eine Neuorientierung im Denken und Handeln der Probanden zu erreichen. In eine solche Einrichtung gehören vor allem pädagogisch qualifizierte WerkmeisterInnen, Sozial- und SportpädagogInnen sowie JugendbilderInnen. Geben muss es eine pädagogische Leitung mit Weisungsbefugnis und Erfahrung in der Organisation von Bildungsprozessen für junge Menschen, die, ähnlich Jugendherbergseltern, mit Sympathie, Güte und Durchsetzungsvermögen eine ermutigende Lernatmosphäre, gute Stimmung und einen strukturierten, an Bildung und Persönlichkeitsentwicklung orientierten Lernalltag organisiert (zur Personalstruktur vgl. auch Bihs & Walkenhorst 2009). Die Delegation an Träger der Jugendhilfe als „Jugendarrest in freien Formen“ würde diese Probleme sicher verringern (skeptisch jedoch Scherr 2007).

Welche Voraussetzungen beinhaltet der Anspruch auf Realisierbarkeit solcher Gestaltung, wie sie dem Grunde nach schon in der Arrestvollzugsordnung von 1990 enthalten sind?

1. muss der Maßnahmebeginn so kurz wie eben möglich nach Straftatbegehung und Gerichtsverhandlung erfolgen, um sinnvolle kognitive Verbindungen zwischen begangenen Unrecht und Sanktion herzustellen bzw. aufrechtzuerhalten.
2. ist alleiniges „Absitzen“ ohne personale Begleitung und inhaltlich schlüssiges Programm kontraproduktiv und ethisch nicht vertretbar (vgl. zu erzieherischen Voraussetzungen der Strafe z.B. Geißler 1982, 146ff.).
3. ist man den jungen StraftäterInnen ein inhaltlich aufeinander aufbauendes, lebensweltorientiertes zielführendes Bildungs- und Nachdenkangebot unter Einschluss der Auseinandersetzung mit der oder den Taten und der damit verbundenen Verantwortung schuldig (allerdings fehlt es noch weitgehend an didaktisch-methodischen Konzepten, vgl. dazu Körner (Hrsg.) 2010). Die Lernatmosphäre muss motivieren, mit Ermutigung und Zuspruch in altersspezifischer Weise Lernen im Sinne der Zielsetzung durch ein gemeinsam abgestimmtes Inhaltsprogramm wie auch eine ansprechende Bildungsmethodik ermöglichen. Ob sie dieses für sich akzeptieren, ist den jungen Menschen zu überlassen. Keinesfalls kann man sie zur aktiven Teilnahme zwingen
4. wären Arrestierten im Sinne der gesetzlichen Richtzielsetzung hilfreiche Informationen, Verhaltensweisen, Beratungsmöglichkeiten und ggf. materielle Hilfen für die Zeit nach der Entlassung zur Verfügung zu stellen bzw. besser noch mit ihnen gemeinsam zu erarbeiten, um zukünftiges Verhalten neu zu disponieren und reale Chancen der Veränderung zu nutzen.
5. ist zur Effektstabilisierung das Angebot (freiwilliger) dokumentierter Hilfeplanung (§ 36 Abs. 1 u. 2 SGB VIII) und Nachbegleitung unabdingbar, um zumindest auf diesem Weg ernsthaftes Interesse am weiteren Lebensweg der Betroffenen zu signalisieren, bei der Koordinierung weiterer Hilfen mitzuwirken und sich als Ansprechpartner in Erinnerung zu bringen. Dies ist nicht immer möglich, manchmal auch nicht gewünscht, jedoch hilfreich dort, wo es erfolgt.

Fazit

Es werden grundsätzlich Chancen der Erreichbarkeit und des Dialogs mit straffälligen jungen Menschen auch in kurzfristiger stationärer Unterbringung gesehen. Eine systematisch entworfene, entwicklungsförderliche didaktisch-methodische Theorie und Praxis eines SSTK ist noch zu entwickeln, die Mindeststandards der Konzeptualisierung, Umsetzung und Evaluation sind (noch) nicht verbindlich. Die großem Engagement von PraktikerInnen zu verdankenden BestPractice-Erfahrungen in verschiedenen Arrest-Einrichtungen müssten zu einem kohärenten Konzept verdichtet werden (vgl. z.B. Klawe 2010). Der Ersatz des Arrest-Begriffes (nicht: der kurzzeitigen Fremdunterbringung selbst), die in jeder Hinsicht strikte Trennung vom Strafvollzug, der grundsätzliche Abschied von einer punitiven Grundausrichtung hin zu zielführenden, klar strukturierten, die jungen Menschen motivierenden und einbindenden kohärenten (Bildungs-) Angeboten, die gesetzliche Zielperspektive als eigenständiger, kurzzeitpädagogischer Bildungseinrichtung mit dem spezifischen Auftrag der Durchführung konzeptionell fundierter Stationärer Sozialer Trainingskurse sowie eine bedarfsdeckende Ausstattung mit entsprechend qualifiziertem Personal und geeigneter Infrastruktur zeigen wegweisende Möglichkeiten moderner Straffälligenpädagogik auf. Über die freiwillige zeitweise Unterbringung eigentlich entlassener ArrestantInnen müsste man nachdenken, wenn häusliche Verhältnisse untragbar und Jugendhilfe noch nicht aktionsbereit sind. Und die Verantwortlichen müssten aufhören, die Verhältnisse in den Anstalten schön zu reden und sich ehrlich interessiert und selbstkritisch mit den offensichtlichen Fragen befassen. RichterInnen müssten sich vor Ort ein Bild von den Anstaltsbedingungen machen, bevor sie Arrest verhängen, alle Beteiligten müssen sich einem Wirksamkeitsdialog stellen, um mit den anderen Hilfesystemen koordiniert zu handeln (vgl. z.B.

Luthe 2009, 64ff.). Und mit den Gesetzen sollte man sich soviel Zeit lassen, bis diese Grundsatzfragen gründlich überlegt und neu entschieden worden sind.

1

Internet-Dokument vom 17.02.2010 – Zugriff vom 25.08.2010: <http://www.123recht.net/Jugendarrest!-f210431.html>

Literatur:

Bihs, A. & Walkenhorst, Ph. (2009): Jugendarrest als Jugendbildungsstätte? In: Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe 20, H. 1, 11–21.

Brezinka, W. (1995): Erziehungsziele, Erziehungsmittel, Erziehungserfolg. München – Basel (3. neu bearbeitete und erweiterte Auflage).

Brüning, B. (2003): Philosophieren in der Sekundarschule. Methoden und Medien, Weinheim 2003.

Cecchin, G. (2007): Therapie und Klient im Zwangskontext. In: Conen, Marie-Luise & Cecchin, Gianfranco: Wie kann ich Ihnen helfen, mich wieder loszuwerden? Therapie und Beratung in Zwangskontexten. Heidelberg, 177–251.

Eisenhardt, Th. (1977): Die Wirkungen der kurzen Haft auf Jugendliche. Frankfurt/M.

Eisenhardt, Th. (1989): Gutachten über den Jugendarrest. Kloster.

Erlinger, R. (2006): Lügen haben rote Ohren. Ullstein

Europäische Grundsätze für die von Sanktionen oder Maßnahmen betroffenen jugendlichen Straftäter / Straftäterinnen (2008) (= Anhang I zur Empfehlung Rec (2008) 11). In: Bundesministerium der Justiz Berlin, Bundesministerium der Justiz Wien & Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement Bern (Hrsg.): Die Empfehlungen des Europarates zur Untersuchungshaft und zu Maßnahmen und Sanktionen gegen jugendliche Straftäter und Straftäterinnen. Mönchengladbach.

Fachkommission Jugendarrest/Stationäres soziales Training (2009): Mindeststandards zum Jugendarrestvollzug. Hamburg.

Fend, H. (2000): Entwicklungspsychologie des Jugendalters. Wiesbaden.

Fournes, A. (2002): Philosophieren mit Kindern – Eine Realisierungsform dialogischer Erziehung? In: Protz, Siegfried (Hrsg.): Schule erleben – Unterricht unter dem Anspruch der Erziehung, Rudolstadt, Jena, Hain-Verlag, 2002, S. 143–164.

Geißler, E.E. (1982): Erziehungsmittel. Bad Heilbrunn (6. Aufl.).

Giesecke, H. (1996): Pädagogik als Beruf. Weinheim (5. überarbeitete Auflage).

Heinz, W. (2011): Jugendarrest im Aufwind? Einige rechtstatsächliche Betrachtungen. In: Forum Strafvollzug H. 2, S. 71–79.

Höbke, C. & Michalik, K. (2005) (Hrsg.): Philosophieren mit Kindern und Jugendlichen. Didaktische und methodische Grundlagen des Philosophierens. Hohengehren.

Jäger, A. (2010): Zur Notwendigkeit und Ausgestaltung eines Jugendarrestvollzugsgesetzes. Hamburg.

Kähler, H. (2005): Soziale Arbeit in Zwangskontexten. Wie unerwünschte Hilfe erfolgreich sein kann. München, Basel.

Keiner, E. (1989): Jugendarrest. Zur Praxis eines Reform-Modells. Wiesbaden.

Klawe, W. (2010): Schlüsselsituationen und Wirkfaktoren Individualpädagogischer Maßnahmen. Ergebnisse einer explorativ-rekonstruktiven Studie. In: Buchkremer, H.-J. & Emmerich, M. (Hrsg.): Athener Diskurs und Assoziationen zur Individualpädagogik, Hamburg 2010, 77–98.

Körner, J. & Müller, B. (Hrsg.) (2010): Schuldbewusstsein und reale Schuld. Gießen.

Landtag Nordrhein-Westfalen, Enquetekommission Prävention (2010): Bericht der Enquetekommission zur Erarbeitung von Vorschlägen für eine effektive Präventionspolitik in Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf, Landtagsdrucksache 14/10700.

Luthe, E.-W. (2009): Kommunale Bildungslandschaften. Rechtliche und organisatorische Grundlagen. Berlin.

Remschmidt, H. (2006): Versorgungseinrichtungen für psychisch kranke Kinder und Jugendliche. In K. Hurrelmann, U. Laaser & O. Razum (Hrsg.), Handbuch Gesundheitswissenschaften (4. vollst. überarb. Auflage), 945–966. Weinheim: Juventa

Scherr, A. (2007): Jugendhilfe, die bessere Form des Strafvollzugs? Chancen und Risiken. In: Nickolai, Werner & Wichmann, Cornelius (Hrsg.): Jugendhilfe und Justiz. Freiburg, 68–83.

Schwabe, M. & Vust, D. (2008): Auszeiträume in der Heimerziehung: Anwendungsformen, Chancen und Risiken. In: Schwabe, Mathias (Hrsg.): Zwang in der Heimerziehung. Chancen und Risiken. München / Basel, 105–140.

Schwegler, K. (1999): Dauerarrest als Erziehungsmittel für junge Straftäter. München.

Spiegel, H. von (2006): Wirkungsevaluation und Wirkungsdialoge in der Jugendhilfe. Was ist realistische Erwartung, was Ideologie? In: Forum Erziehungshilfen, Weinheim: 12, H. 5; 273–277.

Uhl, S. (2006): Erziehung in der Schule. Ziele, Mittel, Erfolgsaussichten. Wiesbaden.

Walkenhorst, Ph. (1999): Sicherheit, Ordnung und Disziplin im Jugendstrafvollzug. In: DVJJ-Journal 10, H.3, 247–261.

Walkenhorst, Ph. (2010): Zeit und pädagogisches Handeln. In: Thema Jugend H. 2, 4–7.

Wulf, R. (2010): Diskussionsentwurf für ein Gesetz über stationäres soziales Training („Jugendarrestvollzugsgesetz“). In: Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe 21, H. 2, 191–195.

Wulf, R. (2011): Jugendarrestvollzug: quo vadis? In: Forum Strafvollzug, H.2, S. 104–107.

Links zum Philosophieren mit jungen Menschen:
<http://www.blinde-kuh.de/philosophie>
<http://www.lehrer-online.de/dvd-zauberring.php>
<http://www.kinderphilosophie.ch/5/Home.html>



Prof. Dr. Philipp Walkenhorst

Universität zu Köln

Humanwissenschaftliche Fakultät

Department Heilpädagogik und Rehabilitation

pwalkenhorst@hrf.uni-koeln.de

Runder Tisch:

Neue Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden – wichtiger Schritt gegen Kindesmissbrauch

Die BMJ-Arbeitsgruppe des Runden Tisches hat im März 2011 Neue Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden in Fällen sexueller Gewalt gegen Kinder und Heranwachsende veröffentlicht.

Die Leitlinien finden sich zum Download im Internet unter:

www.bmj.de/leitlinien

Feierstunde zum 60. Geburtstag von FORUM STRAFVOLLZUG

Zeitschrift für Strafvollzug und
Straffälligenhilfe

29. Juni 2011
Wiesbaden

Begrüßung:

Ministerialdirigent
Dr. Helmut Roos,
Vorsitzender der Gesellschaft für
Fortbildung der Strafvollzugsbe-
diensteten e.V.

Grußwort:

Staatsminister Jörg-Uwe Hahn,
Hessisches Ministerium der
Justiz, für Integration und
Europa

Festvortrag:

Strafvollzug und Grundgesetz
Prof. Herbert Landau,
Richter des
Bundesverfassungsgerichts,
Karlsruhe

Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe von 1950 bis 2006

Prof. Dr. Dr. h.c. Heinz Müller-Dietz
Schriftleiter der Zeitschrift von
1971–2006

Forum Strafvollzug – Perspektiven

Prof. Dr. Bernd Maelicke
Schriftleiter der Zeitschrift seit
2007

Verabschiedung:

Ministerialdirigent
Dr. Helmut Roos

Eckpunkte zum Jugendarrest

Helmut Roos

Der Jugendarrest ist im JGG ausgesprochen rudimentär kodifiziert. Auch deshalb ist in den Bundesländern eine durchaus unterschiedliche Ausgestaltung des Vollzugs des Jugendarrests anzutreffen. Die diesbezügliche Landschaft ist so vielfältig wie die Diskussion über die Sinnhaftigkeit dieses „Zuchtmittels“. Allerdings ist angesichts der derzeitigen Diskussion nicht zu erwarten, dass auf den Arrest in absehbarer Zeit ganz verzichtet werden wird. Daher erscheint es wichtig, sich Gedanken darüber zu machen, wie der Arrest möglichst so geregelt werden kann, dass eine sinnvolle Ausgestaltung gewährleistet ist.

Nach der Übertragung der Gesetzgebungskompetenz des Strafvollzuges auf die Länder – und der Arrestvollzug gehört hierzu – bietet sich eine gesetzliche Regelung in den Ländern an. Zum einen wäre dadurch über die bisherige rudimentäre Regelung des JGG hinaus eine tragfähige Rechtsgrundlage auch für die Ausgestaltung des Arrests geschaffen, zum anderen könnte die inhaltliche Ausgestaltung nach Sinn und Zweck und insbesondere dem Ziel des Arrestes geregelt und so für eine gesicherte Durchführung gesorgt werden.

Diese Überlegungen haben die Länder Niedersachsen und Hessen dazu bewogen, die Bundesländer und das BMJ einzuladen, gemeinsam einen Muster-gesetzentwurf für den Jugendarrestvollzug zu erarbeiten. Dabei sollte eine Arbeitsgruppe der teilnehmenden Länder und des BMJ zunächst Eckpunkte erarbeiten, die dem Strafvollzugsausschuss vorgelegt und von diesem beraten werden sollten.

An dieser Arbeitsgruppe haben sich alle Bundesländer mit Ausnahme von Nordrhein-Westfalen und Bremen und das BMJ beteiligt. Die Beratungen wurden unter Berücksichtigung vorliegender Positionspapiere aus der Fachpraxis (z.B. der von der Fachkommission Jugendarrest der DVJJ erarbeiteten „Mindeststandards zum Jugendarrestvollzug“) intensiv geführt. Man hat sich sodann auf 23 Themenbereiche verständigt, zu denen trotz der unterschiedlichen tatsächlichen Ausgestaltung des Jugendarrests in einzelnen Bundesländern und zum Teil differierender Auffassungen in Einzelpunkten ein Konsens erzielt werden konnte. Diese entwickelten Eckpunkte mit Beschlussvorschlägen wurden dem Strafvollzugsausschuss zu seiner 111. Tagung im Mai 2010 vorgelegt.

Das Eckpunktepapier lautet wie folgt:

Nr.	Eckpunkt	Beschluss
1	Gesetzgebungs-kompetenz	Der Strafvollzugausschuss ist einhellig der Auffassung, dass für den Jugendarrestvollzug eine umfassende gesetzliche Grundlage geschaffen werden soll. Die Gesetzgebungskompetenz für den Arrestvollzug haben nach Artikel 70 Abs. 1 Grundgesetz die Länder.
2	Zielbestimmung des Jugendarrests	Der Strafvollzugausschuss ist einhellig der Auffassung, dass im Vollzug des Jugendarrestes sowohl ein repressiver als auch ein erzieherischer Auftrag zu erfüllen ist.
3	Gestaltungs-grundsätze	Der Strafvollzugausschuss ist einhellig der Auffassung, dass der Vollzug des Jugendarrests erzieherisch gestaltet werden soll. Die Arrestanten sollen an eine geregelte Tagesstruktur herangeführt werden. Der Jugendarrestvollzug soll den Arrestanten insbesondere helfen, die Schwierigkeiten zu bewältigen, die zur Begehung der Straftat beigetragen haben; dazu kann auch eine Vermittlung an externe Einrichtungen und Personen gehören, die sie nach der Entlassung in ihrer weiteren Entwicklung fördern und begleiten können.
4	Differenzierung zwischen Kurz- und Dauerarresten	Der Strafvollzugausschuss ist einhellig der Auffassung, dass ein Jugendarrestvollzugsgesetz auf die Ausgestaltung des Dauerarrests ausgerichtet ist. Davon abweichende Regelungen für den Freizeit- und Kurzarrest sind auf das sachlich angezeigte Maß zu begrenzen.
5	Mitwirkung der Arrestanten	Der Strafvollzugausschuss ist einhellig der Auffassung, dass die Mitwirkung der Arrestanten an den Maßnahmen zur Erfüllung des Erziehungsauftrages zentrale Bedeutung für den Erfolg des Arrestvollzugs hat. Da erzieherische Maßnahmen nicht auf solche mit Angebotscharakter beschränkt bleiben können, sind die Arrestanten allgemein zur Mitwirkung zu verpflichten. Dessen ungeachtet soll der Jugendarrestvollzug so ausgestaltet werden, dass er die Arrestanten zur Mitwirkung ermutigt.
6	Aufnahme/ Planung des Arrests	Der Strafvollzugausschuss ist einhellig der Auffassung, die Regelungen zur Aufnahme und zur Erforschung der Persönlichkeit in einem Jugendarrestvollzugsgesetz an den entsprechenden Regelungen der Gesetze zum Vollzug der Jugendstrafe unter Berücksichtigung der besonderen Zweckbestimmung des Jugendarrests und der unterschiedlichen Arrestarten zu orientieren. Es soll eine Verpflichtung zur individuellen Planung des Arrestvollzugs geschaffen werden, von welcher bei dem Vollzug von Freizeit- oder Kurzarrest abgesehen werden kann.
7	Trennungsgrundsätze	Der Strafvollzugausschuss ist einhellig der Auffassung, dass Arrestanten grundsätzlich getrennt von Gefangenen unterzubringen sind. Ausnahmen sind gesetzlich festzulegen. Weibliche und männliche Arrestanten können in derselben Anstalt untergebracht werden.
8	Unterbringung	Der Strafvollzugausschuss ist einhellig der Auffassung, dass die Arrestanten während der Ruhezeit grundsätzlich einzeln untergebracht werden. Insbesondere erzieherische Maßnahmen, Sport und Beschäftigung sollen dagegen nach Möglichkeit in Gemeinschaft stattfinden.
9	Einkauf	Der Strafvollzugausschuss ist einhellig der Auffassung, dass das „Ob“ und „Wie“ einer Einkaufsmöglichkeit für Arrestanten den Ländern überlassen bleibt.
10	Außenkontakte/ Öffnende Maßnahmen	Der Strafvollzugausschuss ist einhellig der Auffassung, dass öffnende Maßnahmen und Außenkontakte im Einzelfall sinnvoll sein können, um den Arrestanten zu helfen, soziale Defizite und Probleme zu beseitigen und soziale Kompetenzen zu fördern.

Nr.	Eckpunkt	Beschluss
11	Bildung und Beschäftigung	Der Strafvollzugausschuss ist einhellig der Auffassung, dass Maßnahmen der lebenspraktischen, schulischen und beruflichen Förderung unerlässlicher Bestandteil des Erziehungs- und Hilfeauftrags des Jugendarrestvollzugs sind. Die Arrestanten können auch zur Übernahme von Aufgaben innerhalb der Arrestanstalt und zu sonstigen gemeinnützigen Tätigkeiten herangezogen werden. Alle diese Maßnahmen haben Vorrang vor sonstiger Beschäftigung.
12	Geld der Arrestanten	Der Strafvollzugausschuss ist einhellig der Auffassung, dass Geld der Arrestanten nicht über Konten verwaltet wird. Bargeld wird zur Habe genommen, soweit sein Besitz nicht gestattet ist.
13	Religionsausübung und Seelsorge	Der Strafvollzugausschuss ist einhellig der Auffassung, dass sich die Regelungen zur Religionsausübung und Seelsorge an den Gesetzen für den Vollzug der Jugendstrafe orientieren sollen.
14	Medizinische Versorgung	Der Strafvollzugausschuss ist einhellig der Auffassung, dass die medizinische Versorgung während des Arrestvollzugs sicherzustellen ist. Ein Recht auf freie Arztwahl besteht nicht.
15	Freizeit/Sport	Der Strafvollzugausschuss ist einhellig der Auffassung, dass sich die Ausgestaltung der Freizeit am Ziel des Jugendarrestvollzugs orientieren soll. Dem Sport kommt eine besondere Bedeutung zu.
16	Vernetzung, Kooperation/ Entlassung	Der Strafvollzugausschuss ist einhellig der Auffassung, dass eine gesetzliche Regelung die Bedeutung der Zusammenarbeit mit externen Einrichtungen und Personen deutlich machen soll. Die Regelung soll das an den Jugendarrestvollzug gerichtete Gebot enthalten, dass zur Förderung der Erziehungsarbeit sowie der Nachbetreuung der Arrestanten mit Stellen außerhalb des Jugendarrestvollzugs eng zusammenzuarbeiten ist.
17	Sicherheit und Ordnung/ unmittelbarer Zwang/ Verhaltensvorschriften/ Hausordnung	Der Strafvollzugausschuss ist einhellig der Auffassung, dass sich die Regelungen zu Sicherheit und Ordnung, unmittelbarem Zwang, Verhaltensvorschriften und zur Hausordnung in einem Jugendarrestvollzugsgesetz an den Gesetzen für den Vollzug der Jugendstrafe orientieren sollen; zu berücksichtigen sind die Zweckbestimmung sowie die spezifischen Besonderheiten des Jugendarrestvollzugs.
18	Disziplinarmaßnahmen	Der Strafvollzugausschuss ist einhellig der Auffassung, dass bei Pflichtverstößen zunächst erzieherisch auf die Arrestanten eingewirkt werden soll. Nur wenn dies nicht ausreicht, können Disziplinarmaßnahmen angeordnet werden. Auf den Entzug des Lesestoffs soll im Katalog der Disziplinarmaßnahmen verzichtet werden.
19	Beschwerden/ Rechtsschutz	Der Strafvollzugausschuss ist einhellig der Auffassung, dass Regelungen zur Beschwerde als formloser Rechtsbehelf in ein Jugendarrestvollzugsgesetz aufgenommen werden sollen. Die Arrestanten erhalten die Möglichkeit, sich an die Vollzugsbehörde zu wenden.
20	Leitung des Vollzugs	Der Strafvollzugausschuss ist einhellig der Auffassung, dass abweichend von der gegenwärtig in § 90 Abs. 2 Satz 2 JGG enthaltenen Regelung eine landesgesetzliche Bestimmung geschaffen werden kann, wonach die Vollzugsleitung an Stelle des Jugendrichters auch einer Anstaltsleitung übertragen wird.

Nr.	Eckpunkt	Beschluss
21	Personelle Ausstattung	Der Strafvollzugausschuss ist einhellig der Auffassung, dass für jede Anstalt die zur Erfüllung der Aufgaben erforderliche Anzahl von Bediensteten vorzusehen ist. Diese müssen für die erzieherische Gestaltung des Arrestvollzugs geeignet und qualifiziert sein.
22	Datenschutz	Der Strafvollzugausschuss ist einhellig der Auffassung, dass sich die zu schaffenden bereichsspezifischen Regelungen zum Datenschutz in einem Jugendarrestvollzugsgesetz an den entsprechenden Bestimmungen zum Vollzug der Jugendstrafe unter Berücksichtigung der besonderen Zweckbestimmung des Jugendarrestvollzugs orientieren sollen.
23	Zusammenarbeit mit anderen Ländern/ Vollzugsgemeinschaften	Der Strafvollzugausschuss ist einhellig der Auffassung, dass im Rahmen von Vollzugsgemeinschaften der Vollzug des Jugendarrests auch in Einrichtungen anderer Länder durchgeführt werden kann.

Der Strafvollzugausschuss hat diese Vorlage beraten und festgestellt, dass sie eine gute Grundlage für weitere Erörterungen sei.

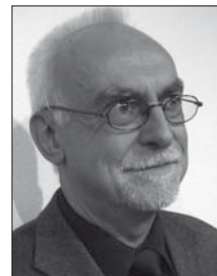
Die Formulierung der Beschlussvorschläge ist zum Teil recht weit gefasst. Hieraus wird deutlich, dass weitere Erörterungen zu dieser Gesamthematik notwendig sind. Dabei ist durchaus fraglich, ob ein länderübergreifender Konsens für einen einheitlichen Gesetzentwurf herzustellen ist. Entscheidend ist allerdings, dass in den wesentlichen Eckpunkten Übereinstimmung festzustellen ist. Dies bezieht sich z.B. auf Eckpunkt Nr. 3, der die erzieherische Ausgestaltung des Jugendarrests betont sowie den Eckpunkt Nr. 11, aus dem sich ergibt, dass die Länder die Auffassung vertreten, dass Maßnahmen der lebenspraktischen, schulischen und beruflichen Förderung unerlässlicher Bestandteil des Erziehungs- und Hilfefauftrags des Jugendarrestvollzuges sind.

Soweit ersichtlich, ist allerdings die Thematik eines Jugendarrestgesetzes in den Ländern nicht weiter bearbeitet worden. Grund hierfür dürfte zum einen

die intensive Beschäftigung einiger Länder mit einem gemeinsamen Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes sein. Zum anderen hat die derzeit herrschende Diskussion um Sicherungsverwahrung und den damit verbundenen Problemen und Aktivitäten in erheblichem Maße Ressourcen bei den Landesjustizverwaltungen gebunden.

Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Aktivitäten zur Errichtung eines Arrestgesetzes im Jahre 2012 wieder aufgenommen werden.

An der Notwendigkeit, den Vollzug des Jugendarrests auf eine gesetzliche Grundlage zu stellen, hat sich nichts geändert.



Dr. Helmut Roos

Ministerialdirigent

Leiter der Abteilung Justizvollzug im Hessischen Ministerium der Justiz, für Integration und Europa
helmut.roos@hmdj.hessen.de

Jugendarrestvollzug: Quo vadis?

Rüdiger Wulf

Standort

Der Jugendarrest ist seit jeher eine umstrittene stationäre Sanktion: Manche wollen ihn abschaffen und verkennen dabei, dass er zwischen den Erziehungsmaßregeln und der Jugendstrafe quasi „in der Mitte“ des Jugendstrafrechts steht. Würde man ihn ersatzlos streichen, ergäbe sich eine klaffende Lücke. Viele „Schwellentäter“ würden dann zu Jugendstrafe (mit oder ohne Bewährung) verurteilt. Andere wollen einen Warn-„schuss“-arrest einführen und den Jugendarrest ausweiten. Wiederum andere – so der Verfasser – wollen ihn als Sanktion beibehalten, aber (ganz) anders ausgestalten als die Jugendstrafe. Dahinter steht, dass der Jugendarrest keine kurze Jugendstrafe und kein Jugendstrafvollzug „light“ sein soll, ein Jugendstrafvollzugsgesetz kein „kleines Jugendstrafvollzugsgesetz“.

Eine Alternative bestünde darin, den Jugendarrest als Hausarrest (mit elektronischer Aufsicht) auszugestalten. Das würde alle Probleme vermeiden, die stationäre Einrichtungen haben, insbesondere die Entfernungproblematik. Da sich der elektronisch beaufsichtigte Hausarrest in Deutschland aber noch nicht durchgesetzt hat,² scheidet diese Option gegenwärtig aus.

Regelungen

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 31. Mai 2006 zur Verfassungswidrigkeit des Jugendstrafvollzugs³ fordert dazu heraus, auch den Vollzug des Jugendarrestes gesetzlich zu regeln. § 90 JGG genügt den Vorgaben des Urteils nicht. Die Jugendarrestvollzugsordnung stellt keine gesetzliche Regelung dar.

Bund und Länder vertreten nun die Auffassung, kompetenzrechtlich gehöre der Jugendarrestvollzug zum Strafvollzug im Sinne von Art. 74 Abs. 1 des Grundgesetzes. Danach wären die Länder zuständig und müssten (16!) landesrechtliche Jugendarrestvollzugsgesetze beschließen. Das ist verfassungsrechtlich bedenklich und könnte dazu führen, dass diese landesrechtlichen Jugendarrestvollzugsgesetze nichtig wären. Denn genau so – vielleicht sogar besser – lässt sich die Auffassung vertreten, dass der Jugendarrest kein Jugendstrafvollzug ist, sondern als Zuchtmittel eine eigene teilstationäre Sanktion, deren Vollstreckung vom Bund zu regeln wäre. Das würde zudem die Rechtszersplitterung durch landesrechtliche Gesetze vermeiden.

Solange die Länder (?) keine überzeugenden Jugendarrestvollzugsgesetze präsentieren, ist der Jugendarrestvollzug gesetzlich nicht ausreichend geregelt. Bis dahin muss der Jugendarrestvollzug im Wesentlichen vor allem ohne Eingriffsbefugnisse auskommen. Es gelten nur die Vorschriften über den unmittelbaren Zwang.⁴ Beim Vollzug des Jugendarrestes dürfen zur Vereitelung einer Flucht oder zur Wiedergreifung aber keine Schusswaffen gebraucht werden. Danach besteht beispielsweise für die Überwachung des Schriftwechsels keine ausreichende Ermächtigungsgrundlage. Das muss kein Mangel sein. So könnte sich ein Jugendarrestvollzug ohne repressive Elemente entwickeln.

Eine Reihe von Ländern haben eine Arbeitsgruppe gebildet, die sich auf bestimmte Eckpunkte verständigen soll; hier ist man aber noch in den Beratungen. Lediglich Nordrhein-Westfalen

hat einen Referentenentwurf für ein Jugendarrestvollzugsgesetz erarbeitet und dazu intern Sachverständige angehört.⁵ Dieser Entwurf ähnelt einem „kleinen“ Jugendstrafvollzugsgesetz, insbesondere im Hinblick auf Disziplinarmaßnahmen und besondere Sicherungsmaßnahmen, Geschlossenheit der Einrichtungen und diverse Eingriffsbefugnisse. Dagegen fehlen etwa Regelungen zur Vergütung von Arbeit im Arrest.

Reformbedarf

Nach alledem ist eine durchgreifende Reform des Jugendarrestvollzuges geboten. Ein in die Zukunft weisendes Konzept ist Jugendarrestvollzug als stationäres soziales Training. Das hebt ihn von der Jugendstrafe ab und verleiht ihm eine positive erzieherische Bedeutung. Der Weg dahin ist aber schon deshalb weit, weil der Jugendarrestvollzug in den Justizministerien und nicht in den Sozialressorts beheimatet ist. So bleibt der Jugendarrest leicht der kleine Bruder des Jugendstrafvollzugs, so wie dieser ein kleiner Bruder zum Strafvollzug an Erwachsenen ist. Richtig wäre es, die Jugendstrafrechtspflege als Teil der Jugendhilfe zu verstehen. Straffällige Jugendliche befinden sich entweder Zuhause (wenn sie eines haben), auf der Straße, im Heim, im Jugendarrest, in der Jugendstrafanstalt oder – wenn die psychische Störung besonders gravierend ist – in der Kinder- und Jugendpsychiatrie. Probleme haben sie immer, Probleme machen sie immer. Die Methoden des guten Umgangs mit ihnen sind immer gleich: Beziehungsarbeit, Strukturierung des Tageslaufes, schulische und berufliche Bildung sowie – ganz wichtig – soziales Lernen. Das sollte sich in einem guten Jugendarrestvollzugsgesetz abbilden.

Repressive Elemente?

Der Strafvollzugsausschuss der Länder und viele Praktiker fordern gemäß § 90 Abs. 1 JGG, das Ehrgefühl des Jugendlichen zu wecken und ihm eindringlich

zum Bewusstsein zu bringen, dass er für das von ihm begangene Unrecht einzustehen hat. An welche Maßnahmen könnte man denken? Hartes Lager, stigmatisierende Kleidung, karges Essen, Lese- und Kommunikationsverbote, Untätiges Dasein oder sinnlose Tätigkeiten? Das würde eindeutig gegen die Europäische Menschenrechtskonvention verstoßen.

Herabsetzungen, Ausgrenzungen, Stigmatisierungen, Traumata und Schicksalsschläge haben die Jugendlichen in ihrer Biographie meist mehrfach und stärker erlebt, als der härteste Jugendarrest es bieten könnte. Das würden sie nicht brauchen, das würde nichts bringen, das würde sehr schaden.

Bootcamps nach nordamerikanischem Muster können auch nicht das Vorbild sein. Dasselbe gilt für die so genannte „schwarze Pädagogik“: Abschreckungsprogramme, Scared-straight-Ansätze, „Heißer Stuhl“ im Anti-Gewalttraining, harte Konfrontationen und anderes mehr. Sie schneiden bei Evaluationen kriminalpräventiv schlecht ab. Aus menschenrechtlicher und erfahrungswissenschaftlich-kriminologischer Sicht und im Blick auf eine rationale Kriminalpolitik sind sie strikt abzulehnen.

Menschen- und Kinderrechte sowie Gender-Aspekte

Vielmehr gilt es, die Menschen- und Kinderrechte der Jugendlichen im Arrest gesetzlich abzusichern. Was dazu gehört, ist in den Europäischen Grundsätzen für die von Sanktionen und Maßnahmen betroffenen jugendlichen Straftäterinnen und Straftätern vom 5. November 2008 – REC(2008)11 – vorbildlich zusammengefasst. Arbeitet man mit diesem Dokument, das eine hohe Rechtskultur atmet und „best practice“ aus ganz Europa enthält, kann man eigentlich nichts falsch machen. Außerdem vermeiden die Bundesländer damit kurzfristige regionale

Regelungen. Würde man sich auf die Europäischen Grundsätze verständigen und die Vorgaben der in Deutschland als innerstaatliches Recht geltenden UN-Kinderrechtskonvention beachten, so könnte die Rechtseinheit in Deutschland noch einigermaßen gewahrt werden. Diese Grundsätze sind auch das Gerüst für den vom Verfasser erarbeiteten Diskussionsentwurf eines Gesetzes über stationäres soziales Training.

Eine vernachlässigte Zielgruppe sind junge Arrestantinnen. Sie bringen – wie die Jungen – zahlreiche und tiefgreifende psychosoziale Probleme mit. Ihnen wird der Jugendarrest nicht gerecht. Was sie brauchen, ist grundlegendes Wissen über den eigenen Körper, Verhütung, Schwangerschaft, Geburt, Säuglings- und Kinderpflege, gesunde Ernährung, Körperpflege, Kleidung und Kosmetik, aber auch Gesprächs- und Beratungsangebote bei Gewalt- und Missbrauchserfahrungen.⁶ Umstritten ist, ob es eine koedukative Erziehung im Jugendarrest geben sollte oder ob – zum Schutz der Mädchen – getrennte Angebote vorgehalten werden sollte. Der Verfasser tendiert zu koedukativen Maßnahmen. Dabei sollte man die Beurteilungskriterien der UNODC über Gender im Kriminalrechtssystem beachten.⁷

Integration/Prävention als kriminalpolitische Leitideen

Ein gutes Arrestvollzugsgesetz zeichnet sich durch eine in die Zukunft weisende kriminalpolitische Leitidee aus. Verhängnisvoll wäre es, wenn man alten Ballast in das neue Gesetz überführen würde. Das bloße Festschreiben eines bestehenden Zustandes würde dem nicht gerecht. Der Diskussionsentwurf des Verfassers ist von der Leitidee des Jugendarrests als sozialem Trainingszentrum getragen.⁸ Damit stimmt er der Fachkommission zu, die im Auftrag der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen getagt hat. Die Kommission hat unabhängig vom Verfasser Mindeststandards für

den Jugendarrest aufgestellt.⁹ Sie decken sich mit den Vorstellungen des Verfassers bis ins Detail.

Danach stehen soziales Lernen, soziales Training oder, soziale Gruppenarbeit im Vordergrund: Soziales Wissen, soziales Verhalten und soziale Einstellungen. Das ist ein kurzzeitpädagogisches Konzept, das Erfolg verspricht und in der Kürze der dem Jugendarrest zur Verfügung stehenden Zeit umsetzbar ist. Diese Leitidee hat Auswirkungen auf die Formulierung des Vollzugsziels. Es liegt in der Hilfe für ein Leben in sozialer Verantwortung. Soziale Verantwortung setzt soziale Kompetenzen voraus, die viele Jugendliche im Arrest nicht mitbringen, wo man aber Hilfestellungen zur Lebensgestaltung geben kann. Die gängige Formel „ein Leben in sozialer Verantwortung ohne Straftaten“ wird demgegenüber bewusst nicht gewählt. Selbstverständlich soll die Arrestgestaltung kriminalpräventiv wirksam sein. Außerdem gehört zu einem Leben in sozialer Verantwortung, dass der/die Betreffende keine Straftaten mehr begeht. Dem Verfasser liegt daran, keine zu hohen Erwartungen an den Jugendarrestvollzug zu formulieren. Insbesondere sollte Erfolg bzw. Misserfolg **nicht** an den Rückfallquoten nach Jugendarrest gemessen werden. Die Rückfallquoten sind – vor allem wenn man kein Kontrollgruppendedesign verwendet – ein ganz schwacher Indikator für die Wirksamkeit des Jugendarrestes, des Strafvollzugs oder anderer Maßnahmen.¹⁰ Das muss insbesondere für den Jugendarrest als freiheitsentziehende Kurzzeitmaßnahme gelten. Gerade bei einer Klientel, die zahlreiche und tiefgreifende psychosoziale Defizite aufweist, wäre es vermessen, nach drei oder fünf Jahren noch positive Effekte im Hinblick auf Deliktfreiheit zu erwarten. Mit anderen Worten: Die Zielbestimmung „Leben in sozialer Verantwortung“ erscheint menschenrechtlich vertretbar, kriminalpädagogisch ambitioniert und praktisch umsetzbar.

Integration und Prävention sind die gesellschafts- und kriminalpolitischen Leitlinien für das 21. Jahrhundert. Menschen mit Migrationshintergrund, Menschen ohne Arbeit, Menschen mit Suchtproblemen, kriminell Gefährdete und bereits Straffällige müssen integriert werden („koste es, was es wolle“). Alle anderen Instrumente bringen nichts und stellen allenfalls symbolische (Kriminal)Politik dar.

„Beuge“- und Warn„schuss“arrest

Der Vollzug des Beugearrests wirft die Frage auf, ob er die ursprünglich erkannte Weisung ersetzt, oder ob er ein Mittel ist, um die angeordnete Weisung durchzusetzen. Richtigerweise wird man Letzteres annehmen. Daraus folgt konsequent, im Jugendarrestvollzug Gelegenheit zu geben, die Weisung zu erfüllen. Der Beugearrest wäre mit Erfüllung der Weisung zu beenden. Viele Jugendarrestanstalten können das nicht bieten.

„Warn“schuss“arrest wird kriminalpolitisch in verschiedenen Varianten diskutiert, insbesondere im Rahmen einer zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafe. Nach geltendem Recht verstößt er gegen das Koppelungsverbot in § 8 Abs. 2 Satz 1 JGG. Würde man diese Vorschrift ändern und ihn einführen, hätte man es in den Jugendarrestanstalten mit nicht weniger als fünf verschiedenen Arrestarten zu tun: Freizeitarrest, Kurzarrest, Dauerarrest, Beugearrest und Warnarrest. Das würde die Arbeit in den Jugendarrestanstalten noch weiter erschweren. Warnarrest entpuppt sich – dogmatisch-systematisch betrachtet – als Vorwegvollstreckung eines Teils der verhängten Jugendstrafe.¹¹ Konsequent wäre es daher, den Warnarrest nicht in einer Jugendarrestanstalt, sondern in einer Jugendstrafanstalt verbüßen zu lassen. Das würde aber nicht nur weitere organisatorische Probleme bereiten, sondern auch die Gefahr einer subkulturellen Ansteckung bergen. Daher und aus anderen Grün-

den sollte man von der Einführung des Warnarrestes Abstand nehmen.

Diskussionsentwurf eines Gesetzes über stationäres soziales Training

Der Diskussionsentwurf des Verfassers besteht aus sieben Teilen:

- Grundprinzipien (§§ 1–9);
- Gestaltung (§§ 10–24);
- Zusammenleben in der Station (§ 25): Sinngemäße Anwendung der Europäische Grundsätze für die von Sanktionen und Maßnahmen betroffenen jugendlichen Straftäter und Straftäterinnen; Ministerkomitees des Europarates vom 5. November 2008 –REC(2008)11–;
- Personal (§§ 26–28);
- Beschwerdeverfahren, Inspektion, Kontrolle (§ 29 f.);
- Evaluation/Forschung, Medien/Öffentlichkeit (§ 31 f.);
- Schlussvorschriften (§§ 33 f.).

Grundlage eines stationären sozialen Trainings ist die Menschenwürde (§ 1). Es folgen die Grundprinzipien der Individualisierung, Gegensteuerung und Angleichung sowie die Forderung nach einer Unterscheidung vom Jugendstrafvollzug: Jugendbildungsstätten sollen Vorbild sein. Nichtdiskriminierung, Beachtung der Elternrechte und Achtung der Privatsphäre sind weitere Grundprinzipien.

Bei den Gestaltungsgrundsätzen wird auf eine Angebotsstruktur, durchgängige Betreuung und Schutz vor Übergriffen (Mitgefangener) gesetzt. Die Einrichtungen sollen selbständig sein (keine Verbindung zu Jugendstraf- oder Untersuchungshaftanstalten) und mit geringst möglichen Sicherheits- und Kontrollmechanismen auskommen. Eine überschaubare Größe der Einrichtung und Wohngruppen sollen soziales Lernen ermöglichen. Weitere Vorschriften machen das soziale Training zum bestimmenden Gestaltungselement.

Jugendbildungsstätten als Vorbild

In Stationen für soziales Training braucht man keine hohen Mauern, keine Videoüberwachung, keine Detektionsanlagen, keine besonderen Sicherungsmaßnahmen, praktische keine Disziplinarmaßnahmen, keine Einschränkungen in der Kommunikation. Jugendarrestanstalten sollten sich von Jugendstrafanstalten deutlich unterscheiden, und zwar noch mehr als gewöhnlich bereits. Sie sollten vielmehr Jugendbildungsstätten gleichen.

Ist das noch Arrest? Ja, und zwar ein besserer Arrest. Und wenn die Jugendlichen nicht mittun? Es besteht Schulpflicht und in den Schulen kommt man auch ohne Zwangsmittel aus.

Ist es bei den Jugendlichen im Arrest nicht anders? Das baden-württembergische Projekt Chance¹² hat gezeigt, dass Jugendliche auch im Jugendstrafvollzug in freien Formen mitziehen. An dieser Stelle gibt es übrigens einen kleinen Dissens zwischen der DVJJ-Fachkommission und dem Verfasser. Die Kommission empfiehlt, versuchsweise Jugendarrest in freien Formen einzuführen. Der Verfasser würde weitergehen und Jugendarrest **nur** in freien Formen durchführen. Das ist besser und billiger. Das Ersparte kann man in Bildungsprogramme investieren, in soziales Lernen, in die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie in externe Kräfte (Fachkräfte oder ehrenamtlich tätige BürgerInnen) und in die Evaluation des stationären sozialen Trainings.

Ein Sonderproblem stellen die so genannten Freizeitarresträume dar, in denen Freizeitarrest vollzogen wird. Sie sind im wahrsten Sinne des Wortes „brandgefährlich“, weil im Brandfall nicht schnell genug Hilfe herbeigeholt werden kann. Eine sinnvolle Arrestgestaltung kann dort nicht einmal ansatzweise stattfinden. Der Freizeitarrest verkommt dort zum Schlaf und Totschlagen von Zeit. Der Umstand,

dass Justizbedienstete und ihre Frauen sich durch Versorgung und Beköstigung etwas hinzuverdienen können, rechtfertigt die anachronistischen Freizeitarräume nicht. Ganz allgemein stellt sich die Frage, was an einem Wochenende überhaupt erreicht werden soll. Viele Jugendrichter (in Baden-Württemberg) verhängen daher aus guten Gründen keine Freizeitarrüste mehr. Baden-Württemberg hat – da war der Verfasser nicht ganz unbeteiligt – alle Freizeitarrüste bis auf eine Ausnahme abgeschafft. In anderen Bundesländern gibt es sie aber noch reichlich, allein in Nordrhein-Westfalen 170.

Nachsorge

Der Erfolg von stationären Sanktionen und Maßnahmen kann durch gute Nachsorge unterstützt werden. Daher verwundert es nicht, dass manche Stimmen, insbesondere in der Straffälligenhilfe und den sozialen Diensten in der Justiz, auch „Nachsorge nach Jugendarrest“ fordern. Freilich ist zu bedenken, dass das die Verurteilung zu Jugendarrest nur für eine bestimmte (kurze) Zeit, maximal vier Wochen, zulässig ist. Von Nachsorge ist im Gesetz nicht die Rede. Mit der Entlassung aus dem Jugendarrest endet die Zuständigkeit der Justiz.

Hält der Richter eine längerfristige Betreuung des Jugendlichen oder Heranwachsenden für erforderlich, sollte er eine Betreuungsweisung nach § 10 JGG oder eine Bewährungsunterstellung anordnen. Denkbar ist allerdings, dass der Jugendliche/Heranwachsende nach der Entlassung aus dem Jugendarrest auf freiwilliger Grundlage längerfristig betreut wird. Die Organisation einer solchen Nachsorge ist allerdings schwierig, weil die Jugendarrestanstalten meist nicht am Wohnort des Jugendlichen ihren Sitz haben.

Programm

Solange ein zukunftsweisendes Jugendarrestvollzugsgesetz nicht gelingt, ist

kein Jugendarrestvollzugsgesetz besser als ein schlechtes Jugendarrestvollzugsgesetz. Das ambitionierte Programm eines fortschrittlichen Jugendarrestvollzugsgesetzes, besser: eines Gesetzes über stationäres soziales Training, kann dabei ganz schlicht lauten:

„Wir achten Sie als jungen Menschen und behandeln Sie gut.

Wir missbilligen Ihre Tat und erwarten, dass Sie Verantwortung dafür übernehmen.

Wir wollen mit Ihnen die zur Straftat führenden Umstände bearbeiten.

Wir wollen Ihnen soziales Verhalten vermitteln, damit Ihnen künftig sozial integriertes Leben gelingt.“

Wenn dies gesetzlich umgesetzt werden könnte, wäre man in der Jugendstrafrechtspflege und in der Jugendhilfe ein ordentliches Stück weiter.

1

In den Aufsatz fließen Erfahrungen ein aus einem Seminar „Rund um den Jugendarrest“ an der Universität Tübingen mit 25 Studien- und Seminararbeiten zu nahezu allen sanktionsrechtlichen und vollzuglichen Aspekten des Jugendarrestes. Außerdem Wulf: Jugendarrest als Trainingszentrum für soziales Verhalten ZfStrVo 1989, S. 93–102; Wulf: Diskussionsentwurf ZJJ 2010, S. 191–195; demnächst Hk-JGG-Wulf: Kommentierung zu § 90 JGG. Der Verfasser hat viele Jahre die Jugendarrestanstalten in Baden-Württemberg beaufsichtigt, in Baden-Württemberg den Jugendstrafvollzug in freien Formen mit aufgebaut und dabei gezeigt, dass Jugendstrafvollzug ohne Subkultur geht: in gepflegtem äußeren Rahmen, mit wertschätzendem Verständnis für junge Gefangene und mit einem persönlichkeitsfördernden und persönlichkeitsfordernden Konzept. Außerdem war er Referent für das baden-württembergische Jugendstrafvollzugsgesetz, vgl. das baden-württembergische Justizvollzugsgesetzbuch IV (GBl. 2009, S. 545).

2

Ratzel/Wulf: Elektronische Aufsicht im Vollzug der Freiheitsstrafe. Der baden-württembergische Modellversuch; Forum Strafvollzug 2010, S. 336–341.

3

NJW 2006, 2093–2098.

4

§ 178 StVollzG in Verbindung mit §§ 94 bis 101 StVollzG.

5

Am 5. November 2010 im Justizministerium in Düsseldorf, u.a. mit Prof. Dr. Walkenhorst und dem Verfasser.

6

Eingehender Bihs: Rahmendaten für den Einsatz freiberuflicher pädagogischer Fachkräfte im nordrhein-westfälischen Jugendarrest, Unveröffentlichtes Manuskript 2010, 6 S.

7

United Nation Office on Drugs and Crime (UNODC): Gender in the criminal justice system. Assessment tool; New York: United Nations 2010, 61 S.

8

ZJJ 2010, Zwischenzeitlich hat der Verfasser noch eine „schlankere“ Version mit Verweisen auf die Europäischen Grundsätze für die von Sanktionen und Massnahmen (sic!) betroffenen jugendlichen Straftäter und Straftäterinnen (Empfehlung REC(2008)11 des Ministerkomitees des Europarates vom 5. November 2008) erarbeitet.

9

ZJJ 2009, S. 275–278.

10

Obergfell-Fuchs/Wulf: Evaluation des Strafvollzugs; Forum Strafvollzug 2008, S. 231–236.

11

Radtke: Der sogenannte Warnschussarrest im Jugendstrafrecht. Verfassungsrechtliche Vorgaben und dogmatisch-systematische Einordnung; ZStW 2009, S. 416–449.

12

www.projekt-chance.de mit weiteren Nachweisen.



Prof. Dr. Rüdiger Wulf

Honorarprofessor der Universität Tübingen; Referatsleiter im Justizministerium Baden-Württemberg
wulf@jura.uni-tuebingen.de

Bayern

Eröffnung der psychotherapeutischen Fachambulanz für Sexualstraftäter in Würzburg

Anfang Januar nahm in Würzburg die psychotherapeutische Fachambulanz für Sexualstraftäter die Arbeit auf. Es ist die dritte in Bayern.

Die Zielgruppe sind primär Sexualstraftäter, die unter Bewährung oder Führungsaufsicht stehen, das Ziel ist es, Rückfälle zu verhindern. „Keine weiteren Opfer – keine weitere Straftat!“ So lautet die „oberste Maxime unserer Arbeit“, betonte Diplom-Psychologe Klaus Weth, Leiter der Fachambulanz. Melden können sich, so Weth, aber auch Menschen, die befürchten, eine sexuell motivierte Straftat zu begehen. Bei ihnen steht die Prävention im Mittelpunkt.

Therapeutische Versorgung

„Der zuverlässigste Opferschutz ist eine erfolgreiche Resozialisierung des Täters“, sagte Beate Merk, bayerische Justiz- und Verbraucherschutzministerin (CSU). „Wir müssen daher versuchen, die möglichen Ursachen einer Tat zu ergründen und sie für die Zukunft auszuschalten.“ Und hierbei sei die Therapie häufig ein zentraler Ansatzpunkt. „Deshalb müssen wir für eine ausreichende therapeutische Versorgung nach der Entlassung sorgen. Dass dies die Rückfallgefahr deutlich senkt, belegen zahlreiche Studien“.

Domkapitular Clemens Bieber, Vorsitzender des Caritasverbandes für die Diözese Würzburg, bezeichnete es als große Herausforderung, sich dem „gesellschaftlichen Phänomen des sexuellen Missbrauchs“ zu stellen. Anfangs sei die Zurückhaltung im Haus groß gewesen, die Fachambulanz unter Trägerschaft der Caritas einzurichten.

Doch es sei die Aufgabe der Kirche, das Zusammenleben der Menschen im Geist der Frohen Botschaft Jesu zu gestalten. Dazu gehöre der Opferschutz durch wirkungsvolle Täterarbeit. Ebenso, bei einem schuldig gewordenen Menschen Einsicht und Veränderung zu bewirken.

Bayernweit befinden sich laut Beate Merk 145 Probanden in den Ambulanzen in München und Nürnberg in Therapie. In Würzburg steht Klaus Weth mit zwölf Männern in Kontakt. Die Teilnahme an der Therapie sei freiwillig. Allerdings wurde die Motivation dazu ständig an rückfallgefährdete Sexualstraftäter herangetragen, so Merk.

Weth geht bei seiner Arbeit „sehr konfrontativ“ vor. Aber die Probanden würden merken, dass ihnen eine ehrliche Verarbeitung hilft. Abgeklärt würden Fragen wie: Aus welchen Fantasien heraus geschah der sexuelle Übergriff? Was sind Hochrisikosituationen? Weth erstellt zudem Prognosen, wie wahrscheinlich eine weitere Sexualstraftat ist. Er beobachtet, inwieweit der Proband in der Lage ist, sich selbst beziehungsweise seine Fantasien regulieren zu können und wie glaubwürdig er die Bereitschaft zeigt, sein Verhalten wirklich ändern zu wollen. „Das alles mündet in den Aufbau eines Rückfallpräventionsplanes, in dem sich der Proband auch in Risikosituationen eindeutig kontrollieren kann beziehungsweise Hochrisikosituationen meidet“, so Weth. Zu seinem Team gehören Anna Goesmann (Diplom-Psychologin) und Kerstin Amrehn (Verwaltungskraft).

Die Ambulanz ist als Modellprojekt auf drei Jahre angelegt und wird vom Freistaat pro Jahr mit 300 000 Euro unterstützt. Justizministerin Merk hofft, dass langfristig Gelder vorhanden sind. „Für eine Weiterführung werde ich mich einsetzen.“ Landtagspräsidentin Barbara Stamm (CSU) signalisierte Bereitschaft: „Der Staat kann Träger nicht alleine lassen!“
www.caritas-wuerzburg.de

Berlin

Broschüre „Der Berliner Justizvollzug“

In Berlin ist die neue Informationsbroschüre „Der Berliner Justizvollzug“ veröffentlicht worden.

In Zusammenarbeit der Senatsverwaltung für Justiz und den nachgeordneten Behörden ist es gelungen, ein realistisches Bild der Leistungsvielfalt des Berliner Justizvollzugs aufzuzeigen, ohne dabei schwierige Aufgabenstellungen auszusparen.

Interessenten wenden sich an
abt3@senjust.berlin.de

Bremen

Lernen im Gefängnis

Die Bremer Universität baut im EU-Projekt Licos spezielle Lernplattformen für die berufliche Bildung im Strafvollzug auf. „Individuelles Lernen ist insbesondere im Gefängnis wichtig, weil sich vor Ort selten kleine Klassen für eine Berufsausbildung oder Qualifizierung finden“, sagte Informatik-Professor Jürgen Friedrich. Das sei aber am Computer möglich. Berufliche Bildung sei enorm wichtig, um die Rückfallquote nach der Entlassung zu senken.

An dem EU-Projekt sind neben Deutschland auch Norwegen, die Niederlande, Belgien, England, Österreich, Spanien und Ungarn beteiligt. Die Lernprogramme für das E-Learning im Gefängnis entstehen im Technologie-Zentrum Informatik und Informationstechnik der Universität Bremen. Dabei spiele das Thema Sicherheit eine große Rolle, betonte Friedrich. „Webbasiertes Lernen darf nicht dazu führen, dass

Häftlinge womöglich ihre Flucht über das Internet organisieren.“

Eine sichere Plattform haben die Wissenschaftler bereits entwickelt. „Sie wird heute in den Gefängnissen von elf Bundesländern für die allgemeine und berufliche Bildung schon erfolgreich eingesetzt“, sagte Jürgen Hillmer von der Bremer Justizbehörde. Der Justizvollzugsausschuss von Bund und Ländern habe die Einführung in allen Bundesländern empfohlen.

Das System ist einfach. Die Strafgefangenen eignen sich um Baukastensystem Lernstoff am PC an, ein Lehrer begleitet den Prozess und hilft bei Problemen. „Er hat bei dieser Art des ‚gemischten Lernens‘ mehr die Rolle des Beraters, der ermöglicht, erleichtert und motiviert“, sagt Friedrich. Bislang hätten digitale Medien bei der Bildung hinter Gittern kaum eine Rolle gespielt, sagte er. „Bisher gilt dort eher: Die sollen mal anständig körperlich arbeiten.“

Hillmer betonte, wer die Rückfallquoten nachhaltig senken wolle, müsse auch für moderne Dienstleistungs-Jobs qualifizieren. Computergestützte Systeme können dazu einen wesentlichen Beitrag leisten, ergänzte der Fachmann, der beim Bremer Justizsenator für die Bildung im Gefängnis zuständig ist. Eine Studie aus Nordrhein-Westfalen habe ergeben, dass Qualifizierung in Haft die Rückfallquote um zehn bis 20 Prozent senken könne, ein neuer Job nach der Entlassung verringert die Quote sogar um 25 bis 40 Prozent.

Newsletter Strafvollzug Kompakt,
13. März 2011

Hamburg

Neue Abteilung für Sicherungsverwahrte in Hamburg

Im Januar 2011 wurde die neue Abteilung für Sicherungsverwahrte in der JVA Fuhlshüttel in Betrieb genommen. Auf drei Etagen stehen jetzt 31 Räume mit abgetrenntem Sanitärbereich (Waschbecken, WC) zur Verfügung. Durch Zusammenlegung von zwei Standard-Hafträumen sind rund 16 m² große Zimmer entstanden. Diese sind mit eigens entworfenen und in den Betrieben der JVA hergestellten Multiplex-Möbeln (Schreibtisch, Polstersofa mit Beistelltisch, Phonotisch, Bett mit Bettschubladen, Wandregale) ausgestattet.

13 der insgesamt 21 Hamburger Sicherungsverwahrten sind dort derzeit untergebracht.

Hessen

Naikan in der JVA Schwalmstadt

Michael Mönnighoff, Volker Merle

„Exzellent... Man erkennt Dinge, die ich in den nächsten 20 Jahren wohl nicht erkannt hätte. Die Selbstverantwortung für sich selbst und vor allem auch für andere wird durch die drei Fragen im Naikan gestärkt. Ich habe Dinge gelernt, die wichtig für mein weiteres Leben sind. Vor allem habe ich mich von der Opferrolle befreit.“

(Ein Teilnehmer des Naikan-Projekts in der JVA Schwalmstadt)

Im Bundesland Hessen wurde „Naikan“ erstmals im vergangenen Jahr in der

Justizvollzugsanstalt Schwalmstadt (Langstrafenvollzug, Sicherungsverwahrung) angeboten. Naikan ist ein selbstreflexives Meditationsverfahren, welches sich mit „Innenschau“ übersetzen lässt. Naikan wurde in den 1950er Jahren von Ishin Yoshimoto als Antwort auf die Frage, wie Menschen auch nach schweren Schicksalsschlägen ein zufriedenes und glückliches Leben führen können, entwickelt. Eine ausführliche allgemeine Darstellung über Naikan findet sich in Heft 4/2010 von FS.

Voraussetzung für die Teilnahme an Naikan in der JVA Schwalmstadt war die Bereitschaft der teilnehmenden Strafgefangenen, in Stille, Schweigen, und Konzentration in geschützter Atmosphäre die eigene Lebensgeschichte zu betrachten. Angeleitet durch einen Naikanbegleiter stellten sich die Teilnehmer die folgenden drei zentralen Fragen im Naikan:

- Was hat eine bestimmte Person für mich getan?
- Was habe ich für diese Person getan?
- Welche Schwierigkeiten habe ich dieser Person bereitet?

Die für Naikan zuständigen Mitarbeiter der JVA Schwalmstadt haben sich eingehend auf der Tagung „Naikan im Strafvollzug“, die vom 12. bis 13. März 2008 in der evangelischen Akademie Loccum stattgefunden hat, mit dem Thema „Naikan“ befasst. Zu diesem Personenkreis zählen der hauptsächlich für die Klientel der Sicherungsverwahrten zuständige Sozialarbeiter, der zuständige Psychologe sowie zwei Bedienstete des Allgemeinen Vollzugsdienstes. Nach Schulung im Naikan Stammhaus in Tarmstedt wurde Naikan zunächst für Strafgefangene einer speziellen Vollzugsabteilung angeboten und erstmals vom 01. bis 08.12.2010 mit drei Strafgefangenen durchgeführt. Die Naikan-Begleitung wurde durch eine Psychologin einer anderen hessischen Justizvollzugsanstalt unterstützt. Exemplarisch für die Erfahrungen dieser Strafgefangenen sei auf das anfangs ge-

nannte Zitat eines Naikan-Teilnehmers verwiesen.

In der Rückschau der Durchführung wird es als bemerkenswert angesehen, dass es trotz der Beschränkungen bzw. Vorgaben, die mit den Gegebenheiten einer Justizvollzugsanstalt der höchsten Sicherheitsstufe einhergehen, möglich war, einen reibungslosen und ruhigen Ablauf zu gewährleisten. An dieser Stelle sei den Naikan-Anleitern sowie auch den anderen beteiligten Bediensteten für ihr großes Engagement gedankt. Es ist auch im Jahr 2011 geplant, Naikan in der JVA Schwalmstadt anzubieten. Weiterhin ist ein Erfahrungsaustausch mit anderen Vollzugseinrichtungen beabsichtigt, die sich ebenfalls mit Naikan beschäftigen.

Nordrhein-Westfalen

Logistische Umsetzung des Therapieunterbringungsgesetzes (ThUG) in Nordrhein-Westfalen

Karl Eberhard Löhmer

Die Ministerpräsidentin hat im Dezember 2010 die Zuständigkeit für Unterbringungen nach dem ThUG dem Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter (MGEPA) übertragen und gleichzeitig u.a. das Justizministerium (JM) um logistische Unterstützung bei der Umsetzung insbesondere hinsichtlich der Bereitstellung einer geeigneten Liegenschaft und von Personal gebeten.

Vor diesem Hintergrund hat das JM eine Reihe kleinere Vollzugseinrichtungen des geschlossenen Vollzuges gemeinsam mit dem MGEPA auf ihre entsprechende Eignung hin untersucht.

Im Ergebnis fiel die Wahl mit Blick auf die Größe und den als notwendig erachteten Sicherheitsstandard auf die Zweiganstalt Oberhausen der JVA Duisburg – Hamborn, eine Einrichtung des geschlossenen Männervollzuges mit einer festgesetzten Belegungsfähigkeit von 86 Plätzen. Die Räumung der Einrichtung durch den Justizvollzug und Übergabe an den Landschaftsverband Rheinland (LVR) als künftiger Träger erfolgte zum 14.01.2011. Rund 80 Gefangene mussten auf andere Vollzugseinrichtungen verteilt werden. Im Zuge des laufenden Neubaus der JVA Düsseldorf war die Schließung der Zweiganstalt Oberhausen bzw. die Aufgabe der vollzuglichen Nutzung allerdings ohnehin für Anfang 2012 vorgesehen.

Derzeit erfolgt durch den LVR die bauliche Herrichtung des Hafthauses für die neue Zweckbestimmung. Zudem konnten 10 Bedienstete des allgemeinen Vollzugsdienstes der früheren Zweiganstalt im Wege der Abordnung für einen befristeten Einsatz in der Einrichtung gewonnen werden.

Nach den derzeitigen Planungen ist die neue ThUG – Einrichtung in Oberhausen lediglich als Übergangslösung vorgesehen.

Sachsen

„Draußen klatscht niemand über mich“

Vom 17. bis 20. November 2010 fanden unter dem Motto „Land in Sicht“ die Theatertage des sächsischen Justizvollzugs statt. Träger des Projekts war der Verein Kunst im Gefängnis e.V., der die Theatertage in Kooperation mit dem Staatsschauspiel Dresden und dem Sächsischen Staatsministerium der Justiz und für Europa organisiert

hat. Neben fünf Theaterproduktionen der Justizvollzugsanstalten Chemnitz, Dresden, Zeithain, der Jugendstrafanstalt Regis-Breitungen sowie der Klinik für Forensische Psychiatrie Arnsdorf wurden an verschiedenen weiteren Orten Theaterproduktionen des theater junge generation und des Staatsschauspiels zum Thema Strafvollzug und Schuldlast sowie mehrere Workshops und Ausstellungen durchgeführt. Der letzten Veranstaltungstag klang mit einer öffentlichen Podiumsdiskussion aus. Etwa 1000 Zuschauer sahen die Theaterproduktionen mit Inhaftierten in den Justizvollzugsanstalten sowie die verschiedenen Aufführungen in Kleinen Haus des Staatsschauspiels. Die Theaterinszenierungen fanden begeisterten Beifall und die Publikumsgespräche, Workshops und Diskussion stießen bei den Besuchern sowie den anwesenden Fachleuten auf großes Interesse. Die Theatertage ermöglichten einen Einblick in fast 10 Jahre Erfahrungen mit Kunsttherapie und theaterpädagogischen Angeboten in sächsischen Justizvollzugsanstalten sowie vielfältige Begegnungen mit Gefangenen, Besuchern und Bediensteten.

Der Veranstalter Kunst im Gefängnis e.V. zeigte sich mit dem Ergebnis der Theatertage sehr zufrieden und dankte allen Unterstützern und Förderern. Der Kunsttherapeut und Initiator der Theatertage, Alfred Haberkorn, resümierte: „Kreativmaßnahmen, die innerhalb der Haft und darüber hinaus angeboten werden sollten, sind nicht nur eine wirksame behandlerische Maßnahme sondern können auch ein wichtigen Bestandteil eines zeitgemäßen Übergangsmanagements bei der Haftentlassung sein“.

Weitere Infos:

www.kunstimgefaengnis.de

www.festivalimgefaengnis.de

Erklärung zum zukünftigen Strafvollzugsgesetz des Freistaates Sachsen

Ulfried Kleinert

Als im Ergebnis der Föderalismusreform vor vier Jahren die Zuständigkeit für die Strafvollzugsgesetzgebung an die Bundesländer ging, gab es einen Aufschrei der Fachleute: jetzt würde es einen Wettbewerb der Schäßigkeit geben. Sicherheit und Kontrolle würden die obersten Ziele des Strafvollzugs werden. Dabei hatte das alte bundesweit gültige Strafvollzugsgesetz von 1976 Resozialisierung zum Hauptziel und den Offenen Vollzug zur Regel erklärt: das würde in Zukunft nicht mehr der Stachel in der Praxis der immer noch von geschlossenen Vollzugsformen und entmündigenden Verfahren bestimmten Wirklichkeit sein.

Tatsächlich haben einige Bundesländer inzwischen neue Strafvollzugsgesetze erlassen, darunter Bayern und zunächst auch Hamburg mit Bestimmungen, die die geäußerten Befürchtungen zum Teil bestätigten. Auch im Freistaat Sachsen hatte das Justizministerium 2008 einen Gesetzentwurf vorgelegt, indem (wie in Bayern) Jugend- und Erwachsenenvollzug einem gemeinsamen rückschrittlichen Gesetz unterworfen werden sollten. Glücklicherweise konnte sich der damalige Justizminister wegen des Widerstandes aus den Parteien auch der Koalition (SPD und CDU) und aus zivilgesellschaftlichen Gruppen nicht durchsetzen. Inzwischen hat nun Baden-Württemberg ein weniger restriktives Gesetz erlassen. Und in einer Planungsgruppe mehrerer Bundesländer (Thüringen, Berlin, Sachsen-Anhalt, Sachsen) wird zur Zeit ein Gesetzentwurf erarbeitet, der das alte bundesdeutsche Strafvollzugsgesetz fortschreiben und verbessern könnte.

Das ist der Hintergrund, auf dem der sächsische „Verein zur Förderung

Strafgefangener und Haftentlassener“, der sich nach der Adresse der Dresdner Justizvollzugsanstalt (JVA) und zugleich programmatisch HAMMER WEG e.V. nennt, zu seiner diesjährigen Fortbildungstagung Anfang Februar 2011 in der Evangelischen Akademie Meißen das zukünftige sächsische Strafvollzugsgesetz zum Thema machte. Eingeladen wurden und teilgenommen haben neben den ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiter/innen des sächsischen Strafvollzugs auch Inhaftierte und ehemals Inhaftierte der JVA Dresden und deren Angehörige. Sie sollten und konnten gemeinsam mit den Gesetzesplanern und mit den Gesetzgebern, den zuständigen Abgeordneten des Sächsischen Landtags, die bisherigen Vorschläge zum Gesetzestext diskutieren und sich über ein aus ihrer Sicht sinnvolles Gesetz verständigen. Deshalb berichtete zunächst der Vertreter des Justizministeriums über den Stand der Planungen, dann würdigte Prof. Johannes Feest (Herausgeber des Alternativkommentars zum bisher gültigen Bundesstrafvollzugsgesetz und Leiter des Strafvollzugsarchivs der Uni Bremen) die Planungen im Kontext der bisherigen Gesetzgebung in Deutschland, schließlich wurden in gemischten Gruppen von Planern, Wissenschaftlern, Inhaftierten sowie ehren- und hauptamtlichen Vollzugsmitarbeiter/innen essentials für ein zukunftsweisendes Gesetz herausgearbeitet. Mit dem Ergebnis konfrontiert wurden anschließend die justizvollzugspolitischen Sprecher der Fraktionen im Sächsischen Landtag (nur die NPD war nicht erwünscht und nicht vertreten), die – mit Ausnahme des Sprechers der FDP – alle bereits vorher an der Tagung teilgenommen und die Prozesse mitverfolgt hatten. Am Ende der Tagung stand – nach erneuter Arbeit in gemischten Gruppen, zu denen auch die Politiker gehörten – eine gemeinsame Erklärung, die auch den überraschenden und erfreulichen Konsens der Parteien aus Regierung (CDU und FDP) und Opposition (SPD, Bündnis 90 / Die Grünen und Die Linke) widerspiegelt.

Wenn die Landtagsmehrheit in diesem Jahr den Weichenstellungen folgt, die auf der Tagung in einem einzigartigen Klärungsprozess für die Gesetzgebung vorgenommen wurden, und wenn das Gesetz wirksam umgesetzt wird, dann werden in Zukunft Straffälliggewordene als Subjekte eines (Re-) Sozialisierungsprozesses ernst genommen und Haftanstalten werden durchlässiger werden (Offener Vollzug bei individueller Eignung des Verurteilten, kleine Wohngruppen als Vollzugsform, Internetkommunikation zwischen drinnen und draußen als Regelfall, stärkere Öffnung für zivilgesellschaftliches Engagement).

Im Einzelnen lautet die von den 50 Teilnehmer/innen aus den verschiedenen Gruppierungen vom 6.2.2011 einhellig verabschiedete gemeinsame

„Erklärung zum zukünftigen Strafvollzugsgesetz des Freistaates Sachsen“

Die Tagungsteilnehmer begrüßen die bisherigen Vorbereitungen eines Gesetzentwurfes durch das Justizministerium in Verbindung mit anderen Bundesländern, insbesondere alle Vorschläge dazu:

- Resozialisierung als das Ziel des Vollzugs beizubehalten und umzusetzen (sie ist auch der beste Schutz der Bevölkerung),
- die Vollzugsgestaltung von Beginn an auf die Wiedereingliederung des Gefangenen auszurichten, das Leben im Vollzug an die allgemeinen Lebensverhältnisse weitestgehend anzugleichen,
- die Persönlichkeitsrechte des Gefangenen und seine Selbstständigkeit als Subjekt zu wahren.

Sie unterstützen Regelungen im zukünftigen Gesetz, die

- die Rechte der Gefangenen zur Mitwirkung an der Vollzugsgestaltung betonen und ihre Bereitschaft dazu wecken und fördern wollen,
- Isolation vermeiden helfen,
- Gefangenen in angemessenem Umfang Kommunikation mit der Außen-

welt in den heute üblichen Formen ermöglichen

- Einübung gewaltfreier Konfliktaustragung und anderer lebensfördernder Verhaltensweisen sowie Überwindung von Suchtabhängigkeit u.a. als gleichwertig zur Ausübung bezahlter Arbeit ansehen und entsprechend unterstützen.

Ihnen ist für das sächsische Strafvollzugsgesetz wichtig, dass

- zu Beginn der Haftzeit ein Vollzugs- und Eingliederungsplan unter intensiver Mitarbeit der Gefangenen erstellt und möglichst in Form von Vereinbarungen umgesetzt wird,
- der Grundsatz der Einzelunterbringung bestehen bleibt und der Vollzug in geeigneten gemischten oder speziellen Wohngruppen mit begrenzter Haftplatzzahl (Kleingruppen zu 8–15 Inhaftierten) durchgeführt wird,
- die gesamte ehrenamtliche Arbeit im Rahmen der Straffälligenhilfe von den Anstalten gefördert und dadurch der Kontakt zur Zivilgesellschaft gestärkt wird.

Sie wünschen sich, dass

- Presse, Funk und Fernsehen stärker über die alltägliche Realität in den Justizvollzugsanstalten und die realen Bemühungen und Konflikte der Inhaftierten und des haupt- und ehrenamtlichen Personals berichten und
- die verstärkte Bemühung um eine (Re-)Sozialisierung Straffälliger mit einer entsprechenden (Re-)Sozialisierung der Bevölkerung und der Medien einhergeht, um zu verhindern, dass einzelnes Versagen den mit guten Gründen eingeschlagenen Weg verbaut.

Insbesondere fand starken Zuspruch durch die Anwesenden, dass sich nach den Äußerungen der Vertreter aller demokratischen Parteien im Landtag auf der Tagung ein weitgehender Konsens für den bevorstehenden Gesetzgebungsprozess und seinen Inhalt abzeichnete.

Prof. Ulfrid Kleinert

Vorsitzender des HAMMER WEG e.V.
ehs@ulfridkleinert.de

Schleswig-Holstein

Geldverwaltung – Vermeidung der Ersatzfreiheitsstrafe?

Die Aufforderung zur Zahlung der Geldstrafe liegt im Briefkasten, dann auf dem Tisch und ist dann irgendwie weg... vergessen, verdrängt. Es ist sowieso kein Geld übrig.

Die zweite Aufforderung hätte fast das gleiche Schicksal erlitten, wenn da nicht im auffälligen Fettdruck eine Telefonnummer einer sozialen Einrichtung steht, die anbietet, die Ratenzahlung zu regeln... Abtretung eines geringen Teils des ALG II ... bei der ARGE? Der Anruf gibt Aufschluss über das Verfahren und mit freundlicher Hilfestellung überweist die ARGE jeden Monat 15 Euro an die Staatsanwaltschaft.

Lässt sich so die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe vermeiden?

Das Instrument der Geldverwaltung soll in Schleswig-Holstein im Landgerichtsbezirk Kiel erprobt werden. Die Vollstreckungsabteilung der Staatsanwaltschaft mit den erfahrenen Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern, die Gerichtshilfe, die Bewährungshilfe, die JVA und ein Freier Träger erarbeiten zur Zeit mit dem Justizministerium ein Konzept. Klappt die so initiierte Sozialarbeit? Lassen sich die Ersatzfreiheitsstrafen spürbar verringern? Wird die Arbeit der Rechtspfleger erleichtert? Schleswig-Holstein wird bei den Nachbarn in Niedersachsen, wo ein solches

Konzept schon erprobt wird, Rat holen, eigene Erfahrungen sammeln...und weiter berichten.

Berufliches Übergangsmangement in Schleswig-Holstein

*Jürgen Kilian-Georgus,
Dagmar Hirdes*

Vereinbarung „Arbeitsmarktliches Beratungskonzept“

Im September 2010 wurde im Rahmen einer gemeinsamen Veranstaltung des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Integration, des Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit des Landes Schleswig-Holstein sowie der Regionaldirektion Nord der Bundesagentur für Arbeit die Vereinbarung über Eckpunkte für ein „Arbeitsmarktliches Beratungskonzept für Gefangene in schleswig-holsteinischen Justizvollzugseinrichtungen“ unterzeichnet. Kern des Eckpunktepapiers ist die individuelle Beratung von Gefangenen durch die jeweilige ARGE (nunmehr Jobcenter) bzw. Optionskommune über die leistungsrechtlichen Voraussetzungen. Hierzu werden regelmäßig Beratungszeiten in den Justizvollzugsanstalten und der Jugendanstalt angeboten. Die Beratung soll rechtzeitig vor dem Entlassungstermin stattfinden, damit sichergestellt ist, dass bei der Entlassung die finanzielle und berufliche Situation des/der Betroffenen zumindest soweit geklärt ist, dass ein geordneter Übergang möglich ist.

Mit dem Eckpunktepapier wurde ein Anstoß gegeben, die für die soziale und berufliche Integration von Haftentlassenen so bedeutende Kooperation zwischen Jobcenter/Optionskommune/Arbeitsagenturen und dem Justizvollzug in Schleswig-Holstein an die Veränderungen im SGB II und SGB III anzupassen.

Integrationsbegleitung

Parallel zur Entstehung des Eckpunktepapiers konnten über das „Zukunftspapier Arbeit für Schleswig-Holstein“ sowie das Programm „Xenos – Integration und Vielfalt“ mit ESF-, Bundes- und Landesmitteln ab 2009 bzw. 2010 insgesamt 6 Stellen zur Integrationsbegleitung durch Bildungsträger finanziert werden. Auf der Basis eines Konzeptes des Justizministeriums unterstützen die Integrationsbegleiterinnen und die Integrationsbegleiter die Gefangene im Rahmen der Entlassungsvorbereitung bei der Aufnahme einer Beschäftigung und stehen auch nach der Haftentlassung allen Beteiligten (z.B. Arbeitgeber, Mitarbeiter im Jobcenter, Bewährungshilfe) als Ansprechpartner zur Verfügung.

Die Koordination und Evaluierung des Einsatzes der Integrationsbegleitung erfolgt durch den Landesverband für soziale Strafrechtspflege Schleswig-Holstein im Rahmen der Xenos-Förderung. Als ein Ergebnis wurden in Abstimmung mit dem Justizministerium Qualitätsstandards für die Integrationsbegleitung entwickelt und festgeschrieben.

Workshop zur Kooperation zwischen Jobcentern, Optimalen Arbeitsagenturen und dem Justizvollzug

Im Rahmen des Xenos-Projektes fand am 11. März 2011 ein Workshop mit Beteiligten aus den Jobcentern und Agenturen, des Vollzugs sowie den Integrationsbegleitungen, die Beschäftigte der Bildungsträger Grone Bildungszentren bzw. TÜV NORD Bildung sind, statt. Ziel des Workshops war es, dass Eckpunktepapier standort- und zielgruppenbezogen weiter mit Leben zu füllen und sich gegenseitig über bestehende Ansätze zu informieren.

Von der Landeshauptstadt Kiel wurde das hohe Interesse der kommunalen Ebene an einer gezielten, ab-

gestimmten Integrationsbegleitung dargestellt. Kommunen sind beteiligte Akteure und Kostenträger (z.B. Jobcenter, Sozialamt). In ihrer Verantwortung finanzieren sie allgemeine (psychosozialen) Hilfsangebote, Schuldner- und Drogenberatung und sind z.B. auch mit der Vermeidung von und dem Umgang mit Obdachlosigkeit intensiv befasst. Der Jobcenter Kiel erläuterte das „Kiel-Modell“, bei dem der Integrationsbegleiter sowohl in die Strukturen der JVA als auch in die des Jobcenters eingebunden ist. Dies zeigt sich u.a. darin, dass dem Integrationsbegleiter an beiden Standorten ein Büro zur Verfügung steht.

Die Arbeitsgruppen waren geprägt von einem gegenseitigen Kennenlernen und von vielen Fragen über die Arbeit des anderen. Erst mit dem Wissen über die Möglichkeiten und Grenzen der Beteiligten kann ein abgestimmtes Vorgehen entwickelt werden. Als Ergebnis der Arbeitsgruppen kam es auch zu ersten Vereinbarungen. Beispielsweise soll es zukünftig eine (regelmäßige) Fortbildungsveranstaltung für Bedienstete des Vollzugs geben, in welcher die grundsätzlichen Inhalte des SGB II und SGB III vermittelt werden, um die Beratung der Gefangenen durch die Agenturen und Jobcenter vollzugsseitig gut vorzubereiten und allgemeine Fragestellungen besser klären zu können. Auch sollen die im Vollzug durchgeführten Profilingverfahren besser auf die Anforderungen der Fallmanager in den Jobcentern bzw. bei der Agentur abgestimmt werden.

Gemeinsam zogen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer das Fazit: Durch eine rechtzeitige und konstruktive Zusammenarbeit entsteht für alle eine win-win-Situation. Diese zeigt sich u.a. in der Vermeidung von Doppelarbeit, aber auch darin, dass durch eine erfolgreiche soziale und berufliche Integration der Haftentlassenen Folgekosten bei den Kommunen vermieden werden können. Auch sind die erheblichen Investitionen der Länder in

die schulische und berufliche Bildung sowie die Beschäftigung von Gefangenen erst dann wirklich erfolgreich, wenn die dauerhafte Vermittlung in eine angemessene Beschäftigung nach der Haftentlassung erreicht wird.

Dokumente zum Thema sind im Internet unter <http://www.soziale-strafrechtspflege.de/projekte.html> zu finden.

CUP – Center of Universal Prevention e.V. in Kiel gegründet

Unter diesem Namen wird in Zukunft ein Verein firmieren, der im Bereich der Kriminalpolitik eine Lücke schließen wird. Bislang hat es an einer Organisation für Forschungs- und Managementaufgaben gefehlt, die an den Schnittstellen von Wissenschaft, Praxis und Politik nationale und internationale Projekte entwickelt und begleitet.

Die durch die Gründer und ihre Kooperationspartner in den letzten 20 Jahren in internationalen Projekten gemachten Erfahrungen zeigen, dass ein großer Bedarf an professioneller Koordinierung, professionellem Projektmanagement, systematischer Gewinnung von Experten sowie an Kontinuität nach der Beendigung von Projekten besteht.

So wird es eine erste Aufgabe von „CUP“ sein, eine Gruppe von Experten für künftige Mitwirkung in Projekten zu bilden sowie eine Sammlung von bereits erfolgreich verwendeten Materialien und Handreichungen aufzubauen. Internationale Projekte auf dem Gebiet der Jugendstrafrechtspflege und der Menschenrechtssituation im Strafvollzug werden zunächst mit Priorität entwickelt.

wolfgang.gottschalk@email.de
1. Vorsitzender

Bundesverfassungsgericht

§§ 69, 70, 130 StVollzG (Zulassung eines Fernsehgeräts)

Einschränkende Maßnahmen im Strafvollzug können mit einer Gefährdung von Sicherheit und Ordnung der Vollzugsanstalt dann, aber auch nur dann gerechtfertigt werden, wenn der Gefährdung nicht mit zumutbarem Kontrollaufwand begegnet werden kann

(Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 15. Juli 2010 – 2 BvR 2518/08)

Gründe:

I.

1 Der Beschwerdeführer ist Sicherungsverwahrter in der Justizvollzugsanstalt Tegel. Mit seiner Verfassungsbeschwerde verfolgt er das Ziel, ein in seinem Eigentum stehendes Röhren-Fernsehgerät mit einer Bildschirmdiagonale von 55 cm in seinen Haftraum einbringen zu dürfen. Derzeit verfügt er in seinem Haftraum über ein Fernsehgerät mit einer kleineren Bildschirmdiagonale.

2
1. Das Röhren-Fernsehgerät mit der Bildschirmdiagonale von 55 cm wurde vom Beschwerdeführer im Jahr 2006 gekauft. Er stellte daraufhin den Antrag, das Gerät in seinen Haftraum einbringen zu dürfen. Dies lehnte die Justizvollzugsanstalt aus Gründen der Sicherheit und Ordnung der Anstalt ab und verwahrte stattdessen das Gerät auf der Kammer. Hiergegen wandte er sich erfolglos mit Anträgen auf gerichtliche Entscheidung (§ 109 StVollzG) und mit einer Rechtsbeschwerde (§ 116 StVollzG), die das Kammergericht mit Beschluss vom 12. April 2007 – 2 Ws 263/07 – als unzulässig verwarf.

3 Im April 2008 wurde der Beschwerdeführer von einer Augenärztin unter-

sucht. Deren Befund stellte einen Visus von 0,25 auf dem rechten und von 0,5 auf dem linken Auge sowie die Erforderlichkeit einer entsprechenden Brille fest und befürwortete die Aushändigung des auf der Kammer befindlichen größeren Geräts an den Beschwerdeführer.

4 Im Hinblick auf die Empfehlung der Augenärztin stellte der Beschwerdeführer im Mai 2008 erneut den Antrag, das Fernsehgerät mit der Bildschirmdiagonale von 55 cm in seinen Haftraum einbringen zu dürfen. Dieser Antrag wurde von der Justizvollzugsanstalt abgelehnt, weil das Fernsehgerät als zu groß erachtet wurde.

5
2. Mit daraufhin gestelltem Antrag auf gerichtliche Entscheidung machte der Beschwerdeführer geltend, sein Sehvermögen habe sich aufgrund der Nichtherausgabe des Fernsehgeräts verschlechtert. Die Ärztin habe die Notwendigkeit der Herausgabe des Fernsehgeräts festgestellt, damit seine Augen geschont würden und sich nicht weiter verschlechterten. Er befreie die Augenärztin von der Schweigepflicht. Die Justizvollzugsanstalt habe das ihr zustehende Ermessen überschritten, indem sie die aus medizinischen Gründen erforderliche Aushändigung des Fernsehgeräts abgelehnt habe.

6 Die Justizvollzugsanstalt wies in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass ein größeres Fernsehgerät nicht ärztlich verordnet worden sei. Der Empfehlung der Augenärztin könne gemäß § 69 Abs. 2 in Verbindung mit § 70 Abs. 2 Nr. 2 StVollzG wegen erheblicher Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt nicht gefolgt werden. Der Beschwerdeführer habe die Möglichkeit, sich zur Korrektur seiner Sehschwäche um eine Brille zu bemühen; diese sei ein geeigneteres Hilfsmittel im Sinne des § 59 StVollzG als ein größeres Fernsehgerät. Bei einem Fernsehgerät mit einer Bildschirmdiagonale von 55 cm könne im Haftraum der Mindestabstand nicht eingehalten werden. Dem Beschwerdeführer stehe es frei, sich das Einbringen

eines Flachbildschirm-Fernsehgeräts mit einer Bildschirmdiagonale von bis zu 55 cm genehmigen zu lassen.

7 Der Beschwerdeführer entgegnete, die Augenärztin habe die Herausgabe des größeren Fernsehgeräts ausdrücklich befürwortet und es nicht bei einer Brillenverordnung belassen. Von der Justizvollzugsanstalt verpflichtete Fachärzte dürften nur eine Empfehlung aussprechen. Es sei nicht erkennbar, warum das Einbringen des Röhren-Fernsehgeräts eine erhebliche Gefährdung der Sicherheit der Anstalt sei, das Einbringen eines Flachbildschirm-Fernsehgeräts hingegen nicht. Beide Geräte würden kontrolliert sowie verplombt und damit gesichert. Er habe kein Geld, sich ein Flachbildschirm-Fernsehgerät zu kaufen. Vorsorglich werde die Anhörung der Augenärztin beantragt.

8 Mit dem angegriffenen Beschluss wies das Landgericht den Antrag auf gerichtliche Entscheidung zurück. Frühere auf Einbringung des Fernsehgeräts in den Haftraum gerichtete Anträge gemäß § 109 StVollzG seien erfolglos geblieben. Die Justizvollzugsanstalt habe in ihrer Stellungnahme zu Recht darauf hingewiesen, dass die Aushändigung des Fernsehgeräts nicht zu genehmigen sei, weil es für den Beschwerdeführer ein Leichtes sei, mithilfe einer geeigneten Brille einen ausreichenden Fernsehempfang mit dem ihm derzeit zur Verfügung stehenden Fernsehgerät zu erreichen. Dies sei aus medizinischer Sicht die geeignete Lösung, da für ein größeres Gerät auch ein größerer Mindestabstand erforderlich sei, der im Haftraum nicht eingehalten werden könne.

9
3. Der Beschwerdeführer erhob Rechtsbeschwerde. Zwar sei die Augenärztin nicht befugt, die Herausgabe des Fernsehgeräts anzuordnen, doch habe sie sowohl eine Brille verordnet als auch die Herausgabe des Fernsehgeräts empfohlen. Daraus ergebe sich, dass sowohl die Brille als auch das Fernsehgerät erforderlich seien. Für die Siche-

rungsverwahrten gebe es anders als für die Strafgefangenen keinen Fernsehraum. Das Landgericht habe nicht ermittelt, weshalb von Röhrengeräten der fraglichen Größe und nur von ihnen eine Gefährdung der Anstaltssicherheit ausgehe. Für den Kauf eines Flachbildschirm-Fernsehgeräts fehlten ihm die Mittel.

10

Das Kammergericht verwarf mit angegriffenem Beschluss die Rechtsbeschwerde als unzulässig; die Voraussetzungen des § 116 Abs. 1 StVollzG lägen nicht vor. Der Senat habe den identischen Rechtsstreit bereits mit Beschluss vom 12. April 2007 entschieden. Die seither eingetretene Visusverschlechterung, die durch eine Brille ohne Weiteres ausgeglichen werden könne, ändere hieran nichts. Eine augenärztliche Empfehlung könne eine zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt aufgestellte Regel nicht außer Kraft setzen. Die in der Rechtsbeschwerde aufgestellte Behauptung, die Sehschwäche sei durch die Nichtherausgabe des Fernsehgeräts mit der Bildschirmdiagonale von 55 cm verursacht worden, finde in den das Kammergericht bindenden Feststellungen des Landgerichts keine Stütze.

II.

11

1. Mit der Verfassungsbeschwerde rügt der Beschwerdeführer unter anderem eine Verletzung von Art. 2 Abs. 2 Satz 2 und Art. 5 GG.

12

Die Augenärztin habe die Aushändigung des Fernsehgeräts wegen der stetigen Verschlechterung der Sehschärfe empfohlen. Diese Empfehlung sei trotz der neu verschriebenen Brille ausgesprochen worden. Die Ärztin habe allein deshalb nur eine Empfehlung ausgesprochen, weil sie zu einer Anordnung nicht befugt sei. Gemäß § 56 StVollzG habe die Justizvollzugsanstalt für die Gesundheit der Gefangenen zu sorgen. Ärztliche Anordnungen seien grundsätzlich zu befolgen, auch wenn sie

mit Mehrbelastungen verbunden seien; die Justizvollzugsanstalt müsse ihnen im Rahmen des Möglichen Rechnung tragen. Aufgrund der schlechten Lebensqualität und der zu befürchtenden weiteren schnellen Verschlechterung seines Augenlichts benötige er das Fernsehgerät zusätzlich zur Brille. Das in der Justizvollzugsanstalt eingerichtete Gemeinschaftsfernsehen stehe für ihn als Sicherungsverwahrten nicht zur Verfügung. Die Gerichte hätten den Sachverhalt nicht aufgeklärt. Sie hätten die Augenärztin nicht angehört, obwohl er sie von der Schweigepflicht entbunden habe. In der Justizvollzugsanstalt seien Röhren-Fernsehgeräte zugelassen. Er verstehe nicht, wieso es Schwierigkeiten bei der Kontrolle der verplombten Geräte – gleich welcher Bildschirmgröße – geben solle.

13

2. Der Kammer haben die Akten des fachgerichtlichen Verfahrens vorgelegen. Das Land Berlin hat von einer Stellungnahme abgesehen.

III.

14

Die Kammer nimmt die zulässige Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung an, weil dies zur Durchsetzung der in § 90 Abs. 1 BVerfGG genannten Rechte angezeigt ist (vgl. § 93b i.V.m. § 93a Abs. 2 Buchstabe b BVerfGG), und gibt ihr statt. Die Kammer ist gemäß § 93c Abs. 1 Satz 1 BVerfGG zur Entscheidung berufen, weil die maßgeblichen verfassungsrechtlichen Grundsätze in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts geklärt sind. Nach diesen Grundsätzen ist die Verfassungsbeschwerde begründet.

15

1. Die angegriffene Entscheidung des Landgerichts verletzt den Beschwerdeführer in seinen Grundrechten aus Art. 19 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1 Satz 1 und Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG, weil sie auf unzureichender Aufklärung des im Hinblick auf die Frage einer Verletzung der Grundrechte aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1 und Art. 2 Abs. 2

Satz 1 GG entscheidungserheblichen Sachverhalts beruht.

16

Die fachgerichtliche Überprüfung grundrechtseingreifender Maßnahmen kann die rechtsstaatlich gebotene Beachtung des geltenden Rechts und den effektiven Schutz der berührten materiellen Rechte nur gewährleisten, wenn sie auf zureichender Aufklärung des jeweiligen Sachverhalts beruht (vgl. BVerfGE 101, 275 <294 f.>; BVerfGK 4, 119 <127 f.>). Dies gilt auch für die gerichtliche Überprüfung grundrechtseingreifender Maßnahmen im Strafvollzug. Die materiell berührten Grundrechte, das Grundrecht aus Art. 19 Abs. 4 GG und das Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG) sind verletzt, wenn grundrechtseingreifende Maßnahmen im Strafvollzug von den Gerichten ohne zureichende Sachverhaltsaufklärung als rechtmäßig bestätigt werden (vgl. BVerfGK 9, 390 <395>; 9, 460 <462 f.>, jew. m.w.N.).

17

Das Interesse des Beschwerdeführers an der Nutzung seines Fernsehgeräts mit einer Bildschirmdiagonale von 55 cm ist grundrechtlich durch Art. 5 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG geschützt. Fernsehsendungen gehören zu den allgemein zugänglichen Quellen, deren Nutzung zur Information Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG gewährleistet (vgl. BVerfGE 35, 307 <309>). Der Beschwerdeführer verfügte zwar in seinem Haftraum bereits über ein Fernsehgerät mit kleinerem Bildschirm. Mit seinem Antrag auf gerichtliche Entscheidung machte er aber geltend, dass die Nutzung des vorhandenen Geräts mit einer weiteren Verschlechterung seiner Sehkraft verbunden wäre. Durch die Versagung der Besitzgenehmigung für das größere Gerät war er nach diesem Vortrag vor die Alternative gestellt, entweder auf das Fernsehen zu verzichten (Art. 5 Abs. 1 GG) oder eine gesundheitliche Beeinträchtigung hinzunehmen (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG).

18

Das Grundrecht auf Informationsfreiheit unterliegt allerdings der Einschränkung

durch allgemeine Gesetze (Art. 5 Abs. 2 GG). Um eine allgemeine – nicht gegen die Freiheiten des Art. 5 Abs. 1 GG als solche oder gegen bestimmte Meinungs- oder Informationsgehalte, sondern auf den Schutz eines schlechthin zu schützenden Rechtsguts gerichtete (vgl. BVerfGE 7, 198 <209>; 93, 266 <291>; 97, 125 <146>; stRspr) – gesetzliche Regelung handelt es sich bei § 130 in Verbindung mit § 69 Abs. 2, § 70 Abs. 2 Nr. 2 StVollzG. Die Erlaubnis zum Besitz eines eigenen Fernsehgeräts kann danach einem Sicherungsverwahrten unter anderem dann versagt werden, wenn der Besitz die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährden würde. Ob die Voraussetzungen für die Besitzversagung nach dieser Bestimmung vorlagen, hat das Landgericht jedoch nicht in der grundrechtlich gebotenen Weise geprüft.

19

Auf die Frage, ob der Besitz des Fernsehgeräts mit einer Bildschirmdiagonale von 55 cm eine Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt bedeuten würde, ist es nur mit dem Verweis auf seine früheren, die Besitzerlaubnis für dasselbe Gerät betreffenden Entscheidungen eingegangen. Unabhängig von der Frage, ob diese früheren Entscheidungen ihrerseits rechtmäßig waren (vgl. zu standardisierten Bildschirmmaßen als Kriterium für die Zulassung von Fernsehgeräten im Haftraum OLG Rostock, Beschluss vom 23. Juni 2004 – I Vollz (Ws) 20/03 u. a. –, ZfStrVO 2005, S. 117 <118 f.>; OLG Koblenz, Beschluss vom 21. Juli 2005 – 1 Ws 331/05 –, ZfStrVO 2005, S. 298 f.), war dies zur Begründung der Rechtmäßigkeit der Besitzversagung jedenfalls deshalb unzureichend, weil der Beschwerdeführer mit dem Vorbringen, die Augenärztin habe empfohlen, ihm zur Schonung seiner Augen den Besitz des auf der Kammer aufbewahrten größeren Geräts zu gestatten, einen neuen Sachverhalt vorgetragen hatte, der im Hinblick auf die Berührung von Grundrechten des Beschwerdeführers zu würdigen war.

20

Mit der offenbar stillschweigend zugrundegelegten Annahme, eine Gefährdung von Sicherheit oder Ordnung der Anstalt könne, da es jeweils um dasselbe Gerät ging, in gleicher Weise wie bei früheren Entscheidungen ohne Weiteres auch für den vorliegenden Fall bejaht werden, verkennt das Landgericht die grundrechtliche Bedeutung des Zusammenhangs von Sicherheits- und Ordnungsgefährdung und Kontrollaufwand. Soweit Gefährdungen der Sicherheit oder Ordnung der Justizvollzugsanstalt durch Kontrollen vermeidbar sind, handelt es sich, da uferloser Kontrollaufwand nicht geboten sein kann, bei der Feststellung einer Gefährdung von Sicherheit und Ordnung der Anstalt zwangsläufig um das Ergebnis einer Abwägung zwischen dem grundrechtlich geschützten Interesse der Gefangenen, von einer Beschränkung freizubleiben, und dem Interesse der Allgemeinheit an der Begrenzung des Vollzugsaufwandes – in Gestalt von Kontrollmaßnahmen –, der nötig wäre, um ohne Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung auf die Beschränkung verzichten zu können. Eine Gefährdung von Sicherheit oder Ordnung der Anstalt kann daher dann, aber auch nur dann bejaht werden und zur Rechtfertigung einschränkender Maßnahmen dienen, wenn ihr mit zumutbarem Kontrollaufwand nicht zu begegnen ist (vgl. BVerfGE 89, 315 <324>; BVerfG, Beschlüsse der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 28. Februar 1994 – 2 BvR 2731/93 –, NStZ 1994, S. 453, vom 24. März 1996 – 2 BvR 222/96 –, NStZ-RR 1996, S. 252 <253>, und vom 31. März 2003 – 2 BvR 1848/02 – NJW 2003, S. 2447 <2448>; zur Berücksichtigungsfähigkeit des personellen Aufwandes auch BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 7. November 2008 – 2 BvR 1870/07 –, NJW 2009, S. 661 <662>). Bei der danach erforderlichen Abwägung dürfen, unbeschadet der Zulässigkeit praxisgerechter Standardisierungen, besondere grundrechtliche Belange einzelner Gefangener nicht unberücksichtigt bleiben; ihnen

ist gegebenenfalls durch Ausnahmen von sonst üblichen Beschränkungen zu begegnen (vgl. etwa zur Berücksichtigung von Bildungsinteressen und von Gesichtspunkten des Vertrauensschutzes BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 24. März 1996, a.a.O.; zur Berücksichtigung einer Sehbehinderung bei der Besitzgenehmigung für ein Fernsehgerät OLG Rostock, Beschluss vom 23. Juni 2004 – I Vollz (Ws) 20/03 u. a. –, ZfStrVO 2005, S. 117 <119>).

21

Den daraus sich ergebenden Prüfungs- und Aufklärungserfordernissen ist das Landgericht nicht gerecht geworden. Der Beschwerdeführer hatte vorgebracht, dass sein Sehvermögen sich aufgrund der Nichtherausgabe des Fernsehgeräts verschlechtert und die Ärztin zur Vermeidung einer weiteren Verschlechterung die Herausgabe empfohlen habe, und zwar nicht als Alternative zu einer Brille, sondern zusätzlich. Angesichts dieses Vorbringens konnte das Landgericht den Beschwerdeführer nicht einfach auf die Möglichkeit der Sichtkorrektur durch eine Brille verweisen. Da die Ärztin nach dem Vortrag des Beschwerdeführers die Nutzung des Geräts mit größerem Bildschirm nicht als Alternative zum Tragen einer Brille, sondern kumulativ empfohlen hatte, bestand vielmehr Anlass, zu prüfen, ob gesundheitliche Belange des Beschwerdeführers es erforderten, ihm die Wahrnehmung seines Grundrechts aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG mittels des begehrten größeren Geräts zu ermöglichen. Das Gericht durfte daher nicht zulasten des Beschwerdeführers entscheiden, ohne – etwa durch Befragung der Ärztin zu den möglichen Folgen weiterer Nutzung des kleineren Geräts – den insoweit entscheidungserheblichen Sachverhalt aufklären.

22

Ob der Beschwerdeführer alternativ auf die Möglichkeit der Nutzung des Gemeinschaftsfernsehens (§ 69 Abs. 1 Satz 1 StVollzG) hätte verwiesen werden können, bedarf hier keiner Prüfung. Nach den Angaben des Beschwerdefüh-

ers im vorliegenden Verfahren steht ihm als Sicherungsverwahrtem diese Möglichkeit nicht offen. Das Landgericht hat im fachgerichtlichen Verfahren eine gegenteilige Feststellung nicht getroffen.

23

2. Der Beschluss des Kammergerichts verletzt das Grundrecht des Beschwerdeführers aus Art. 19 Abs. 4 GG.

24

Der in Art. 19 Abs. 4 GG verbürgte Anspruch des Bürgers auf eine wirksame gerichtliche Kontrolle darf nicht in unzumutbarer, aus Sachgründen nicht zu rechtfertigender Weise eingeschränkt werden (vgl. BVerfGE 40, 237 <256>; 74, 228 <234>; 77, 275 <284>; stRspr). Art. 19 Abs. 4 GG ist daher verletzt, wenn eine gerichtliche Sachentscheidung ohne nachvollziehbaren Grund versagt wird (vgl. BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 13. März 2002 - 2 BvR 261/01 -, NJW 2002, S. 2700 <2701>).

25

Das Kammergericht begründet die Verwerfung der Rechtsbeschwerde als unzulässig damit, dass es an rechtllichem Klärungsbedarf fehle, weil es den „identischen Rechtsstreit“ bereits früher entschieden habe, und dass eine bloße augenärztliche Empfehlung eine Regel, die zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung der Anstalt aufgestellt sei, nicht außer Kraft setzen könne; der Vortrag des Beschwerdeführers, die Sehschwäche sei durch die Nichtherausgabe des Fernsehgeräts verursacht worden, finde in den Feststellungen des Landgerichts keine Stütze.

26

In gleicher Weise wie der Verweis des Landgerichts auf seine früheren Entscheidungen geht der Verweis des Kammergerichts darauf, dass es den „identischen Rechtsstreit“ bereits entschieden habe, daran vorbei, dass der Beschwerdeführer sich gerade auf einen gegenüber der Sachlage, die dem früheren Rechtsstreit zugrundelag, veränderten Umstand - die augenärztliche Empfehlung - berufen hat. Mit der weiteren Begründungserwägung, dass

eine augenärztliche Empfehlung nicht Regeln außer Kraft setzen könne, die zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung der Anstalt aufgestellt seien, hat das Kammergericht ebenso wie das Landgericht verkannt, dass besondere Gründe in der Person des Gefangenen seinem Interesse am Besitz eines bestimmten Gegenstands ein erhöhtes und, wenn es um besondere grundrechtliche Belange geht, auch von Verfassungs wegen berücksichtigungsbedürftiges erhöhtes Gewicht verschaffen können, das, wenn auch nicht zur Hintansetzung von Sicherheitsbelangen, so doch dazu zwingen kann, zur Wahrung der Anstaltssicherheit einen gewissen erhöhten Kontrollaufwand in Kauf zu nehmen (s. im Einzelnen unter 1.). Soweit das Kammergericht anführt, dass der Vortrag des Beschwerdeführers, seine Sehschwäche sei durch die Nichtherausgabe des Fernsehgeräts verursacht worden, in den Feststellungen des Landgerichts keine Stütze finde, geht es am Vortrag des Beschwerdeführers vorbei, die Aushändigung des Fernsehgeräts sei - nunmehr - von der Ärztin für erforderlich gehalten worden. Danach lag eine zukunftsbezogene ärztliche Stellungnahme vor, die unabhängig davon zu berücksichtigen war, ob bereits die Visusverschlechterung in der Vergangenheit auf der Art des benutzten Fernsehgeräts beruhte oder nicht. Im Übrigen erschließt sich auch nicht, weshalb es zulasten des Beschwerdeführers gehen soll, wenn die mit der Rechtsbeschwerde angegriffene Entscheidung der Strafvollstreckungskammer zu Tatsachenvortrag des Beschwerdeführers, den das Kammergericht offenbar als entscheidungserheblich ansah, keine Feststellungen enthält.

27

3. Ob weitere Grundrechte des Beschwerdeführers verletzt sind, bedarf angesichts der festgestellten Grundrechtsverstöße keiner Entscheidung.

Handbuch Kriminalprävention der Vereinten Nationen

Die Vereinten Nationen haben ein Handbuch zu den Richtlinien der Kriminalprävention veröffentlicht. Das Werk behandelt sowohl übergeordnete Themen wie Präventionsstrategien als auch konkrete Schritte zur Planung einzelner Projekte.

weitere Infos:
www.unodc.org

Neues Informationsportal des DFK im Internet

Das Deutsche Forum Kriminalprävention (DFK) hat sein Informationsportal im Internet vollständig überarbeitet. Das Portal „Prävention im Überblick“ stellt Informationen zu Präventionsprojekten aus der Praxis sowie Hinweise auf die Ergebnisse aus der wissenschaftlichen Forschung bereit.

www.kriminalpraevention.de



Untersuchungsanstalt Hamburg

Zuständigkeit

- Untersuchungshaft an männlichen Gefangenen über 21 Jahren und an weiblichen Gefangenen
- Auslieferungs-, Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erzwingungs-haft
- Unterbringung von vorläufig festgenommenen Personen (sog. Polizeihaft) und von Personen, die mehr als 48 Stunden in Gewahrsam genommen werden
- Freiheitsstrafe und Sicherungsverwahrung an männlichen Gefangenen in Ausnahmefällen
- Freiheitsstrafe, Sicherungsverwahrung, Strafarrest und Jugendstrafe an weiblichen Gefangenen in Ausnahmefällen
- Zentrale Abwicklung der Ferntransporte zwischen den hamburgischen Anstalten und dem Bundesgebiet
- Zentrale Abwicklung der Gerichtsvorfürhungen im hamburgischen Vollzug
- Zentrale stationäre und ambulante medizinische Versorgung im hamburgischen Vollzug durch ein angegliedertes Vollzugskrankenhaus mit umfangreicher Ausstattung und 63 Betten
- Zentrale Abwicklung aller Besuchen von Strafgefangenen anderer Bundesländer in Hamburg

Behandlung und Betreuung

- Überwachte und medikamentengestützte Drogenentzüge, Suchtberatung
- Freizeit- und Sportgruppen, Gesprächs- und Selbsthilfegruppen, kulturelle Veranstaltungen
- 23 Arbeitsbereiche mit insgesamt 216 Gefangenenarbeitsplätzen
- Auf die Anforderungen der Untersuchungshaft abgestimmtes Telefonsystem für Gefangene

Organisation

- Zugangshaus
- Haupthaus mit insgesamt 22 Abteilungen
- Frauenhaus
- Zentralkrankenhaus
- Werk- und Fertigungsbetriebe
- Vorführungsabteilung
- Besuchszentrum

Alter B-Flügel



- 424 Mitarbeiter/innen
- 20-30 Ehrenamtliche

Anschrift

Untersuchungsanstalt Hamburg
Holstenglacis 3
20355 Hamburg

Anfahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln

- DB-Bahnhof Hamburg-Dammtor (ca. 10 min. Fußweg)
- Messeschnellbus (Linie 35, Linie 3), Haltestelle Sievekingplatz
- U-Bahnlinie U2, Haltestelle Messehallen
- StadtRad-Station 2511 (Messehallen) oder 2526 (Sievekingplatz)

Kontakt

Telefon: 040 428 29 0 (24h)

Telefax: 040 428 29 345

E-Mail:

poststelle.jvauh@justiz.hamburg.de



Claudia Dreyer

Anstaltsleiterin

Ltd. Regierungsdirektorin

In 2009 sanierter A-Flügel



Bücher

Kooperation von öffentlicher Jugendhilfe und Strafjustiz bei Sexualdelikten gegen Kinder

Entwicklung eines Modellkonzepts zur Umsetzung der Kinderrechte in Strafverfahren

Kriminologie und Praxis:

Band 60, Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle e. V. (KrimZ)

Evelyn Dawid; Jutta Elz &

Birgitt Haller (Hrsg.)

(348 Seiten; 28 €, ISBN 978-3-926371-92-8)

„Die Kooperation zwischen Justiz und Jugendhilfe stößt heute noch vielfach auf Hemmnisse und an Grenzen. Wir dürfen diese Probleme nicht nur nicht verleugnen, wir müssen vor allem dafür arbeiten, sie zu überwinden. Durch eine optimierte Zusammenarbeit muss es gelingen, unser gemeinsames Ziel, Kinder zu schützen, noch besser zu erreichen.“ (Brigitte Zypries 2006)

Dieses Anliegen teilend führte die Kriminologische Zentralstelle mit ihren Partnerinnen aus der Schweiz und Österreich zwischen 2008 und 2010 das Forschungsprojekt Kooperation von öffentlicher Jugendhilfe und Strafjustiz bei Sexualdelikten gegen Kinder durch, das mit Mitteln der Europäischen Kommission gefördert wurde.

Um Informationen über entsprechende interdisziplinäre Arbeitskreise zu erhalten, wurden in den drei beteiligten Ländern zunächst die Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich befragt. Dem schlossen sich Interviews mit Mitgliedern solcher Kooperationen an. Die gewonnenen Befunde werden ausführlich in drei Länderberichten dargestellt, wobei sich diese an länderübergreifenden Fragestellungen ausrichten und ausdrücklich parallele bzw. divergierende Gesichtspunkte aufgreifen.

Trotz aller Unterschiede zwischen den untersuchten Arbeitskreisen ist ihnen doch gemeinsam, dass bestimmte Bedingungen gegeben sein sollten,

damit eine Kooperation von öffentlicher Jugendhilfe und Strafjustiz bei Sexualdelikten gegen Kinder gelingen kann. Das abschließend entwickelte Basismodell soll deshalb Orientierung und Hilfe beim Aufbau von und der Tätigkeit in interdisziplinär besetzten Arbeitsbündnissen bieten. Es ist auf der Grundlage des Inputs entstanden, den PraktikerInnen geliefert haben, wurde mit wissenschaftlichem Instrumentarium entwickelt – und wendet sich nun vor allem wieder an PraktikerInnen.

Landtag Nordrhein-Westfalen. Enquetekommission Prävention (2010)

Bericht der Enquetekommission zur Erarbeitung von Vorschlägen für eine effektive Präventionspolitik in Nordrhein-Westfalen.

Bönen: DruckVerlag Kettler

http://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/GB_I/I.1/EK/EKALT/14_EK_III/Abschlussbericht/EK_Praevention_Abschlussbericht.pdf

Der Bericht der Enquetekommission „Prävention“ greift das äußerst brisante und zugleich ungemein komplexe Thema einer effektiven Prävention von Kinder- und Jugendkriminalität auf und dies unter Einbezug einer interdisziplinären Sichtweise. Dabei gelingt es der Kommission in ihrer Berichtlegung eindrucksvoll und in ihrer Reichweite sowohl für wissenschaftliche als auch für praxisorientierte Institutionen einen gewinnbringenden Beitrag zu leisten. Die Enquetekommission hat dabei führende Experten als Sachverständige in den Bericht mit einbezogen, was zu einer hochkompetenten und dabei sehr lesenswerten Gesamtdarstellung führt. Im Einzelnen werden zunächst grundlegende Bereiche dargestellt, die über die Erscheinungsformen, die Prävalenz und Persistenz, der Entstehung

hin zur Kinder- und Jugendkriminalität informieren. In dem Bericht erfolgt anschließend auf der Basis aktueller Forschungsergebnisse aus der Entwicklungspsychologie und –psychopathologie ein fundierter Überblick über sehr konkrete und aufeinander abgestimmte wirksame Maßnahmen der primären, sekundären und tertiären Prävention von Kinder- und Jugendkriminalität. Es wird überaus deutlich nachvollzogen, wie zentral in diesem Kontext die professionelle Qualifizierung von Fachpersonal ist. In einem eigenen Kapitel macht die Kommission zudem wichtige Vorschläge einer Finanzierung von Maßnahmen der frühen Hilfen sowie der multimodalen Gewaltprävention.

Die Kommission entwirft darüber hinaus einen umfassenden, mehrdimensionalen Katalog an Handlungsempfehlungen für eine miteinander vernetzte und dabei die Präventionsstufen berücksichtigende Gesamtstrategie zur wirksamen Prävention bei Kinder- und Jugendkriminalität. Für die Praxis besonders hilfreich ist dabei die konsequente Forderung nach Kooperation der verschiedenen an der Erziehung und Förderung beteiligten Institutionen, wie etwa Jugendhilfe, Jugendstrafrechtspflege, Kinder- und Jugendpsychiatrie und (Förder)Schule. Und dies sowohl in Form gemeinsamer Planungsgespräche als auch in gemeinsam abgestimmten und anschließend umgesetzten Präventionsmaßnahmen.

Damit ist der Bericht dringend allen an der Erziehung und Förderung von Kindern und Jugendlichen beteiligten Akteuren zu empfehlen, um das bestehende autonome Denken und Handeln aufzubrechen und somit mittelfristig zu einer effektiveren, weil vernetzten, multimodalen Präventionsstrategie zu gelangen.

Vertr.-Prof. Dr. Thomas Hennemann

Universität zu Köln

Humanwissenschaftliche Fakultät

Lehrstuhl für Erziehungshilfe und sozial-emotionale Entwicklungsförderung

hennemann@hrf.uni-koeln.de

Forum Strafvollzug

Verlag

Herausgeber

Gesellschaft für Fortbildung der
Strafvollzugsbediensteten e.V., Sitz: Wiesbaden

Nassauische Sparkasse Wiesbaden
BLZ 510 500 15/Kto. Nr. 100 216 140
IBAN: DE63 5105 0015 0100 2161 40
SWIFT-BIC: NASSDE55XXX

Als gemeinnützig unter Steuernummer
40 250 6302 5-XII/3 beim Finanzamt Wiesbaden
anerkannt

Geschäftsstelle

Hessisches Ministerium der Justiz,
für Integration und Europa
Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden
Oberamtsrat Lutwin Weilbächer
Telefon 06 11/32 26 69

Versandgeschäftsstelle

Mittelberg 1, 71296 Heimsheim

Vorstand

Vorsitzender

Ministerialdirigent Dr. Helmut Roos
Hessisches Ministerium der Justiz,
für Integration und Europa

Stellvertretender Vorsitzender

Ministerialdirigent Gerhard Meiborg
Ministerium der Justiz des
Landes Rheinland-Pfalz

Ministerialdirigent Ulrich Futter
Justizministerium Baden-Württemberg

Ministerialdirigent Prof. Dr. Frank Arloth
Bayerisches Staatsministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz

Ministerialdirigent a. D. Dr. h. c. Harald Preusker
Hainbuchenweg 8, 01328 Dresden

Redaktion

Redaktionsleitung, Lektorat Magazin, Forschung und Entwicklung, Straffälligenhilfe, Korrespondenten

Prof. Dr. Bernd Maelicke
Telefon 04 31/55 11 74
berndmaelicke@aol.com

Stellvertretende Redaktionsleitung Rechtsprechung

Prof. Dr. Frank Arloth
Telefon 0 89/5597-3600
frank.arloth@stmjv.bayern.de

Aus den Ländern Theorie und Praxis

Gerd Koop
Telefon 04 41/4859-100
Gerd.Koop@justiz.niedersachsen.de

Susanne Gerlach
Telefon 030/9013-3341
susanne.gerlach@senjust.berlin.de

Internationales

Dr. h.c. Harald Preusker
Telefon 03 51/2 69 12 01
harald.preusker@web.de

A bis Z

Stephanie Pfalzer
Telefon 0 89/69922-207
stephanie.pfalzer@jva-m.bayern.de

A bis Z

Günter Schroven
Telefon 0 53 31/963 83-26
Guenter.Schroven@bi-jv.niedersachsen.de

Medien, Buchbesprechungen, Literatur

Prof. Dr. Philipp Walkenhorst
Telefon 02 21/470-2089
pwalkenhorst@hrf.uni-koeln.de

Dokumentation

Helga Moriz
helga.moriz@arcor.de

Redaktionsanschrift

Forum Strafvollzug
Prof. Dr. Bernd Maelicke
Ringstraße 35
24114 Kiel

Homepage

Lennart Bublies

Layout und Satz

Reusch-Design, Verena Reusch
www.reusch-design.com
email@reusch-design.com

Anzeigen

Verena Reusch
Telefon 083 21/676 8963
Mobil 0151/56912715
email@reusch-design.com

Druck, Versand, Versandgeschäftsstelle

Justizvollzugsanstalt Heimsheim
Mittelberg 1, 71296 Heimsheim
Telefon 0 70 33/30 01-410
druckerei-h@jvaheimsheim.justiz.bwl.de

Druckunterlagen

Grafiken/Schaubilder können nur dann veröffent-
licht werden, wenn sie als Datei zur Verfügung
gestellt werden. Datenträger vom PC können
weiterverarbeitet werden.

Erscheinungsweise

alle 2 Monate

Mitteilungen, die sich auf den Bezug der Zeit-
schrift beziehen (Bestellungen, Abbestellungen,
Anschriftenänderung usw.) sind an die Versand-
geschäftsstelle zu richten.

Mitteilungen oder Einsendungen, die sich auf
den Inhalt der Zeitschrift beziehen, sind an die
Redaktionsadresse zu richten.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird
keine Haftung übernommen, sie können nur
zurückgegeben werden, wenn Rückporto bei-
gefügt ist.

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben die
Auffassung des Verfassers wieder.

Die Redaktion übernimmt für die Anzeigen keine
inhaltliche Verantwortung.

**Nutzen Sie das Online-Bestell-
formular auf unserer Homepage:**
www.forum-strafvollzug.de

Vorschau Heft 3/2011:

Thema:
**Risiken und Nebenwirkungen der
Ersatzfreiheitsstrafe**

Bezugspreise:

Einzelbesteller/in

Inland

Einzelbezug	6,00 EUR
Jahresabonnement	21,00 EUR

Sammelbezug

(Mindestens 5 Hefte einer Ausgabe an
eine Versandadresse)

Inland

Jahresabonnement	13,10 EUR
------------------	-----------

Sämtliche Preise sind incl. 7% Mehrwertsteuer sowie Versandkosten.
Die Kündigungsfrist für den Bezug der Zeitschrift beträgt drei Monate.

Eine Kündigung ist nur zum Jahresende möglich.

Einbanddecke 8,00 EUR (zzgl. Verpackung und Porto)

Ordner A-Z 6,50 EUR (zzgl. Verpackung und Porto)

Einlage A-Z pro Ausgabe 1,50 EUR (zzgl. Verpackung und Porto)

Einzelbesteller/in

Ausland

Einzelbezug	6,20 EUR
Jahresabonnement	21,50 EUR

Sammelbezug

(Mindestens 5 Hefte einer Ausgabe an
eine Versandadresse)

Ausland

Jahresabonnement	13,50 EUR
------------------	-----------

ENFORCER PÜLZ GMBH

Enforcer Pülz GmbH
 Ubstader Straße 36
 76698 Ubstadt-Weiher

Telefon: 07251 / 96510
 Telefax: 07251 / 965114
 E-Mail: info@enforcer.de

Unsere Filiale in
 Berlin finden Sie in der
 Rankestraße 14



Justiz T-Shirt

100% Baumwolle, doppelte Steppnähte,
 Vorder- und Rückseite mit reflektierendem
 Aufdruck, waschbar bei 30°

Größen: S - 3XL

Best.-Nr.:

4273J dunkelblau € 16,90

4263J schwarz € 16,90

Superhelle LED Lampe

Aus Aluminium mit 14 LED's 105 mm lang,

30/34 mm Durchmesser

Best.-Nr. 7756 € 11,90



Schnitthemmende Handschuhe

Dünnere, griffiger Echt-Leder Handschuh mit
 schnitthemmender und stichhemmender Einlage
 aus superleichtem Spectra.

Größen: XS - 3XL (6-12) | Schwarz

Best.-Nr.: 4543 € 47,00

Entspricht den CE Vorschriften:
 TÜV geprüft, EN388, EN 420

Abriebfestigkeit: Klasse 3 (von 0-4)
 Schnitffestigkeit: Klasse 5 (von 0-5)
 Weiterreißfestigkeit: Klasse 4 (von 0-4)
 Durchstichfestigkeit: Klasse 1 (von 0-4)



Justiz Bär

15 cm hoch, sitzend

Best.-Nr. 7801 € 11,90

Jetzt gleich den
 neuen Katalog
 anfordern!!



Besuchen Sie
 uns im Internet

www.**ENFORCER**.de

Wein, Sekt und Traubensaft aus
 ökologischem Anbau

Weingut Seiler



Förderpreis
 Naturschutzhöfe
 Naturschutzhof 2006



Ökologischer Weinbau seit 1990

Weingut Ludwig Seiler · Modenbachstraße 3 · 76835 Weyher
 Telefon 0 63 23 - 42 19 · Telefax 0 63 23 - 98 10 73
 email@weingut-seiler.de · www.weingut-seiler.de

Besuchen Sie unseren Online-Shop

www.reusch-design.com

A-Z im Ordner fertig bestückt

Forum Strafvollzug

Zeitschrift für Strafvollzug
 und Straffälligenhilfe

Die Ausgaben der letzten Jahre
 vollständig in einem Ordner!

Zu bestellen bei der Versandgeschäftsstelle
 Justizvollzugsanstalt Heimsheim
 Telefon 0 70 33/3001-410
 druckerei-h@jvaheimsheim.justiz.bwl.de

STRAVVOLLZUG VON A-Z

19,00 €
 zzgl. Versand

Jetzt mit den Landesgesetzen Hessen und Baden-Württemberg.

Mit diesem Werk machen Sie alles richtig

Kompakt und übersichtlich bietet Ihnen dieser Kommentar die notwendige Sicherheit für eine gewissenhafte Arbeit und Beratung. Das Werk

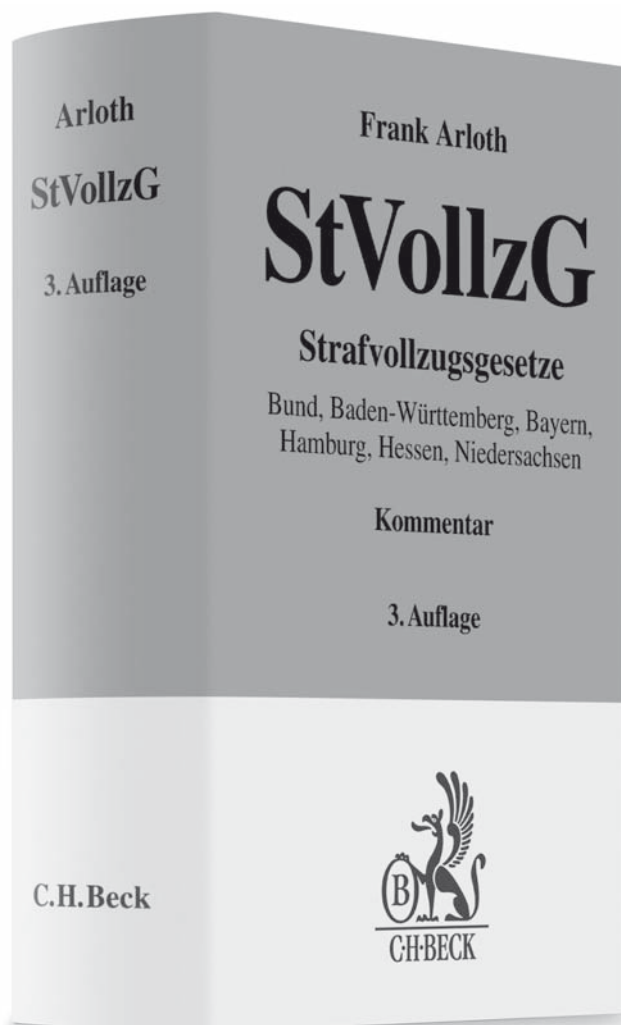
- erläutert prägnant das Strafvollzugsgesetz und vermittelt einen schnellen Überblick über die **praktische Handhabung** in den Anstalten
- informiert über den **aktuellen Entwicklungsstand** in den Bundesländern
- kommentiert alle **geltenden Landes-Strafvollzugsgesetze**
- berücksichtigt neueste Rechtsprechung, Literatur sowie in Datenbanken veröffentlichte Entscheidungen
- orientiert sich an den Bedürfnissen der Praxis.

Die Neuauflage

berücksichtigt selbstverständlich alle Novellierungen des Strafvollzugsgesetzes und behandelt die Entwicklungen in der Landesgesetzgebung.

Erstmals enthalten:

- das am 1.11.2010 in Kraft getretene neue **Strafvollzugsgesetz des Landes Hessen**
- das am 1.1.2010 in Kraft getretene **Gesetzbuch über den Justizvollzug in Baden-Württemberg**.



Jetzt eingearbeitet:

- die Änderungen des Hamburgischen Strafvollzugsgesetzes
- Novellierungen des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes
- umfangreiche Modifikationen des Niedersächsischen Justizvollzugsgesetzes.

Fax-Coupon

___ Expl. 978-3-406-61640-2
Arloth, StVollzG
3. Auflage. 2011. XVIII, 1167 Seiten. In Leinen € 78,-

Name _____

Straße _____

PLZ/Ort _____

Datum/Unterschrift _____

Bei schriftlicher oder telefonischer Bestellung haben Sie das Recht, Ihre Bestellung innerhalb von 2 Wochen nach Absendung ohne Begründung in Textform (z.B. Brief, Fax, Email) zu widerrufen. Die rechtzeitige Absendung des Widerrufs innerhalb dieser Frist genügt. Die Frist beginnt nicht vor Erhalt dieser Belehrung. Der Widerruf ist zu richten an den Lieferanten (Buchhändler, beck-shop.de oder Verlag C.H.Beck, c/o Nördlinger Verlagsauslieferung, Augsburg Str. 67a, 86720 Nördlingen). Im Falle eines Widerrufs sind beiderseits empfangene Leistungen zurückzugewähren. Kosten und Gefahr der Rücksendung trägt der Lieferant. Zu denselben Bedingungen haben Sie auch ein Rückgaberecht für die Erstlieferung innerhalb von 14 Tagen seit Erhalt. Ihr Verlag C.H.Beck oHG, Wilhelmstr. 9, 80801 München.

Bestellen Sie bei Ihrem Buchhändler oder bei:
beck-shop.de oder Verlag C.H.Beck · 80791 München
Fax: 089/38189-402 · www.beck.de

